

**Teil 1**

**Ausschussvorlage WVA/18/20 – öffentlich –**

**Ausschussvorlage INA/18/38 – öffentlich –**

Stellungnahmen zu der mündlichen Anhörung

zu dem

**Gesetzentwurf**

**der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung  
der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines  
Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)  
– Drucks. 18/3005 –**

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Transparency International Deutschland e. V.                    | S. 1   |
| 2. Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V.                | S. 6   |
| 3. Prof. Dr. Hans-Georg Kamann, Kanzlei Wilmer Hale                | S. 8   |
| 4. Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK), Landesverband Hessen      | S. 34  |
| 5. Senatsverwaltung für Stadtentwicklung                           | S. 37  |
| 6. Deutsche Gesellschaft für Internationale Entwicklung (GIZ) GmbH | S. 106 |



## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD des Hessischen Landtags für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz) – Drucks. 18/3005**

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland e.V. begrüßt den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD des Hessischen Landtags für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz).

Wirtschaftskriminalität ist seit Jahren ein erhebliches Problem für Staat, Wirtschaft und Gesellschaft – mit steigender Tendenz. Festzustellen ist, dass die durch Wirtschaftskriminalität verursachten materiellen und immateriellen (u.a. Reputations-)Schäden beträchtlich sind. Hinsichtlich der materiellen Schäden weist das Bundeslagebild „Wirtschaftskriminalität“ des BKA einen durch Wirtschaftskriminalität verursachten bundesweiten Gesamtschaden von insgesamt 3,43 Mrd. € für das Jahr 2009 aus. Delikte der Wirtschaftskriminalität verursachten damit nahezu die Hälfte des in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ausgeworfenen Gesamtschadens in Höhe von rund 7,2 Milliarden Euro.<sup>1</sup> Dies verdeutlicht den Handlungsdruck dahingehend, Maßnahmen ergreifen zu müssen, um sich wirksam vor Wirtschaftskriminalität schützen zu können.

Gerade der Bereich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren Gesamtvolumen in Deutschland jährlich mehrere hundert Milliarden Euro beträgt, hat sich in den letzten Jahren immer wieder als besonders anfällig für korruptes Verhalten gezeigt. Vor diesem Hintergrund haben bereits einzelne Bundesländer reagiert: Sie haben ein Korruptionsregistergesetz bzw. Korruptionsbekämpfungsgesetz erlassen, um der Korruption im öffentlichen Vergabewesen wirksam begegnen zu können.

Aufgrund der Tatsache, dass bereits einzelne Bundesländer gute Erfahrungen mit Korruptionsbekämpfungsgesetzen haben sammeln können (Nordrhein-Westfalen – Korruptionsbekämpfungsgesetz NW<sup>2</sup>, Berlin – Korruptionsregistergesetz Berlin<sup>3</sup>), ist es an der Zeit, dass weitere Bundesländer Ihrer Verpflichtung nachkommen und ebenfalls Maßnahmen zum Schutz vor Wirtschaftskriminalität – auch und gerade im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge – ergreifen.

Wie die Erfahrungen aus Berlin und Nordrhein-Westfalen lehren, kann ein Korruptionsbekämpfungsgesetz hinsichtlich der Bekämpfung von Korruption im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge wirksamer sein, als der Einsatz

<sup>1</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, Bundeslagebild 2009 - Wirtschaftskriminalität, Pressefreie Kurzfassung, S. 6, abrufbar unter: [http://www.bka.de/lageberichte/wi/wikri\\_2009.pdf](http://www.bka.de/lageberichte/wi/wikri_2009.pdf).

<sup>2</sup> Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruptionskriminalität – Lagebild Nordrhein-Westfalen 2009, S. 4, abrufbar unter: [http://www.polizei-nrw.de/lka/stepone/data/downloads/80/01/00/korruptionslagebild\\_2009.pdf](http://www.polizei-nrw.de/lka/stepone/data/downloads/80/01/00/korruptionslagebild_2009.pdf).

<sup>3</sup> Abgeordnetenhaus Berlin, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3401, 20.08.2010, S. 4; abrufbar unter: <http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/16/DruckSachen/d16-3401.pdf>.

- 2 -

strafrechtlicher oder gewerberechtllicher Sanktionen, da das Unternehmen in seiner Gesamtheit durch eine Eintragung im Korruptionsregister betroffen und folglich in der wirtschaftlichen Existenz bedroht sein kann. Zudem zeigen die Erfahrungen, dass ein solches Gesetz einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsprävention leistet.

Auch und gerade vor dem Hintergrund immer geringerer finanzieller Ressourcen der Städte, Kommunen und Gemeinden stellt ein Korruptionsbekämpfungsgesetz ein hervorragendes Mittel dar, um die öffentlichen Auftraggeber vor korrupten Auftragnehmern und Dienstleistern effektiv zu schützen. Schlechtleistungen aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit/fehlender Zuverlässigkeit oder aber korrupte Verhaltensweisen (u.a. Bildung von Preiskartellen, Bestechungen im Rahmen der Auftragsvergaben) können der öffentlichen Hand erhebliche finanzielle Schäden zufügen.

Die Abfrage des Korruptionsregisters im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung kann dieses Risiko minimieren: Unzuverlässige Unternehmen werden erkannt und eine Auftragsvergabe an diese kann begründet abgelehnt werden. Ein Korruptionsbekämpfungsgesetz stellt damit u.a. ein – gewollt – abschreckendes Mittel dar, das dazu geeignet ist, die öffentlichen Auftraggeber vor kriminellen sowie unzuverlässigen Auftragnehmern zu schützen.

Transparency Deutschland ist überzeugt, dass das Hessische Korruptionsbekämpfungsgesetz auf Landesebene ein wichtiges Regelwerk zur Korruptionsbekämpfung/-prävention darstellen wird und somit schnellstmöglich durch den Hessischen Gesetzgeber verabschiedet werden sollte. Die positiven Erfahrungen, die in Berlin mit dem KRG und in Nordrhein-Westfalen mit dem KorruptionsbG NW gesammelt werden konnten, sollten den Hessischen Gesetzgeber ermutigen, diesen deutlichen Schritt im Kampf gegen Korruption zu gehen.

Das erklärte Ziel von Transparency Deutschland, Korruption auch im Bereich des öffentlichen Vergabewesens vollumfassend zu bekämpfen, kann aber dauerhaft und effektiv nur durch die Etablierung eines bundesweit gültigen Korruptionsbekämpfungsgesetzes erreicht werden, was von Transparency Deutschland bereits seit mehreren Jahren gefordert wird.

Allerdings ist es auch Auffassung von Transparency Deutschland, dass die öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen, die Landesbetriebe und Sondervermögen der Länder – soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen –, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt zudem dazu anzuhalten sind, über die Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe hinaus weitere Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, um Wirtschaftskriminalität und Korruption in jeder denkbaren Weise wirksam bekämpfen zu können. Denn auch die börsennotierten Unternehmen sind u.a. gem. § 91 Abs. 2 AktG (auf die GmbH analog anwendbar bzw. statuarisch zu regeln) rechtlich sowie bspw. Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen

zusätzlich aufgrund von aufsichtsbehördlichen Vorgaben (bspw. MaRisk, MaComp, MaFraud) dazu verpflichtet, Vorkehrungen gegen Rechtsverstöße zu treffen und ein wirksames Kontrollsystem zu etablieren, um die Unternehmen vor Wirtschaftskriminalität wirksam zu schützen.

Angesichts der beschriebenen positiven Erfahrungen mit gleichgelagerten Gesetzen, soll an dieser Stelle auf besondere Rahmenbedingungen sowie auf bestehende Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf das Hessische Korruptionsbekämpfungsgesetz hingewiesen werden:

1. Für die Akzeptanz sowie die Wirksamkeit eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes ist ein unzweideutiges Bekenntnis des Gesetzgebers zum Kampf gegen Korruption und zur Anwendung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes im Alltag zwingend notwendig. Die Rechts- und Fachaufsicht sowie die Verantwortlichen innerhalb der Städte, Kommunen und Gemeinden sollten mit der Verabschiedung des Hessischen Korruptionsbekämpfungsgesetzes eindringlich darauf hingewiesen werden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und die Umsetzung und die Einhaltung des Gesetzes nachhaltig zu überwachen. Nur wenn sich alle Verantwortlichen ihrer Aufgabe und Verantwortlichkeiten bewusst sind und den notwendigen Maßnahmen zur Überwachung sowie der Einhaltung des Gesetzes nachkommen, kann eine dauerhafte Effektivität des Hessischen Korruptionsbekämpfungsgesetzes sichergestellt werden.
2. Der Gesetzentwurf des Hessischen Korruptionsbekämpfungsgesetzes sollte aus Sicht von Transparency Deutschland in Bezug auf § 1 Abs. 3 dahingehend konkretisiert werden, dass die Verantwortlichen der öffentlichen Auftraggeber verpflichtet sind, Anhaltspunkte für Verfehlungen durch Auftragnehmer im Hinblick auf eine Katalogtat gem. § 4 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf bspw. gegenüber dem LKA anzuzeigen.

Eine solche Meldepflicht hat sich bereits in Nordrhein-Westfalen (vgl. § 12 KorruptionsbG NRW) bewährt<sup>4</sup> und sollte daher ebenfalls in das Hessische Korruptionsbekämpfungsgesetz übernommen werden, um die Strafverfolgungsbehörden in die Lage zu versetzen, auch von den Erkenntnissen der öffentlichen Auftraggeber zu profitieren. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob diese Meldepflicht auf Anhaltspunkte für Straftaten von Amtsträgern ausgedehnt werden sollte.

3. Es muss zudem sichergestellt sein, dass mit der Formulierung in § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf der Anwendungsbereich des Korruptionsbekämpfungsgesetzes nicht eingeschränkt wird. Ziel muss es sein, dass die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Sondervermögen des Landes - soweit sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen -, die Organe der Rechtspflege (bspw. Vollzugsanstalten und Gnadestellen), die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

---

<sup>4</sup> Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruptionskriminalität – Lagebild Nordrhein-Westfalen 2009, S. 4, vgl. unter: [http://www.polizei-nrw.de/lka/stepone/data/downloads/80/01/00/korruptionslagebild\\_2009.pdf](http://www.polizei-nrw.de/lka/stepone/data/downloads/80/01/00/korruptionslagebild_2009.pdf).

und die juristischen Personen und Personenvereinigungen, bei denen die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen den öffentlichen Stellen zusteht oder deren Finanzierung zum überwiegenden Teil durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt sowie die Sektorenauftraggeber verpflichtet sind, Vergabeausschlüsse aufgrund festgestellter Unzuverlässigkeit i.S.v. § 5 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf zu melden. Darüber hinaus müssen sie verpflichtet sein, im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern bei der Informationsstelle gem. § 7 Abs. 1 und 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf nachzufragen, ob und inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Nur dann kann gewährleistet werden, dass jedweder Vergabe eines öffentlichen Auftrags ab einer Größenordnung von 15 TEURO bzw. 25 TEURO eine qualifizierte Zuverlässigkeitsprüfung anhand der Informationen aus dem Korruptionsregister vorangeht und die öffentliche Hand eine bestmögliche Auswahl qualifizierter Auftragnehmer treffen kann.

4. Zudem sollte das Korruptionsbekämpfungsgesetz neben der etablierten Pflicht zur Meldung entsprechender Sachverhalte gem. § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf sowie zur Abfragepflicht gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung im Vorfeld einer Vergabeentscheidung um eine Sanktionsmöglichkeit ergänzt werden. Diese würde es ermöglichen, alle o.g. Stellen sowie die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden, die ihrer Melde- bzw. Abfragepflicht nicht nachkommen, zu sanktionieren.

Eine Melde- bzw. Abfragepflicht ist erst dann effektiv, wenn sie bei grundloser Verweigerung durch die entsprechenden Stellen effektiv durchgesetzt werden kann. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle betroffenen Stellen alle Voraussetzungen dafür schaffen werden, den Melde- und Abfragepflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Die Pflichten, die sich aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz ergeben, sind durch die Vorgesetzten und die Rechts- und Fachaufsicht zu kontrollieren. Zudem sind Verstöße durch diese zu sanktionieren, was ebenfalls im Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf geregelt und statuiert werden sollte.

5. Des Weiteren sollte die Einrichtung eines Hinweisgebersystems zur Meldung von Korruptionsvorwürfen vorgesehen werden. Die Erfahrungen aus Nordrhein-Westfalen (Einrichtung einer Hotline beim LKA<sup>5</sup> seit dem 1.04.2004) bestätigen, dass ein Hinweisgebersystem durchaus ein effektives Mittel im Kampf gegen Korruption darstellt. Zwar ist auch in Nordrhein-Westfalen zunächst Skepsis hinsichtlich der zu erwartenden Hinweise angemeldet worden, allerdings hat sich diese im Nachhinein nicht bestätigt. In Nordrhein-Westfalen wurden bspw. von den bisher eingegangenen 1.288 Hinweisen 546 durch die spezialisierten Beamten als hinreichend strafrechtlich relevant eingestuft (rund 43%) und haben sich damit als werthaltig herausgestellt. Die verbleibenden rund 57% der Hinweise stellten sich hingegen als nicht werthaltig heraus. Angesichts der dennoch hohen strafrechtlichen Relevanz

---

<sup>5</sup> Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Korruptionskriminalität, siehe unter: <http://www.polizei-nrw.de/lka/Themen/Korruption/>

- 5 -

der eingegangenen Hinweise sollte die Etablierung eines Hinweisgebersystems ebenfalls angestrebt werden.

6. Zudem sollte im Rahmen des Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurfes klarer definiert werden, welche genauen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit gem. § 9 Abs. 2, Nr. 1 und 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf feststellen zu können, um anschließend eine vorzeitige Löschung aus dem Korruptionsregister gem. § 9 Abs. 2, S. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf vornehmen zu können.

Es sollte zudem eine zentrale Stelle (entgegen der Regelung in § 9 Abs. 2, S. 4 bzw. § 9 Abs. 4 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf) etabliert werden, gegenüber der die Eingetragenen die Erfüllung der Voraussetzungen auf eine vorzeitige Löschung darzulegen haben. Ausschließlich diese zentrale Stelle sollte anschließend die Erfüllung der Voraussetzungen inhaltlich und nach einheitlichen vordefinierten Standards prüfen und über die vorzeitige Löschung aufgrund einer wiederhergestellten Zuverlässigkeit entscheiden. Eine solche Stelle könnte bspw. bei der zentralen Informationsstelle gem. § 1 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf angesiedelt werden. Nur auf diesem Weg kann gewährleistet werden, dass alle Ersuche auf vorzeitige Löschung nach einheitlichen Standards geprüft und auf Basis einer einheitlichen sowie transparenten Tatsachenbasis beschieden werden.

7. Schließlich ist eine gute personelle Ausstattung der Informationsstelle grundsätzliche Voraussetzung dafür, dass die Anfragen der Verpflichteten zeitnah und effektiv bearbeitet und beantwortet werden können. Vor diesem Hintergrund sollte i.S.d. § 3 Abs. 2 und 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz-Entwurf über die Möglichkeit einer automatisierten Abfrage nachgedacht werden, wobei natürlich die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden muss.

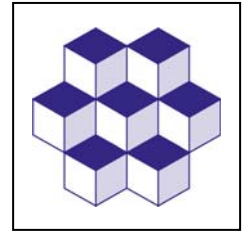
Berlin/Köln, den 19.01.2011

Dr. Christian Lantermann für Transparency International Deutschland e.V.

Transparency International Deutschland e. V. arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dies ist nur möglich, wenn Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen gebildet werden. In Arbeits- und Regionalgruppen werden die Ziele an entscheidende Stellen transportiert, Lösungen erarbeitet und gesellschaftliche wie politische Entwicklungen kritisch begleitet.

Dr. Christian Lantermann ist Leiter der AG Vergabewesen von Transparency International Deutschland. Er hat am Lehrstuhl von Professor Dr. iur. Martin Burgi (Ruhr-Universität Bochum) zum Thema „Vergaberegister – Ein rechtmäßiges und effektives Mittel zur Korruptionsbekämpfung?“ promoviert.

VERBAND  
BAUGEWERBLICHER  
UNTERNEHMER  
HESSEN E.V.



Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V.  
Postfach 50 02 51 · 60392 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag  
Herrn Clemens Reif  
Vorsitzender des Ausschusses für  
Wirtschaft und Verkehr  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

per Mail: [h.schnier@ltg.hessen.de](mailto:h.schnier@ltg.hessen.de)

**Hausanschrift**  
Emil-von-Behring-Straße 5  
60439 Frankfurt am Main

**Kommunikation**  
Telefon (069) 9 58 09-0  
Telefax (069) 9 58 09-233  
baugewerbe@bgvht.de  
www.bgvht.de

**Datum**  
27. Januar 2011

**Ihr Zeichen**

**Ihr Schreiben**

**Unser Zeichen**  
vb/di

**Tel.-Durchwahl**  
(069) 9 58 09-101

**Fax-Durchwahl**  
(069) 9 58 09-9101

**E-Mail**  
diefenbach@bgvht.de

**Gesetzentwurf für ein Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz – Drucks.  
18/3005 -**

Sehr geehrter Herr Reif,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20.12.2010 und kommen gerne Ihrem Wunsch nach, Ihnen vorab eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf zuzuleiten.

An dem Termin der öffentlichen Anhörung am Donnerstag, dem 17. Februar 2011 wird unser Mitarbeiter, Herr Rechtsanwalt Markus Lamberty, teilnehmen und gerne für Fragen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich begrüßen wir sämtliche Aktivitäten und Anstrengungen, die dazu dienen die Korruption zu verhindern. Es handelt sich hierbei aber um ein bundesweites Problem, das unsere Mitgliedsunternehmen in ihrer Berufsausübung beeinträchtigt. Daher befürworten wir bundeseinheitliche Regelungen.

Nachdem es bisher noch kein bundesweites Gesetz gibt, sind sicherlich aber Überlegungen und Gestaltungen auf Landesebene ein erster Schritt, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Durch den Gesetzentwurf werden die bisherigen Regelungen der Landesregierung im Rahmen von Erlassen nunmehr erweitert und in einen Gesetztext gefasst. Dies hat eine andere Wirkung als Erlasse und Richtlinien.

Im Einzelnen möchten wir darauf hinweisen, dass die Eintragungsvoraussetzung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 für uns zu weitgehend ist, wenn schon die Zulassung der Anklage als hinreichender Nachweis ausreichen soll. Zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht sicher, ob überhaupt eine Verurteilung stattfindet.

Die unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 vorgesehene Regelung stößt bei uns ebenfalls auf Bedenken. Im Gesetzentwurf wird darauf verwiesen, dass für eine Eintragung ausreicht, wenn „kein vernünftiger Zweifel“ an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht. Dies ist für uns zu unbestimmt und auch zu weitgehend.



Wir geben zu bedenken, dass zwar grundsätzlich eine Unschuldsvermutung einer Eintragung in ein Register nicht entgegensteht, aber gleichwohl sich dies nachhaltig für das betroffene Unternehmen auswirken kann. Hier gilt es die Folgewirkungen für die Unternehmen abzuschätzen, wenn zuerst ein Eintrag in das Register vorgenommen wird, auch wenn er später wieder entfällt. Die wirtschaftlichen Folgen eines solchen Verfahrens gilt es zu beachten. Zudem ist auch die Außenwirkung zu bedenken. Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein „Beigeschmack“ zurückbleibt, auch wenn das Unternehmen nicht korrupt war und dies auch gerichtlich festgestellt wurde.

Bei § 9 Abs. 1 ist unseres Erachtens insbesondere die Nr. 2 zu prüfen, ob eine Frist von 5 Jahren sachgerecht ist. Es könnte durchaus auch eine geringere Frist, beispielsweise 3 Jahre, in Betracht kommen.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch gerne vor dem 17.02.2011 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER  
HESSEN E. V.



Rainer von Borstel  
Hauptgeschäftsführer



WILMERHALE

**Schriftliche Stellungnahme**

zum

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches  
Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung  
und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregis-  
ters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz) –  
Drucksache 18/2005**

erstattet von

**Prof. Dr. Hans-Georg Kamann**

unter Mitarbeit von

**Dr. Martin Braun**

**Dr. Peter Gey, LL.M. (Chicago)**

auf Einladung des

**Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und des  
Innenausschusses des Hessischen Landtags**

30. Januar 2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Zusammenfassung der Ergebnisse .....</b>	<b>3</b>
<b>B. Stellungnahme .....</b>	<b>6</b>
I. Korruption und ihre Bekämpfung durch ein Korruptionsregister.....	6
II. Das vorgeschlagene Hessische Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	9
1. Wesentlicher Inhalt .....	9
2. Vergaberechtlicher Rahmen.....	10
3. Explizite Zielsetzung und implizierte Wirkung: Registereintrag als Informationsbasis und Indiz für Vergabeausschluss.....	13
III. Bewertung .....	14
1. Rechtliche und rechtspolitische Maßstäbe .....	15
2. Gesetzliche Regelung notwendig .....	16
3. Regelung auf Landesebene kaum wirksam.....	16
4. Anwendungsbereich.....	18
5. Eintragungsvoraussetzungen.....	18
a) Eintragungstatbestände .....	18
b) Nachweis eines Rechtsverstößes.....	20
6. Eintragungsgegenstand .....	23
7. Tilgung, insbesondere Konzept der „Selbstreinigung“ .....	23
8. Rechtsschutz.....	26

## WILMERHALE

**A. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz) – Drucks. 18/2005 (HessKorruptionsbekG) ist wie folgt zu bewerten:

1. Korruption ist weithin als ein **wesentliches gesellschaftliches Problem** anerkannt – weltweit und insbesondere auch in Deutschland. Vor diesem Hintergrund und den zahlreichen internationalen und nationalen Initiativen zur besseren Bekämpfung der Korruption (z.B. der neuen EU Ausschlussdatenbank, die als Vorbild eines Korruptionsregisters dienen könnte) ist eine **Initiative zur Schaffung eines Korruptionsregisters grundsätzlich zu begrüßen**.
2. Durch das vorgeschlagene Korruptionsregister, in welches wirtschaftsbezogene Straftaten und Rechtsverstöße eingetragen werden, soll in erster Linie die **Informationsbasis** der (öffentlichen) Auftraggeber verbreitert werden, wenn diese in Vergabeverfahren über die Zuverlässigkeit eines potentiellen Auftragnehmers entscheiden. Daneben hat eine Eintragung in das Korruptionsregister die implizierte Wirkung, dass sie **Entscheidungen von Vergabestellen über einen Vergabeausschluss der Betroffenen faktisch indiziert**.
3. Mit dem vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG werden die Eintragungsregeln richtigerweise auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Mit der Eintragung in das Korruptionsregister ist ein faktischer Grundrechtseingriff, insbesondere in das Recht auf Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, verbunden. Daher muss dieser Eingriff nach der **Wesentlichkeitstheorie** auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruhen (Vorbehalt des Gesetzes).
4. Ein zentraler Kritikpunkt an dem vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG ist **die (unumgängliche) Beschränkung seines Geltungsbereichs auf die Landesebene**. In zahlreichen Bereichen (insbesondere etwa im Bereich der Verfolgung von Wettbewerbsverstößen) werden die auf Hessen beschränkten Meldungen äußerst lückenhaft sein. Daher sollte – z.B. auf der Grundlage der bestehenden Einträge im Register der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt nach dem bestehenden Gemeinsamen Rund-erlass und weiterer Statistiken des Hessischen Ministeriums der Justiz zu den relevanten Straftaten – geprüft werden, ob eine auf Hessen beschränkte Regelung sinnvoll und gerechtfertigt erscheint.
5. Die geplante Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs auf **nicht-öffentliche Auftraggeber, die mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen**

## WILMERHALE

**Hand** stehen, ist aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Haushalte grundsätzlich zu begrüßen.

6. Da die Begriffe „Korruptionsregister“ und „Korruptionsbekämpfungsgesetz“ eine signifikante Prangerwirkung haben (und haben sollen), sollte aus Gründen der Konsistenz geprüft werden, ob nicht entweder die gelisteten Tatbestände auf **echte Korruptionsdelikte** beschränkt werden oder die Begriffe „Korruptionsregister“ und „Korruptionsbekämpfungsgesetz“ nicht durch die treffenderen **Begriffe „Vergaberegister“ und „Vergaberegistergesetz“** ersetzt werden.
7. Zur Vermeidung des Risikos einer fehlerhaften Sanktionierung eines tatsächlich nicht vorliegenden Rechtsverstoßes (Übersanktionierung, sog. „False Positive“) und – vergaberechtlich erforderlicher – aufwändiger Zusatzermittlungen der Vergabestellen sollte geprüft werden, den **Nachweis eines Rechtsverstoßes** als Voraussetzung einer Eintragung auf Fälle gerichtlich oder (rechtskräftig) behördlich festgestellter Rechtsverstöße zu beschränken. Verdachtseintragungen sind zu vermeiden. Etwaige Sanktionslücken (sog. „False Negatives“) müssen hierbei, wie im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht generell, als Reflex des Grundsatzes der Unschuldsvermutung in Kauf genommen werden.
8. Für den Fall, dass **Rechtsverstöße von einzelnen Personen** begangen werden, die **keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen** bzw. ihren Unternehmensteil haben, und das Vergehen nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, sollte im Einklang mit den allgemeinen Zurechnungskriterien des Ordnungswidrigkeitenrechts nur eine Eintragung der Personen, die den Rechtsverstoß begangen haben, (und nicht des Unternehmens) erfolgen.
9. Es ist zu begrüßen, dass das vorgeschlagene HessKorruptionsbekG das **Konzept der Selbstreinigung** (Wiederherstellung der Zuverlässigkeit durch eigenständige interne Maßnahmen), das in der unternehmerischen Compliance-Praxis inzwischen eine herausragende Stellung einnimmt, bereits im Eintragungs- bzw. Tilgungsverfahren berücksichtigt. Es sollte jedoch geprüft werden, ob die Tilgung einer Eintragung im Fall einer Selbstreinigung bereits infolge geeigneter organisatorischer und personeller Maßnahmen erfolgen sollte und auf die bisher im Entwurf zusätzlich genannte Anforderung einer abschließend durchgeführten Schadensregulierung verzichtet wird. Die Regelungen zum Verfahren der vorzeitigen Tilgung auf Antrag müssten teilweise überarbeitet werden. Insbesondere die Bestimmung der für die Durchführung des vorzeitigen Tilgungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 zuständigen Behörde ist bisher nicht praktikabel geregelt.

## WILMERHALE

10. Zu begrüßen ist abschließend, dass das vorgeschlagene HessKorruptionsbekG **durch die vorgesehene frühzeitige Mitteilungs- und Anhörungspflicht des Einzutragenden die Grundlagen für ein effektives Rechtsschutzsystem** schafft, in dessen Rahmen Fragen einer schwerwiegenden Verfehlung und der Selbstreinigung schon vor einer Eintragung gerichtlich geklärt werden können. Aufgrund der faktischen Indizwirkung der Eintragung ist dies ein wesentlicher Aspekt und gegenüber den bisher vorliegenden Vorschlägen zur Schaffung von Korruptionsregistern eine wesentliche Weiterentwicklung eines möglichen künftigen Korruptionsregistersystems.

## WILMERHALE

**B. Stellungnahme**

Ich bedanke mich für die Einladung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und des Innenausschusses des Hessischen Landtags zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz) – Drucks. 18/2005 („HessKorruptionsbekG“) und zur Teilnahme an der öffentlichen Anhörung hierzu.

In der nachfolgenden Stellungnahme wird das vorgeschlagene HessKorruptionsbekG nach einer kurzen Übersicht über das gesellschaftliche Problem der Korruption und bisherige Initiativen zu ihrer Bekämpfung durch Korruptionsregister (dazu unter I.) sowie einer kurzen Darstellung seines wesentlichen Inhalts, seiner Rahmenbedingungen und seiner Wirkungen (dazu unter II.) unter rechtlichen und rechtspolitischen Aspekten bewertet (dazu unter III.).

**I. Korruption und ihre Bekämpfung durch ein Korruptionsregister**

Korruption ist weithin als ein **wesentliches gesellschaftliches Problem** anerkannt – weltweit und insbesondere auch in Deutschland<sup>1</sup>. Nach dem jüngsten „Global Corruption Barometer 2010“ von Transparency International glauben 70% der Befragten in Deutschland, dass sich die Korruption in Deutschland in den vergangenen drei Jahren weiter erhöht habe. 2% der Befragten in Deutschland geben an, schon einmal „geschmiert“ zu haben<sup>2</sup>. 76% der Befragten in Deutschland halten die bisherigen staatlichen Maßnahmen gegen die Korruption für nicht hinreichend effektiv<sup>3</sup>.

Auf **internationaler Ebene** gab es in den vergangenen Jahren zahlreiche Initiativen zur Bekämpfung der Korruption, unter anderem die OECD Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger vom 15. Februar 1999, das Strafrechtsübereinkommen über Korruption des Europarates vom 17. Dezember 1997<sup>4</sup> (in Kraft seit dem 1. Juli 2002) und die UN-Konvention gegen Korruption<sup>5</sup> (UNCAC) (in Kraft seit dem 16. September 2005). Diese völkerrechtlichen Verträge enthalten zum Teil weitgehende Regelungen

---

<sup>1</sup> Ein umfassendes Bild hierzu geben Bannenberg/Schaupensteiner, Korruption in Deutschland – Portrait einer Wachstumsbranche, München 2004.

<sup>2</sup> Dies ist der zweitniedrigste Wert der weltweiten Umfrage; der Durchschnitt lag bei 25%, in der EU bei 5%, vgl. [http://www.transparency.org/policy\\_research/surveys\\_indices/gcb/2010/results](http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/gcb/2010/results).

<sup>3</sup> Dies ist einer der höchsten Werte der gesamten weltweiten Umfrage, der Durchschnitt lag bei 50%, vgl. [http://www.transparency.org/policy\\_research/surveys\\_indices/gcb/2010/results](http://www.transparency.org/policy_research/surveys_indices/gcb/2010/results).

<sup>4</sup> Abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/173.htm>.

<sup>5</sup> BGBl. 2006 III, Nr. 47.

## WILMERHALE

zur Bekämpfung der Korruption, jedoch **keine spezifische Pflicht zur Einrichtung eines Korruptionsregisters**. Deutschland hat bislang nur die OECD Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger mit dem Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) vom 10. September 1998<sup>6</sup> umgesetzt.

Auf Ebene der **Europäischen Union** hat die Kommission in Ausführung der EU-Haushaltsordnung<sup>7</sup> durch die **Verordnung über die zentrale Ausschlussdatenbank**<sup>8</sup> zum 1. Januar 2009 eine zentrale Ausschlussdatenbank geschaffen. Sämtliche Einrichtungen der EU und nationale Behörden (über eine nationale Verbindungsstelle) können so genannte **Ausschlusswarnungen** mit Daten über Umstände mitteilen, die unter anderem gemäß Art. 93 Absatz 1 EU-HO zu einem Ausschluss von EU-Ausschreibungen führen. Solche Umstände sind z.B. rechtskräftige Bestrafungen, welche die berufliche Zuverlässigkeit der Bewerber bzw. Bieter infrage stellen, sonstige vom Auftraggeber nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen, Verstöße gegen die Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben, rechtskräftige Verurteilung wegen Betrug, Korruption oder anderer gegen die finanziellen Interessen der EU gerichteten Handlungen.

Auf **Bundesebene** gibt es trotz einiger Gesetzesinitiativen kein bundesweit gesetzlich verankertes Korruptionsregister. Der Entwurf eines „Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen und zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen“ der Bundesregierung bzw. ein Entwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eines „Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen“ („**Gesetzesentwurf 2002**“) wurde zwar vom Bundestag verabschiedet. Auch der Bundesrat hielt „die Einrichtung eines bundesweiten Registers über Unternehmen, die ein öffentlicher Auftraggeber wegen schwerer Verfehlungen befristet von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen hat, für erforderlich“, rief jedoch aufgrund verschiedener Bedenken in seiner Sitzung am 12. Juli 2002 den Vermittlungsausschuss an<sup>10</sup>. Das Gesetzgebungsverfahren konnte wegen Ablaufs der Legislaturperiode nicht zu Ende geführt werden. Auch ein Regierungsentwurf für eine Verordnung zur Errichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen<sup>11</sup> schei-

---

<sup>6</sup> BGBl. 1998 II, S. 2327.

<sup>7</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. 2002 L 248/1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1525/2002 des Rates vom 17. Dezember 2007, ABl. 2007 L 343/9.

<sup>8</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank, ABL. 2008 L 344/12.

<sup>9</sup> BT-Drucksache 14/9356 vom 11. Juni 2002.

<sup>10</sup> BR-Drucksache 14/9798 vom 16. Juli 2002.

<sup>11</sup> BR-Drucksache 644/02 vom 11. Juli 2002.



## WILMERHALE

terte an der Diskontinuität wegen Ablaufs der Wahlperiode. In der 16. Wahlperiode brachte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen neuen, geänderten Entwurf für ein Korruptionsregister-Gesetz<sup>12</sup> („**Gesetzentwurf 2008**“) ein. Dieser fand im Bundestag jedoch keine Zustimmung<sup>13</sup>.

Auf **Länderebene** ist die Rechtslage sehr uneinheitlich<sup>14</sup>: Korruptionsregister auf gesetzlicher Grundlage existieren in Berlin<sup>15</sup> und Nordrhein-Westfalen<sup>16</sup>. Informationsstellen bzw. Verzeichnisse über unzuverlässige oder ausgeschlossene Bieter in Vergabeverfahren auf der Grundlage untergesetzlicher oder verwaltungsinterner Normen bestehen in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Keine Regelungen über Korruptionsregister bestehen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen<sup>17</sup>, Sachsen-Anhalt und Thüringen. In Hamburg wurde ein gesetzliches Korruptionsregister 2006 abgeschafft, in Niedersachsen ein untergesetzliches Korruptionsregister 2008.

In **Hessen** hat die Landesregierung am 16. Februar 1995 einen Erlass über Vergabesperrn zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung („**Gemeinsamer Runderlass**“) bekanntgemacht und am 14. November 2007 überarbeitet<sup>18</sup>. Der Gemeinsame Runderlass konkretisiert beispielhaft, bei welchen schweren Verfehlungen Bewerber oder Bieter von der Vergabe öffentlicher Aufträge wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen werden können (Nr. 2) und unter welchen Voraussetzungen eine Verfehlung als nachgewiesen gilt (Nr. 3). Als Folge einer Verfehlung sieht der Gemeinsame Runderlass einen grundsätzlichen Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb („Vergabesperre“) vor (Nr. 4), die von der Mittelbehörde bzw. Dienststelle ausgesprochen wird, welche die Verfehlung festgestellt hat (Nr. 5). Eine Wiederzulassung ist erst bei einer positiven Prognose der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit vorgesehen. Sie ist durch die Behörde, welche die Sperre ausgesprochen hat, auf Antrag festzustellen (Nr. 6). Bis zu ihrer Aufhebung ist die Vergabesperre für künftige Vergabeverfahren bindend (Nr. 9). Der Gemeinsame Runderlass sieht schließlich eine Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn bei der Oberfinanzdirektion Frank-

---

<sup>12</sup> BT-Drucksache 16/9780 vom 25. Juni 2008.

<sup>13</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 16/212 über die 212. Sitzung am 20. März 2009, S. 23032.

<sup>14</sup> Vgl. die Übersicht bei Dannecker, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 3. Auflage 2010, Vorbemerkungen zu §§ 298 ff., Rdnr. 38 ff.

<sup>15</sup> GVBl. Berlin, Ausgabe Nr. 16/2006, S. 358.

<sup>16</sup> GVBl. NRW Nr. 1 vom 4. Januar 2005.

<sup>17</sup> Ein Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Sächsisches Zuverlässigkeitsüberprüfungsgesetz, Drucksache 4/14736, wurde nicht verabschiedet.

<sup>18</sup> StAnz. vom 26. November 2007, S. 2327.

## WILMERHALE

furt am Main vor. Die Vergabesperre ist der Melde- und Informationsstelle mitzuteilen und von jeder Vergabestelle bei geplanten Vergaben über bestimmten Schwellenwerten abzufragen (Nr. 7).

## II. Das vorgeschlagene Hessische Korruptionsbekämpfungsgesetz

### 1. Wesentlicher Inhalt

Das vorgeschlagene HessKorruptionsbekG sieht folgende wesentliche Regelungen vor:

- § 1 (Zielsetzung) definiert als Ziele des HessKorruptionsbekG, im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention eine zentrale Informationsstelle einzurichten, die zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung Informationen über die Unzuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen und -gesellschaften ein Register („Korruptionsregister“) führt, und hierdurch Auftraggeber bei der Prüfung der Zuverlässigkeit sowie die Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen;
- § 2 (Anwendungsbereich) definiert als geschützte Auftraggeber neben den öffentlichen Auftraggebern (Nr. 1, 2 und 4) auch die Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, die sich ganz oder überwiegend in der Hand von hessischen öffentlichen Auftraggebern befinden;
- § 3 Absatz 1 regelt, dass die einzurichtende zentrale Informationsstelle selbst keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse trifft;
- § 4 (Eintragungsvoraussetzungen) definiert in Absatz 1 Satz 2 die einzutragenden Straftaten und Rechtsverstöße, die bei hinreichendem Nachweis in das Korruptionsregister einzutragen sind. Hierunter befinden sich neben den klassischen Korruptions- (Nr. 1 a)) und Wettbewerbsbeschränkungstatbeständen (Nr. 1 a) und 2 e)) auch Tatbestände des Steuerstrafrechts (Nr. 1 a) und b)) und des Außenwirtschaftsrechts (Nr. 1 c) und d) sowie des Arbeitnehmerschutzrechts (Nr. 2 a), b), c) und d)), Kapitalmarkt- und Gläubigerschutzrechts (Nr. 2 f)). Absatz 3 ergänzt, dass Eintragungen nach entsprechenden Vergabeausschlüssen auf der Basis der Rechtsverstöße nach Absatz 1 vorzunehmen sind.

Nach Absatz 2 gilt der für die Eintragung erforderliche Nachweis eines Rechtsverstoßes erbracht bei Zulassung der Anklage (Nr. 1), strafrechtlicher Verurteilung (Nr. 2), Erlass eines Strafbefehls (Nr. 3), Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153a der Strafprozessordnung (StPO) (Nr. 4), der gerichtlichen Feststellung eines dringenden Tatverdachts (Nr. 5), nach Rechtskraft eines Bußgeldbescheids (Nr. 6), für die Dauer eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage bei der meldenden Stelle kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht und das Straf- bzw.

## WILMERHALE

Bußgeldverfahren nicht gefährdet sieht (Nr. 7), bei einer zivilrechtlichen Schadensersatzverurteilung (Nr. 8) und durch sonstige geeignete Feststellungen von Rechnungsprüfungsbehörden, einer Innenrevision oder geeigneten Gutachtern (Nr. 9);

- § 5 (Mitteilungspflicht) regelt, dass die Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfolgungsbehörden im Geltungsbereich des Gesetzes eintragungsrelevante Rechtsverstöße (Absatz 1) sowie Auftraggeber nach § 2 entsprechende Vergabeausschlüsse (Absatz 2) mitzuteilen haben. Für nichtthessische öffentliche Stellen besteht eine Mitteilungsmöglichkeit (Absatz 3). Vor einer Mitteilung ist der Betroffene anzuhören (Absatz 4) und wird vor der Mitteilung über deren Wortlaut informiert;
- § 6 (Eintragungsgegenstand) definiert in Absatz 1 die konkreten einzutragenden Daten. Ein nur einer selbständigen Zweigniederlassung zuzurechnender Verstoß ist nach Satz 2 nur für diesen Unternehmensteil einzutragen;
- § 7 (Abfragepflicht) verpflichtet alle Auftraggeber nach § 2 zur Abfrage des Korruptionsregisters vor der Vergabe öffentlicher Aufträge über bestimmten Wertgrenzen (Absatz 1) bzw. bei beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben oberhalb der Wertgrenzen schon vor der Abgabe eines Angebots (Absatz 2);
- § 9 (Tilgung) sieht in Absatz 1 vor, dass eine Eintragung im Korruptionsregister bei Bagatellverstößen (unter 1.000 € Bußgeld) grundsätzlich nach einer Frist von einem Jahr (Nr. 1) ansonsten grundsätzlich nach fünf Jahren (Nr. 2) zu tilgen ist. Auf Antrag kann eine Tilgung bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auch früher erfolgen. Dabei ist eine Zuverlässigkeit in der Regel als wiederhergestellt anzusehen, wenn durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstoßes getroffen wurden und ein eventuell entstandener Schaden ersetzt bzw. anerkannt wurde (Nr. 3 und 4 i.V.m. Absatz 2). Die Tilgung ist gemäß Absatz 2 Satz 2 bei dem Auftraggeber zu beantragen, der die Sperre ausgesprochen hat.

## 2. Vergaberechtlicher Rahmen

Gemäß § 1 Absatz 1 wird durch das vorgeschlagene HessKorruptionsbekG ein Korruptionsregister mit Informationen über die Unzuverlässigkeit von Unternehmen oder Personen zur Unterstützung von (öffentlichen) Auftraggebern eingerichtet. Die zentrale Informationsstelle, die das Korruptionsregister führt, soll gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich selbst keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse – wegen Unzuverlässigkeit – treffen.

## WILMERHALE

Durch den Verweis auf die Entscheidung über einen Vergabeausschluss wegen Unzuverlässigkeit nehmen § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 **Bezug auf die Regelungen des Vergaberechts über Vergabeausschlüsse** nach der europäischen Vergabe-Richtlinie 2004/18/EG<sup>19</sup> („RL 2004/18“) bzw. der nationalen Umsetzungsvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen („GWB“) sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen vom 20. November 2009<sup>20</sup> („VOL/A“) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen vom 31. Juli 2009<sup>21</sup> („VOB/A“). Nach diesen Regelungen sind zwei Fälle eines Vergabeausschlusses zu unterscheiden, ein zwingender und ein fakultativer Ausschluss:

- Zwingender Vergabeausschluss: Gemäß Art. 45 Absatz 1 RL 2004/18 i.V.m. § 6 VOL/A EG bzw. § 6a Absatz 1 Nr. 1 VOB/A ist bei sog. EU-rechtlich relevanten „Überschwellen-Vergaben“ ein Unternehmen zwingend von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, **wegen bestimmter Korruptionsstraftaten „rechtskräftig verurteilt“** ist.
- Fakultativer Vergabeausschluss: Gemäß Art. 45 Absatz 2 RL 2004/18 i.V.m. § 6 Absatz 6 und § 19 Absatz 4 VOL/A EG bzw. § 16 Absatz 1 Nr. 2 c) VOB/A können Bewerber bzw. Bieter vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, „die **nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber/Bieter in Frage stellt**“. Bei sog. „Unterschwellen-Vergaben“ gilt gemäß § 6 Absatz 5 c) VOL/A Entsprechendes.

Während die Voraussetzung einer rechtskräftigen Verurteilung für einen zwingenden Vergabeausschluss eindeutig ist, ist bei einem fakultativen Ausschluss das Erfordernis eines **Nachweises einer schweren Verfehlung, welche die Zuverlässigkeit in Frage stellt**, erläuterungsbedürftig. Nach der bestehenden Rechtsprechung in Hessen und Deutschland gelten folgende Grundsätze:

- Prognoseentscheidung: Die nachweisliche Feststellung der schweren Verfehlung, welche die Zuverlässigkeit in Frage stellt, ist eine Prognoseentscheidung, bei der dem öffentlichen Auftraggeber ein **Beurteilungsspielraum** zukommt<sup>22</sup>.

---

<sup>19</sup> Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, AB1. 2004 L 134, S. 114, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1177/2009, AB1. 2009 L 314, S. 64.

<sup>20</sup> BAnz. Nr. 196a.

<sup>21</sup> BAnz. Nr. 155a, S. 1.

<sup>22</sup> OLG Saarbrücken, Beschluss vom 8. Juli 2003, 5 Verg 5/02, juris.

## WILMERHALE

Die Vergabestelle muss im Einzelnen nachvollziehen, ob „aufgrund des beanstandeten Verhaltens in der Vergangenheit auch für den (zukünftig) zu vergabenden Auftrag erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bewerbers bestehen“<sup>23</sup>.

- Nachweisstandard: Für die Feststellung der schweren Verfehlung ist **kein voller Nachweis strafrechtlicher Schuld** in Form eines rechtskräftigen Urteils oder Bußgeldbescheids (oder lediglich auch nur einer Anklageschrift oder eines Eröffnungsbeschlusses) erforderlich, da solch ein endgültiger Nachweis häufig erst nach einigen Jahren erbracht ist und einer Vergabestelle ein Zuwarten insoweit nicht zuzumuten ist<sup>24</sup>. Es reichen auch konkrete Anhaltspunkte aus unterschiedlichen seriösen Quellen, z.B. durch entsprechende Aufzeichnungen, Belege oder andere Schriftstücke. Reine Verdachtsmomente sind jedoch nicht ausreichend, vielmehr muss die Verfehlung nach objektiven Kriterien beweisbar sein, so dass bei objektiver Betrachtung kein Raum für Zweifel besteht<sup>25</sup>. Es wird vertreten, dass aufgrund des im Vergaberecht geltenden Beschleunigungsgrundsatzes ein Vergabeausschluss nach diesen Prüfungskriterien nur auf Fälle eines „schnell feststellbaren“ bzw. „ohne weiteres greifbaren Verdachts“ eines Zuverlässigkeitsdefizits beschränkt ist. Sind weitere umfangreiche Beweiserhebungen erforderlich, ist ein Vergabeausschluss nicht gerechtfertigt<sup>26</sup>.
- Selbstreinigung: Schließlich muss die Vergabestelle bei ihrer Prognoseentscheidung berücksichtigen, ob der Bewerber bzw. Bieter selbst **glaubwürdige und erfolgversprechende Maßnahmen** ergriffen hat, um die in der Vergangenheit vorgekommenen Rechtsverletzungen für die Zukunft auszuschließen<sup>27</sup>.
- Eigene Erkenntnis der Vergabestelle: Jegliche von der Vergabestelle berücksichtigte Umstände (sowohl zur Feststellung der schweren Verfehlung als auch für die Prognose der Unzuverlässigkeit und fehlender Selbstreinigung) müssen

---

<sup>23</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 20. Juli 2004, 11 Verg 6/04, VergabeR 2004, 642, juris, Rdnr. 36.

<sup>24</sup> OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29. Dezember 2003, 1 Verg 4/03, NZBau 2004, 346, 347, beck-online; VK Düsseldorf, Beschluss vom 13. März 2006, CK 08/2006 L, juris, Rdnr. 76; Müller-Wrede, in: ders. (Hrsg.), VOL/A, Kommentar, 3. Auflage, § 6 EG, Rdnr. 67.

<sup>25</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 20. Juli 2004, 11 Verg 6/04, VergabeR 2004, 642, juris, Rdnr. 36-37; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28. Juli 2005, Verg 42/05, juris, Rdnr. 12; Beschluss vom 9. April 2003, Verg 43/02, juris; OLG Hamburg, Beschluss vom 25. Mai 2006, Verg 1/2006, juris, Rdnr. 124; LG Berlin, Urteil vom 22. März 2006, juris, Rdnr. 31-32.

<sup>26</sup> OLG Saarbrücken, Beschluss vom 8. Juli 2003, 5 Verg 5/02, juris; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29. Dezember 2003, 1 Verg 4/03, NZBau 2004, 346, 347, beck-online.

<sup>27</sup> OLG Frankfurt, Beschluss vom 20. Juli 2004, 11 Verg 6/04, VergabeR 2004, 642, juris, Rdnr. 36; VK Nordbayern, Beschluss vom 22. Januar 2007, 21.VK-3194-44/06, juris, Rdnr. 159.

## WILMERHALE

auf einer gesicherten eigenen Erkenntnis der Vergabestelle beruhen. D.h. die Vergabestelle muss eventuelle Informationen von Seiten Dritter selbst verifizieren<sup>28</sup>.

### 3. Explizite Zielsetzung und implizierte Wirkung: Registereintrag als Informationsbasis und Indiz für Vergabeausschluss

Vor dem Hintergrund der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen für zwingende und fakultative Vergabeausschlüsse ist zur Bewertung des vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG folgende explizite Zielsetzung und implizite Wirkung relevant:

- Explizite Zielsetzung: Durch das vorgeschlagene Korruptionsregister soll in erster Linie ein **Informationspool** geschaffen werden. Durch diesen soll die Informationsbasis der (öffentlichen) Auftraggeber verbreitert werden, wenn diese über die Eignung und insbesondere (Un-)Zuverlässigkeit eines Bewerbers, Bieters oder potentiellen Auftragnehmers entscheiden<sup>29</sup>.
- Implizite Wirkung: Mit der Eintragung in das Korruptionsregister wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 zwar theoretisch keine Entscheidung über einen Vergabeausschluss getroffen. Dennoch hat die **Eintragung** in der Praxis nach allgemeiner Auffassung zumindest eine **faktische Indizwirkung für einen Vergabeausschluss**.

So gab die Berliner Senatsverwaltung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage zum Berliner Korruptionsbekämpfungsgesetz<sup>30</sup> an:

*„Obwohl eine Eintragung im Korruptionsregister nicht zwangsläufig zum Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge führt, kann in der Praxis allein die Tatsache einer Eintragung durchaus zu der Entscheidung beitragen, einen Bieter oder Bewerber schon nicht in den Kreis der zur Angebotsabgabe Aufzufordernden einzubeziehen.“*

---

<sup>28</sup> So ausdrücklich Art. 45 Absatz 2 d) RL 2004/18; BGH, Urteil vom 26. Oktober 1999, X ZR 30/98, MDR 2000, 1008, juris, Rdnr. 14; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 8. Juli 2003, 5 Verg 5/02, juris.

<sup>29</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Juli 2008, BeckRS 2009, 36200; Pott, NVwZ 2005, 1279; Stoye, ZRP 2005, 265, 266; Ohrtmann, NZBau 2007, 278, 279; Dann, in: Festschrift für Mehle, 2009, 127, 129.

<sup>30</sup> Drucksache 16/12103.

## WILMERHALE

Noch pointierter stellte der SPD-Bundestagsabgeordnete Schultz die implizite Wirkung von Korruptionsregistern in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf 2008 wie folgt dar<sup>31</sup>:

„Zunächst einmal stimme ich Ihnen in Ihrer Aussage nicht zu, dass die Eintragung in ein Korruptionsregister oder ein vergleichbares Register zu einer sachgerechten Prüfung führt; vielmehr ist es ein Signal an die Vergabestelle, eine eingetragene Firma aus der Liste der Firmen zu streichen, die angeschrieben werden. Das wird in den Ländern auch so gehandhabt. Oder glauben Sie, dass die Vergabestelle in Kleinkleckersdorf, die einen Auftrag zu vergeben hat, noch hinterhersteigt, um anstelle der Staatsanwaltschaft mit detektivischen Mitteln zu überprüfen, was da dran ist? Vielmehr ist die Ampel dann für dieses Unternehmen auf Rot gestellt, und es wird an öffentlichen Aufträgen nicht mehr beteiligt. Das wird das Ergebnis sein.“

Auch der **Gemeinsame Runderlass** (Ziffer 4.1) regelt, dass der Nachweis einer schweren Verfehlung grundsätzlich zu einem Vergabeausschluss führt.

Hiermit im Einklang geht auch die allgemeine Kommentar-Meinung davon aus, dass eine Eintragung in das Korruptionsregister einen Vergabeausschluss zumindest indiziert, wenn nicht gar partiell fest schreibt<sup>32</sup>.

### III. Bewertung

Die folgende Bewertung erhebt nicht den Anspruch, jedes Detail des vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG zu erfassen, sondern beschränkt sich auf die Analyse einiger ausgewählter, aus rechtlicher, rechtspolitischer und praktischer Sicht zentraler Fragestellungen.

---

<sup>31</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 16/212 über die 212. Sitzung am 20. März 2009, S. 23030-23031.

<sup>32</sup> Stoye, ZRP 2005, 265, 266 („Vergabeausschluss... regelmäßige Folge“); Pott, NVwZ 2005, 1279; Ohrmann, NZBau 2007, 278, 279; Dann, in: Festschrift für Mehle, 2009, 127, 130; noch weitergehend Wehnert, in: Festschrift für Richter II, 563, 564, wonach die Wirkungen eines Eintrags „in ihrer wirtschaftlichen Bedrohlichkeit alles in den Schatten stellen, was als Sanktion aus einem Strafverfahren jemals zu erwarten ist“; Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins Nr. 34/2009 zum Gesetzentwurf 2008, [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de), S. 6-7, wonach ein Registereintrag faktisch und regelmäßig zu einem Vergabeausschluss führt und damit einem Berufsübungsverbot gleichsteht.



## 1. Rechtliche und rechtspolitische Maßstäbe

Auf der Grundlage der expliziten Zielsetzung und impliziten Wirkung des vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG ist es an folgenden rechtlichen und rechtspolitischen Maßstäben zu messen:

- Verfassungsrechtliche Vorgaben: Die Eintragung eines Unternehmens oder einer natürlichen Person in das Korruptionsregister berührt den Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 GG (sowie des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Absatz 1 i.V.m. Art. 1 Absatz 1 GG<sup>33</sup> und unter Umständen des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäß Art. 3 Absatz 1 GG<sup>34</sup>). Dem Korruptionsregister wohnt eine berufsregelnde Tendenz (faktischer Grundrechtseingriff) inne<sup>35</sup>. Daher müssen die Vorschriften des vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes (und der Hessischen Verfassung) in Einklang stehen.
- Vergaberechtliche Vorgaben: Das vorgeschlagene HessKorruptionsbekG darf nicht gegen die vorrangigen europa- und bundesrechtlichen Vorgaben des Kartellvergaberechts der RL 2004/18 und des GWB verstoßen und sollte auch mit dem übrigen vergaberechtlichen Rahmen der VOL/A und VOB/A im Einklang stehen.
- Rechtspolitische Maßstäbe: Rechtspolitisch muss sich das vorgeschlagene HessKorruptionsbekG messen lassen
  - an seinen in § 1 genannten Zielen einer möglichst effektiven Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention und dem damit einhergehenden hohen Schutzniveau integrierter Unternehmen
  - bei gleichzeitig geringstmöglichem Eingriff in die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der betroffenen Unternehmen und Erhaltung eines effektiven und diskriminierungsfreien Wettbewerbs, insbesondere zugunsten der hessischen Unternehmen, und

---

<sup>33</sup> Vgl. dazu Bultmann, DuD 2003, 333.

<sup>34</sup> Vgl. dazu Battis/Bultmann, ZRP 2003, 152, 155.

<sup>35</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 23. Juli 2008, BeckRS 2009, 36200; Senat von Berlin, Begründung für ein Korruptionsregistergesetz, S. 8, Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 15/4343.

- dem gleichzeitig regelmäßig zu berücksichtigenden Ziel eines möglichst geringen Verwaltungsaufwandes (Stichwort: Bürokratieabbau)<sup>36</sup>.

## 2. Gesetzliche Regelung notwendig

Rechtlich zu begrüßen, weil notwendig, ist zunächst, dass mit dem vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG die Regelungen über die Sammlung von Informationen über die Unzuverlässigkeit von potentiellen Bewerbern und Bieter in einem zentralen Korruptionsregister auf eine **gesetzliche Grundlage** gestellt wird. Da mit der Eintragung in das Korruptionsregister ein faktischer Grundrechtseingriff insbesondere in das Recht auf Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Absatz 1 GG verbunden ist<sup>37</sup>, muss dieser Eingriff nach der Wesentlichkeitstheorie auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage beruhen (**Vorbehalt des Gesetzes**)<sup>38</sup>. Daher ist richtig, dass das vorgeschlagene HessKorruptionsbekG anders als etwa der Gesetzentwurf 2002 nicht nur eine allgemeine Ermächtigung enthält, sondern selbst alle wesentlichen Regeln über Zielsetzung, Umfang und Inhalt von Registereintragungen etc. vorsieht. Insbesondere führt er in § 4 Absatz 1 die Rechtsverstöße, die in das Korruptionsregister einzutragen sind, konkret und abschließend auf. Die bestehenden verwaltungsinternen Regelungen des Gemeinsamen Runderlasses sind (insbesondere aufgrund der vorgesehenen automatischen allgemeinen Sperre für alle künftigen Vergaben nach Feststellung einer schweren Verfehlung) vor diesem Hintergrund verfassungsrechtlich bedenklich<sup>39</sup>.

## 3. Regelung auf Landesebene kaum wirksam

Ein zentraler Kritikpunkt an dem vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG ist **die Beschränkung seines Geltungsbereichs auf die Landesebene**. Der Gesetzentwurf 2008 stellte in seiner Begründung richtigerweise fest:

„Nur eine einheitliche Regelung auf Bundesebene ermöglicht auch ein Bundesweit einheitliches und wirkungsvolles Vorgehen beim Informationsaustausch zum Zweck der Korruptionsbekämpfung. Wegen der länderübergreifenden Bedeutung von öffentlichen Aufträgen kann mit bestehenden Länderregelungen selbst auf nationaler Ebene nur ansatzweise ein Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen erreicht werden.“

---

<sup>36</sup> Vgl. zu dieser Zielsetzung Stellungnahme des SPD-Bundestagsabgeordneten Schultz, Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 16/212 über die 212. Sitzung am 20. März 2009, S. 23030.

<sup>37</sup> Vgl. oben B.III.1.

<sup>38</sup> Vgl. Battis/Bultmann, ZRP 2003, 152, 153 mit umfangreichem Nachweis aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

<sup>39</sup> Vgl. z.B. Freund, VergabeR 2007, 311, 323.

## WILMERHALE

Auch andere Bundesländer sind sich bewusst, dass ein landesweites Register nur von sehr eingeschränkter Wirkung ist, weil insbesondere der fehlende Informationsfluss zwischen den Korruptionsregistern der Länder eine wirksame Abschreckung verhindert<sup>40</sup>.

Besonders plastisch wird die Problematik des beschränkten Geltungsbereichs am **Beispiel von Verstößen gegen die Regeln des europäischen oder deutschen Wettbewerbsrechts** der Art. 101 ff. AEUV bzw. § 1 ff. GWB, die gemäß § 81 GWB als Bußgeldtatbestände sanktioniert sind. Für die weitaus meisten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Wettbewerbsverstößen ist gemäß § 82 Satz 1 i.V.m. § 48 Absatz 1 GWB das Bundeskartellamt, für Wettbewerbsverstöße mit zwischenstaatlicher Wirkung die Europäische Kommission zuständig. Das Bundeskartellamt oder die Europäische Kommission sind allerdings gemäß § 5 des vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG nicht zur Mitteilung von Rechtsverstößen an das Korruptionsregister verpflichtet, da sie nicht dem Geltungsbereich des HessKorruptionsbekG unterliegen<sup>41</sup>. Einer Meldepflicht unterläge nur die hessische Landeskartellbehörde. Ihr Aufgabenbereich liegt neben der Verfolgung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen jedoch lediglich in lokalen Kartellabsprachen, z.B. in den Bereichen der Wasserversorgung oder des öffentlichen Personennahverkehrs. Für wesentliche Wirtschaftsbereiche, etwa dem vergaberechtlich sehr relevanten IT-Bereich, hat die hessische Landeskartellbehörde dagegen keine Kompetenzen. Gleiches gilt für Submissionsabsprachen in anderen Bundesländern. Außer Submissionsabsprachen in Hessen würde daher nur ein minimaler, nahezu unerheblicher Teil von Wettbewerbsverstößen im Korruptionsregister erfasst.

Auch in anderen Bereichen, etwa der Mitteilung anderer Straftaten durch die Strafverfolgungsbehörden, wird aufgrund der nur auf Hessen beschränkten Meldungen der Inhalt des Korruptionsregisters äußerst lückenhaft sein<sup>42</sup>.

*Vorschlag: Auf der Grundlage der bestehenden Einträge im Register der Melde- und Informationsstelle für Vergabesperrn bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt nach dem Gemeinsamen Runderlass und anderer Statistiken des Hessischen Ministeriums der Justiz zu den relevanten Straftaten sollte geprüft werden, ob nicht zu erwarten ist, dass*

<sup>40</sup> Vgl. z.B. Gesetzentwurf der sächsischen Staatsregierung für eine Sächsisches Zuverlässigkeitsüberprüfungsgesetz, Sächsischer Landtag Drucksache 4/14736, Vorblatt, S. 2.

<sup>41</sup> Zweifelhaft ist, ob die in § 5 Absatz 3 vorgesehene Befugnis öffentlicher Stellen des Bundes und anderer Länder zur Mitteilung von Rechtsverstößen kompetenzrechtlich zulässig ist. Auch sie kann jedenfalls keine Mitteilungspflicht begründen.

<sup>42</sup> So liegt in Baden-Württemberg seit 2002 kein Eintrag mehr vor, ebenso wenig bis 2010 in Berlin, vgl. Dannecker, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 3. Auflage 2010, Vorbemerkungen zu §§ 298 ff., Rdnr. 41.

**WILMERHALE**

*Einträge in das Korruptionsregister faktisch im wesentlichen Unternehmen mit Sitz in Hessen oder in Hessen auf örtlicher Ebene tätige Unternehmen betreffen werden und ob die nur sehr beschränkte Präventionswirkung des vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG eine durch dieses Gesetz möglicherweise bewirkte faktische Schlechterstellung der hessischen Unternehmen im Wettbewerb rechtfertigt.*

**4. Anwendungsbereich**

Nach § 2 wird der persönliche Anwendungsbereich des vorgeschlagenen HessKorruptionsbekG über die öffentlichen Auftraggeber (Nr. 1, 2 und 4) hinaus auch auf Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen erstreckt, die sich ganz oder überwiegend in der Hand von hessischen öffentlichen Auftraggebern befinden. Wie die Begründung zu § 2 (S. 10 der Drucksache) zu Recht ausführt, kann durch korruptes Verhalten den öffentlichen Auftraggebern als Anteilseignern dieser Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen auch dann ein Schaden entstehen, wenn diese selbst keine öffentliche Auftraggebereigenschaft besitzen und daher nicht den Vergabevorschriften unterliegen. Daher ist diese Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Haushalte grundsätzlich zu begrüßen. Zu beachten ist allerdings, dass diese Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen keine öffentlichen Aufträge vergeben und damit nicht den Vergaberegeln unterworfen sind. Sie sind daher in den Folgerungen, die sie aus einer Eintragung eines möglichen Auftragnehmers ziehen, rechtlich frei.

**5. Eintragungsvoraussetzungen**

Die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4, konkret der Umfang der Eintragungstatbestände (dazu unter a)) und insbesondere die Anforderungen an einen Nachweis eines Rechtsverstoßes (dazu unter b)) waren bislang in sämtlichen Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Länderebene rechtlich und politisch hochumstritten. Hierzu folgende Anmerkungen:

**a) Eintragungstatbestände**

§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 nennen eine große Anzahl von Straftatbeständen und sonstigen Rechtsverstoßen, die zur Eintragung in das Korruptionsregister vorgesehen sind. Einige dieser Tatbestände dienen nicht der Korruptionsbekämpfung, sondern verfolgen andere Schutzzwecke (z.B. den Arbeitnehmerschutz) oder beziehen sich eher auf eine allgemeine Bieterzuverlässigkeit (z.B. Einhaltung der Bilanz oder Steuervorschriften).

## WILMERHALE

*Vorschlag: Da die Begriffe „Korruptionsregister“ und „Korruptionsbekämpfungsgesetz“ eine signifikante Prangerwirkung haben (und haben sollen), sollte aus Gründen der Konsistenz geprüft werden, ob nicht entweder die gelisteten Tatbestände auf echte Korruptionsdelikte beschränkt werden oder die Begriffe „Korruptionsregister“ und „Korruptionsbekämpfungsgesetz“ nicht durch die treffenderen Begriffe „Vergaberegister“ und „Vergaberegistergesetz“ ersetzt werden.*

Unklar und aufgrund der Begründung problematisch ist, welche Bedeutung die einleitende „Schirmformulierung“ in § 4 Absatz 1 Satz 1 hat.

- Nach der Begründung (S. 11 der Drucksache) soll § 4 Absatz 1 Satz 1 ausschließen, „dass automatisch jeder Rechtsverstoß gegen die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Bestimmungen zu einer Eintragung in Korruptionsregister führt. Vielmehr sollen nur solche Verstöße in Betracht kommen, aufgrund derer die Zuverlässigkeit von Bewerbern, Bietern und Unternehmen als Auftragnehmer in begründeter Weise infrage zu stellen ist“. Nach dieser Begründung ist neben dem Vorliegen eines Rechtsverstoßes nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 eine zusätzliche „Zuverlässigkeitsprüfung“ vorzunehmen, um Eintragungen auf zuverlässigkeitsrelevante Verstöße zu beschränken. § 4 Absatz 1 sieht nicht vor, welche Behörde diese Prüfung vornehmen sollte. In Betracht käme die Behörde, die den Rechtsverstoß festgestellt hat und gemäß § 5 Absatz 1 zur Mitteilung verpflichtet ist, oder die zentrale Informationsstelle. Beide Behörden sind jedoch für diese – im Wesen vergaberechtliche – Prüfung weder geeignet noch kompetent. Vergaberechtlich wäre eine solche Prüfung ohnehin weitgehend wertlos, da die zuständige Vergabestelle eine Prognoseentscheidung über eine künftige Zuverlässigkeit oder Unzuverlässigkeit ohnehin in jedem Fall selbst und auf der Basis der Umstände zur Zeit des Vergabeverfahrens treffen muss<sup>43</sup>.
- Der Wortlaut des § 4 Absatz 1 Satz 1 bezieht sich entgegen der Begründung auch nicht auf eine irgendwie geartete (zusätzliche) Zuverlässigkeitsprüfung. Vielmehr stellt er als gesetzgeberisches Leitbild klar, dass alle gelisteten Verstöße grundsätzlich eine vergaberechtliche Zuverlässigkeitsrelevanz haben. In dieser beschränkten Interpretation ergibt die Regelung einen Sinn. Sie kann jedoch danach nicht dazu führen, dass vorliegende Rechtsverstöße nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 mangels Zuverlässigkeitsrelevanz nicht mitzuteilen oder einzutragen sind. Vielmehr gilt, wie § 5 Absatz 1 auch konsequenterweise vorsieht, die Mitteilungs- und damit auch Eintragungspflicht bei jedem Rechtsverstoß.

---

<sup>43</sup> Vgl. oben B.II.2.

## WILMERHALE

- Für den Fall, dass gerichtlich (z.B. durch den Gerichtshof der Europäischen Union) festgestellt wird, dass bestimmte in § 4 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannte Rechtsverstöße vergaberechtlich keine schwerwiegende Verfehlung begründen, sollten diese Rechtsverstöße künftig aus der Liste eintragungspflichtiger Tatbestände gestrichen werden.

*Vorschlag: Die Begründung sollte deutlich machen, dass der Tatbestand des § 4 Absatz 1 Satz 1 (deklaratorisch) klarstellt, dass die in Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Rechtsverstöße grundsätzlich eine Zuverlässigkeitsrelevanz haben, dies jedoch die Vergabestellen nicht von einer eigenständigen Zuverlässigkeitsprognose entbindet.*

### b) Nachweis eines Rechtsverstoßes

Nach der Vermutungsregel des § 4 Absatz 2 soll der für die Eintragung erforderliche hinreichende Nachweis des jeweiligen Rechtsverstoßes bei Vorliegen bestimmter aufgelisteter Umstände als erbracht gelten. Während nach den in Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 8 geregelten Umständen eine hinreichende Beweissituation vorliegt, d.h. ein Rechtsverstoß behördlich (rechtskräftig) oder gerichtlich auf Grundlage eines gesetzlich festgelegten Beweisstandards festgestellt worden ist, erscheinen die in Nr. 1, Nr. 4, Nr. 7 und Nr. 9 geregelten (Verdachts-)Fälle aufgrund der faktischen Indizwirkung einer Eintragung für nachfolgende Vergabeverfahren<sup>44</sup> als nicht unproblematisch.

Rechtspolitisch geht es im Kern um die im Wettbewerbsrecht häufig anzutreffende Grundfrage, ob man eher das Risiko einer fehlerhaften Sanktionierung eines tatsächlich nicht vorliegenden Rechtsverstoßes (Übersanktionierung, sog. „**False Positive**“) oder einer fehlerhaften Nichtsanktionierung eines tatsächlich vorliegenden Rechtsverstoßes (Untersanktionierung, sog. „**False Negative**“)<sup>45</sup> eingehen möchte. Sicherlich sprechen Effektivitätsgründe für die Aufnahme möglichst weitgehender Nachweistatbestände zur Vermeidung von „False Negatives“. Dennoch ist – zwar nicht aufgrund des Grundsatzes der Unschuldsvermutung, doch als Reflex dieses Grundsatzes – im Gesamtkontext des Vergaberechts eine Beschränkung der Nachweistatbestände zur Vermeidung fehlerhafter Verdachtseintragungen aus rechtlichen als auch praktischen Gründen vorzugswürdig.

Abzulehnen ist, um die Problematik der „Verdachtseintragung“ beispielhaft zu verdeutlichen, insbesondere eine **Eintragung bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO** (Nr. 4). Hierbei gilt folgendes:

<sup>44</sup> Vgl. oben B.II.3.

<sup>45</sup> Vgl. Knieps, Wettbewerbsökonomie: Regulierungstheorie, Industrieökonomie, Wettbewerbspolitik, 3. Auflage, Berlin Heidelberg 2008, S. 97.

## WILMERHALE

- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann im Einklang mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung auf der Grundlage einer Einstellungsentscheidung gemäß § 153a StPO nicht davon ausgegangen werden, dass ein Beschuldigter die ihm vorgeworfene Straftat mit hinreichender Wahrscheinlichkeit begangen hat. Mit einer Einstellung nach § 153a StPO wird über das **Vorliegen der Verletzung einer Strafnorm keine Entscheidung** getroffen<sup>46</sup>.
- Anders als zum Teil angenommen wird<sup>47</sup>, begründet eine Eintragung in ein Korruptionsregister auf Basis einer Einstellung nach § 153a StPO **wohl keinen generellen Verstoß gegen den strafrechtlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung** nach Art. 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zwar bewirkt die Eintragung eine erhebliche Beschwer. Diese ist jedoch weder eine Strafe noch strafähnlich, sondern eine Form der Datenübertragung mit beaufsichtlicher Tendenz. Sie bewirkt, ohne eine strafrechtliche Schuld vorauszusetzen, in der Folge indiziell eigenständige Vergabeausschlüsse, die den Betroffenen reflexartig Wettbewerbsnachteile zufügen<sup>48</sup>.
- Auch wenn der strafrechtliche Grundsatz der Unschuldsvermutung nicht unmittelbar tangiert sein sollte, sollte aufgrund der vergaberechtlichen Indizwirkung einer Eintragung als **Reflex der Unschuldsvermutung zur Vermeidung von „False Positives“** auf Eintragungen bei § 153a StPO-Eintragungen verzichtet werden.
- Nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen müssen die Vergabestellen in Fällen möglicher Unzuverlässigkeit entweder eine rechtskräftige Verurteilung vorweisen, um einen zwingenden Vergabeausschluss vornehmen zu können, oder aufgrund eigener intensiver Nachprüfungen einen hinreichenden Nachweis einer schweren Verfehlung erbringen, um einen fakultativen Vergabeausschluss vornehmen zu können. Durch eine Eintragung wird nun eine **Vergabestelle regelmäßig trotz tatsächlich fehlenden hinreichenden Nachweises faktisch gezwungen, eine eigene umfassende Untersuchung eines – möglicherweise sehr komplexen Sachver-**

---

<sup>46</sup> BVerfG, NJW 1991, 1530, 1531.

<sup>47</sup> Vgl. z.B. Wehnert, Festschrift für Richter II, 563, 570.

<sup>48</sup> OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29. Dezember 2003, 1 Verg 4/03, NZBau 2004, 346, 347, beck-online. Bedenkenswert ist allenfalls, ob nicht der konkrete Wortlaut des § 4 Absatz 2 aufgrund des fehlerhaften Eindrucks, bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO sei der Nachweis eines Rechtsverstößes erbracht, als solches bereits mit der Unschuldsvermutung im Konflikt steht. So zum gleichlautenden Wortlaut des Berliner Korruptionsregistergesetzes Dann, in: Festschrift für Mehle, 2009, 127, 132 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 19. August 1987, 2 BvR 815/84, juris, Rdnr. 23, wonach bereits der konkrete Wortlaut einer hoheitlichen Entscheidung einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung bewirken kann.



## WILMERHALE

**halts – vornehmen zu müssen**, um den indizierten fakultativen Vergabeausschluss auch rechtssicher und unangreifbar vornehmen zu können. Umgekehrt werden die Vergabestellen aufgrund der – auch politisch relevanten – Indizwirkung einer Eintragung einen verdächtigen Bewerber oder Bieter nicht einfach zulassen können, ohne sich dem Vorwurf eines potentiellen Rechtsfehlers wegen der Beauftragung eines unzuverlässigen, d.h. nicht geeigneten, Auftragnehmers auszusetzen.

- Eine hierdurch erforderliche eigenständige Beweiserhebung widerspricht erstens der bestehenden vergaberechtlichen Rechtsprechung, wonach ein fakultativer Vergabeausschluss nur in offensichtlichen, von der Vergabestelle selbst **leicht ermittelbaren Fällen** gerechtfertigt ist<sup>49</sup>. Praktisch würde sie zudem zu einem umfangreichen Mehraufwand im Bereich der Vergabestellen führen, der sicherlich durch den **Aufbau zusätzlicher Kapazitäten** aufgefangen werden müsste. Vor dem Hintergrund des Bestrebens, Vergabeverfahren weiter zu beschleunigen und zu vereinfachen und die Vergabestellen von Bürokratie zu entlasten, sollte diese Konsequenz politisch mit bedacht werden<sup>50</sup>.
- Schließlich steht die faktische Indizwirkung einer Eintragung insoweit in einem weiteren Konflikt mit den vergaberechtlichen Anforderungen für einen Vergabeausschluss, als sie wie dargelegt nach allgemeiner Auffassung die Vergabestellen dazu verleiten wird, **keine umfassende Zuverlässigkeitsprognose** mehr zu erstellen.

*Vorschlag: Zur Vermeidung des Risikos einer fehlerhaften Sanktionierung eines tatsächlich nicht vorliegenden Rechtsverstoßes (Übersanktionierung, sog. „False Positive“) und – vergaberechtlich erforderlicher – aufwändiger Zusatzermittlungen der Vergabestellen sollte geprüft werden, den Nachweis eines Rechtsverstoßes als Voraussetzung einer Eintragung auf Fälle gerichtlich oder (rechtskräftig) behördlich festgestellter Rechtsverstoße zu beschränken. Verdachtseintragungen sind zu vermeiden. Etwaige Sanktionslücken (sog. „False Negatives“) müssen hierbei, wie im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht generell, als Reflex des Grundsatzes der Unschuldsvermutung in Kauf genommen werden.*

---

<sup>49</sup> Vgl. oben B.II.2.

<sup>50</sup> Vgl. Dann, in: Festschrift für Mehle, 2009, 127, 132-136, 141.

## WILMERHALE

**6. Eintragungsgegenstand**

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist zu begrüßen, dass § 6 die Eintragungsgegenstände konkret benennt und dass gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 eine Eintragung auf einen selbständigen Unternehmensteil beschränkt wird, wenn ein Rechtsverstoß allein diesem Teil ausschließlich zuzurechnen ist.

Zur Herstellung einer vollständigen Konsistenz mit den Zurechnungsregeln des Ordnungswidrigkeitenrechts sollte allerdings geprüft werden, ob in Fällen, in denen Einzelpersonen einen Rechtsverstoß begangen haben, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihre Unternehmen bzw. Unternehmensteil hatten und der Rechtsverstoß nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel im Unternehmen zurückzuführen ist (und daher dem Unternehmen nicht zuzurechnen ist (z.B. gemäß § 130 OWiG)), eine **Eintragung nur auf die Einzelperson, die den eintragungswürdigen Rechtsverstoß begangen hat, beschränkt** werden sollte. Dies wäre insbesondere in Bagatellfällen und Vergehen von Personen in Nichtleitungsfunktionen die einzig **verhältnismäßige Maßnahme**. Eine entsprechende Vorschrift hat daher auch der Gesetzentwurf 2008 in § 5 Absatz 1 Satz 3 vorgesehen.

*Vorschlag: Es sollte geprüft werden, ob in § 6 Absatz 1 folgender Satz 3 aufgenommen wird: „Wurde ein Vergehen von einzelnen Personen begangen, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. ihren Unternehmensteil hatten und ist das Vergehen nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen, so erfolgt nur eine Eintragung der verantwortlich handelnden Personen.“*

**7. Tilgung, insbesondere Konzept der „Selbstreinigung“**

Zu begrüßen ist, dass § 9 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4, Absatz 2 das **Konzept der Selbstreinigung**, welches in der unternehmerischen Compliance-Praxis inzwischen eine herausragende Stellung einnimmt, bereits im Eintragungs- bzw. Tilgungsverfahren berücksichtigt. Nach den praktischen Erfahrungen meiner Sozietät in zahlreichen Korruptionsfällen und Compliance-Angelegenheiten führen Selbstreinigungsmaßnahmen regelmäßig zu strengen Sanktionen des Fehlverhaltens der verantwortlichen Einzelpersonen. Nach angemessenen Selbstreinigungsmaßnahmen wird das „gereinigte“ Unternehmen regelmäßig „korruptionsresistenter“ sein. Eine Teilnahme des „gereinigten“ Unternehmens an Vergabeverfahren stärkt gleichzeitig den Wettbewerb und dient damit den Haushaltsinteressen der öffentlichen Auftraggeber, ohne dass die Gefahr von Rechtsverstößen systematisch fortbesteht. Es ist daher richtig, das „gereinigte“ Unternehmen nicht weiter dauerhaft und damit unverhältnismäßig vergaberechtlich zu sanktionieren oder durch Aufrechterhaltung einer Eintragung im Korruptionsregister an den Pranger zu stellen.

## WILMERHALE

Problematisch, weil praktisch kaum erfüllbar, erscheinen allerdings die **kombinierten Voraussetzungen einer Tilgung** aufgrund wiederhergestellter Zuverlässigkeit gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 **Nr. 1 (geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen) und Nr. 2 (Leistung oder rechtsverbindliche Anerkennung von Schadensersatz)**. Zwischen strafrechtlicher bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verantwortlichkeit einerseits und zivilrechtlicher Verantwortlichkeit andererseits bestehen zum Teil erhebliche rechtliche und auch praktische Unterschiede. So kann zum Beispiel ein Unternehmen bereit sein, durch einen Vergleich mit dem Bundeskartellamt eine Untersuchung wegen wettbewerbswidrigen Verhaltens durch einen reduzierten Bußgeldbescheid schnell zu beenden, und sich gleichzeitig möglichen „Follow-on“-Schadensersatzklagen, die inzwischen häufig erhebliche – oft unberechtigte – Forderungshöhen erreichen, mit aller Vehemenz widersetzen. Auch die straf- und zivilrechtlichen Verjährungsfristen sind häufig unterschiedlich. Zur Tilgung aufgrund der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit könnte daher ein Unternehmen gezwungen sein, eine Schadensersatzforderung zu begleichen, die möglicherweise bereits verjährt ist.

Im übrigen erscheint die Regelung in Nr. 2 auch deshalb wenig praktikabel, da sich die Höhe des „durch den Rechtsverstoß entstandenen Schadens“ bzw. die jeweiligen Schadenersatzberechtigten in vielen Fällen nicht abschließend beziffern bzw. benennen lassen, so dass ein entsprechender Nachweis einen umfassenden Schadensausgleichs durch die antragstellende Person bzw. das antragstellende Unternehmen überhaupt nicht möglich sein wird. Dies gilt etwa für kartellrechtliche Verstöße, bei denen wie erwähnt die Höhe des Schadens, aber auch die Zahl der zahlreichen (potentiell) schadenersatzberechtigten Personen und Unternehmen schwer feststellbar ist. Damit würde die Möglichkeit der vorzeitigen Tilgung in diesen Fällen praktisch leer laufen.

*Vorschlag: Es sollte geprüft werden, die Voraussetzungen zum Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auf Antrag in § 9 Absatz 2 auf geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen nach Nr. 1 zu beschränken und die zusätzliche Forderung der Schadensregulierung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 zu streichen ist.*

Im Übrigen scheint bislang die **Ausgestaltung des vorzeitigen Tilgungsverfahrens bei dem Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit nach § 9 Absatz 2 insbesondere die Bestimmung der hierfür zuständigen Behörde**, nicht praktikabel zu sein und sollte daher teilweise überarbeitet werden:

- Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 ist die Tilgung bei dem Auftraggeber schriftlich zu beantragen, der „die Sperre ausgesprochen hat“. Nach dem als solchem begründenswerten Konzept des HessKorruptionsbekG ist jedoch anders als in bestehenden oder anderweitig vorgeschlagenen Korruptionsregistergesetzen eine Eintragung nicht an eine Sperre durch einen Auftraggeber gebunden, sondern erfolgt in erster Linie auf Mitteilung der Strafverfolgungs- bzw. Ordnungs-

## WILMERHALE

widrigkeitenbehörden (§ 5 Absatz 1) und nur „hilfsweise“ nach Vergabesperren durch öffentliche Auftraggeber (§ 5 Absatz 2). **Damit ist diese Zuständigkeitszuweisung im aktuellen Entwurf in § 9 Absatz 2 S. 2 und Absatz 4 nicht praktikabel**, da bei der (in erster Linie vorgesehenen) Meldung durch die Strafverfolgungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenbehörden nach § 5 Absatz 1 bzw. auch der fakultativen Meldung durch Behörden des Bundes bzw. anderer Bundesländer nach § 5 Absatz 3 überhaupt kein (zuständiger) Auftraggeber existiert, „der die Sperre ausgesprochen hat.“ Die Zuweisung geht damit regelmäßig „ins Leere“. Nur für den (ausnahmsweisen) Fall einer Meldung über Vergabeausschlüsse durch einen Auftraggeber nach § 5 Absatz 2, § 4 Absatz 3 ist die jetzige Regelung sinnvoll.

- In der Folge müsste daher für den regelmäßigen Fall der Meldung durch die Strafverfolgungs- bzw. Ordnungswidrigkeitenbehörden nach § 5 Absatz 1 bzw. bei Meldungen von öffentlichen Stellen des Bundes bzw. anderer Bundesländer (§ 5 Absatz 3) eine zuständige Behörde für die Prüfung der vorzeitigen Tilgung bzw. der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit bestimmt werden. In Betracht kommt etwa die betreffende Straf- oder Ordnungsverfolgungsbehörde in Hessen, welche die entsprechende Meldung nach § 5 Absatz 1 vorgenommen hat. Dies würde der Systematik folgen, dass die jeweils meldende Behörde nach § 5 auch die Prüfung der vorzeitigen Tilgung nach § 9 Absatz 2 übernimmt. Bei einer Meldung durch Bundesbehörden oder Behörden anderer Bundesländer nach § 5 Absatz 3 ist allerdings eine Aufgabenzuweisung zur Prüfung des Antrages auf Tilgung wegen Wiederherstellung der Zuverlässigkeit kompetenzrechtlich nicht möglich. Für diesen Fall müsste die Prüfung einer anderen als die meldenden Stelle, d.h. einer Behörde in Hessen, zugewiesen werden. Dies erscheint auch deshalb mit praktischen Schwierigkeiten verbunden, da in der Regel nur die meldende Behörde die Tatsachengrundlage für den gemeldeten (und eingetragenen) Rechtsverstoß kennt und daher auch oftmals nur diese beurteilen kann, ob entsprechend ausreichende Maßnahmen zur „Selbstreinigung“ getroffen wurden. Andererseits erscheint nicht gerechtfertigt, die Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung nach § 9 Absatz 2 bei Eintragungen, die auf einer Meldung von Stellen nach § 5 Absatz 3 beruhen, gänzlich auszuschließen. Auch wäre insgesamt eine Prüfung in allen Fällen durch die (registerführende) Informationsstelle denkbar.
- Geprüft werden sollte daneben die Fristenregelung in § 9 Absatz 5 in den Fällen einer strafrechtlichen Verurteilung nach § 4 Absatz 2 Nr. 2. Die Eintragung erfolgt in diesen Fällen offenbar mit Erlass des erstinstanzlichen Urteils (falls nicht, sollte in § 4 Absatz 2 Nr. 2 das Wort „rechtskräftiger“ ergänzt werden). Dies bedingt, auch die Tilgungsfrist nach § 9 Absatz 5 bereits ab diesem Zeitpunkt laufen zu lassen. Ungerechtfertigt wäre dagegen, die Eintragung nach Er-

## WILMERHALE

lass des erstinstanzlichen Strafurteils vorzunehmen, über das gesamte – oft mehrere Jahre dauernde – Revisionsverfahren beizubehalten und erst rechtskräftigen nach Abschluss dieses Verfahrens die Fünf-Jahresfrist beginnen zu lassen. Eintragungszeitpunkt und Fristenbeginn sollten konsistent sein.

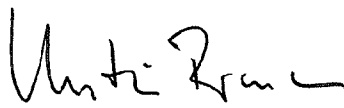
*Vorschlag: Die Ausgestaltung Regelungen zum Verfahren der vorzeitigen Tilgung auf Antrag müssten teilweise überarbeitet werden. Insbesondere die Bestimmung der für die Durchführung des vorzeitigen Tilgungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 zuständigen Behörde ist bisher nicht konsistent und praktikabel geregelt und müsste daher überprüft werden.*

## 8. Rechtsschutz

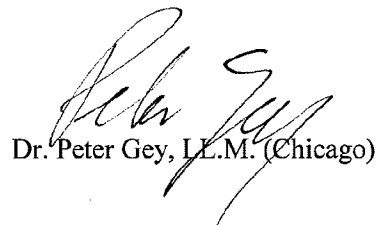
Zu begrüßen ist abschließend, dass das vorgeschlagene HessKorruptionsbekG durch die vorgesehene frühzeitige Mitteilungs- und Anhörungspflicht in § 5 Absatz 4 die Grundlagen für ein effektives Rechtsschutzsystem schafft, in dessen Rahmen Fragen einer schwerwiegenden Verfehlung und möglicherweise auch bereits Fragen der Wiederherstellung der Zuverlässigkeit aufgrund von Selbstreinigungsmaßnahmen schon vor einer Mitteilung und einer Eintragung gerichtlich geklärt werden können. Aufgrund der faktischen Indizwirkung der Eintragung stellt diese Regelung einen wesentlichen Aspekt und gegenüber den bisher vorliegenden Vorschlägen zur Schaffung von Korruptionsregistern eine wesentliche Weiterentwicklung eines möglichen künftigen Korruptionsregistersystems dar.

Frankfurt am Main, den 28. Januar 2011

  
Prof. Dr. Hans-Georg Kamann



Dr. Martin Braun

  
Dr. Peter Gey, LL.M. (Chicago)



BDK LV Hessen | Alt Langenhain 35 | D-65719 Hofheim/Ts.

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

**Ihr/e Zeichen/Nachricht vom**  
I A 2.4 Drucksache 18/3005

**Ihr Ansprechpartner**  
Günter Brandt

**Funktion**  
Landesvorsitzender

**E-Mail**  
Gunter.Brandt@bdk.de

**Telefon**  
+49 (0) 69 - 75554110

**Telefax**  
+49 (0) 6187 - 93 50 52

**mobil**  
+49 (0) 177 - 74 24 496

Hofheim/Ts., 31. Januar 2011

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz) – Drucksache 18/3005 -**

Sehr geehrter Herr Reif,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der BDK Landesverband Hessen bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetzentwurf. Wir nehmen gern zu dem Gesetzesvorhaben Stellung. Hessen liegt im Zentrum Europas und gehört zu den wirtschaftsstärksten Bundesländern in der Bundesrepublik Deutschland. Das weltweite Renommee des Finanz- und Börsenzentrums Frankfurt am Main zieht in- und ausländische Gesellschaften und Investoren in das Rhein-Main-Gebiet. Aber die kriminalistische Erfahrung zeigt und die Polizeiliche Kriminalstatistik bestätigt regelmäßig, dass Wirtschafts- und Finanzkraft auch Kriminelle anlocken. Unstreitig ist die konstant überproportionale Schadenshöhe, die hohe Sozialschädlichkeit der Wirtschaftsdelinquenz, und dass eine unzureichende Durchsetzung wirtschaftsstrafrechtlicher Normen das Vertrauen der Bürger in die





Rechtsstaatlichkeit erschüttern kann. Die konsequente Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität und Korruption muss daher im besonderen Interesse einer verantwortungsvollen Kriminalpolitik stehen. Korruption schädigt das Ansehen und Vertrauen einer staatlichen Ordnung. Bisher gibt es kein Korruptionsregister in Hessen. Der Gesetzentwurf der SPD Fraktion zeigt den richtigen Weg für die Problemlösung auf. Der BDK Landesverband Hessen unterstützt ausdrücklich die Schaffung eines Korruptionsregisters in Hessen. Wünschenswert wäre eine bundesweite Regelung oder, besser noch, eine Regelung, die in der Europäischen Union Geltung finden würde. Da der Gesetzentwurf bis 2014 befristet ist, steht einer weitergehenden Entwicklung nichts im Wege.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden Zweck, Verfahren und Zielsetzung klar geregelt. Der Gesetzentwurf dient nach Meinung der BDK Landesverbandes Hessen der Problemlösung und wird zur Erhöhung des Vertrauens in staatliche Sanktionen delinquenten Verhaltens führen.

Im Entwurf sind die Verfahren auch ausreichend genau geregelt.

Der BDK Landesverbandes Hessen unterbreitet nach eingehender Beratung einige Vorschläge zur Änderung bzw. Erweiterung des Gesetzentwurfs, die nach unserer Auffassung die Regelungen effektiver und praxisfreundlicher gestalten.

- Der BDK Landesverband Hessen schlägt allerdings vor, in § 5 Abs. 1 des Gesetzentwurfs im fünften Satz das Wort „unverzüglich“ vor „mitzuteilen“ einzusetzen, ein Verzug logischerweise erhebliche Folgen haben kann.
- Weiterhin schlagen wir vor, in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs die Auftraggeber zu verpflichten auch Auskünfte über eventuelle Nachunternehmerinnen und Nachunternehmer einzuholen.
- Außerdem schlagen wir vor, in § 8 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs alle Polizeidienststellen des Bundes und der Länder zu benennen, da eine Auskunft für viele Ermittlungsbereiche erforderlich sein kann. Die Entscheidung sollte hier der ermittlungsführenden Polizeidienststelle überlassen werden, ob sie Auskünfte aus dem Register für ihre Ermittlungen benötigt.






- Der BDK Landesverband Hessen schlägt abschließend ebenfalls vor, die Tilgung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs von einem auf zwei Jahre zu erhöhen und die Frist in Nr. 2 von fünf auf acht Jahre zu erhöhen. Die Praxis zeigt, dass gerade Fristen von einem Jahr kaum praktikabel sind. Speicherung und Löschung liegen hier oftmals durch verzögerte Bearbeitung und Vorgangsstauungen sehr nahe beieinander. Eine zweijährige Speicherung bei Fällen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes ist nach unserer Meinung ebenfalls verhältnismäßig und mit geltendem Recht vereinbar.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet  
Günter Brandt  
Landesvorsitzender

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung – D-10702 BerlinNur per Email**Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr  
Herrn Vorsitzenden Clemens Reif****Postfach 3240  
65022 Wiesbaden**Bearbeiter H.  
Groth

Zeichen VI A

Dienstgebäude:   
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin-Wilmersdorf  
Zimmer 140Telefon (030) 90139  
4220x (030) 90139  
4221ntern(9139) 4220**Entwurf Hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz) - Drucks. 18/ 3005 –  
Ihr Schreiben I A 2.4 vom 20. 12. 2010**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ihr an die Berliner Senatsverwaltung für Inneres und Sport gerichtetes Schreiben ist zuständigkeithalber an meine Verwaltung weitergeleitet worden. Das Berliner Korruptionsregister ressortiert mit der zentralen Informationsstelle in dieser Verwaltung, weil hier seit 1953 auch das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) geführt wird und besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Eignungsbewertungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vorausgesetzt wurden.

### **1. Überblick zur Berliner Situation:**

Das ursprünglich bis zum Jahresende 2010 befristet gewesene Berliner Korruptionsregistergesetz (KRG) vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358) ist nach positiver Evaluation mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des KRG vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 535) entfristet und mit kleineren Klarstellungen versehen worden. Federführend zuständig für die Gesetzgebung ist das Justizressort.

Das Gesetz war – auf der Grundlage auch des § 15 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes - bis zum Jahresende 2010 ergänzt durch die „Verordnung über das automatisierte Abrufverfahren beim Register über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregisterverordnung – KRV)“ vom 4. März 2008 (GVBl. S. 69). Zur Zeit wird eine wortgleiche neue Verordnung auf den Weg gebracht.

Sprechzeiten  
nach telefonischer VereinbarungE-Mail  
klaus.groth@senstadt.berlin.deInternet:  
www.stadtentwicklung.berlin.de

Die Verfassungskonformität des Gesetzes wie einzelner Regelungen (vgl. Eintragungen zu § 153a StPO) ist durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigt worden (u. a. OVG Berlin-

Brandenburg, Beschluss vom 30. April 2009 – OVG 1 N 73.08 -; VG Berlin, Urteil vom 10. Juli 2009 – VG 4 A 61.08).

Das Berliner Register notierte Ende 2010 3.371 Einträge natürlicher und juristischer Personen, von denen 1.213 getilgt waren (2.158 laufend). Hierbei mitgezählt sind 125 Einstellungen nach § 153a St PO .Den Schwerpunkt der Eintragungen bilden Verurteilungen/Einstellungen zu § 370 AO (Steuerhinterziehung) und § 266a StGB (Beitragsvorenthaltung).

Die Eintragungen rekrutieren sich aus Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft bei dem Landgericht Berlin. Mitteilungen anderer Verfolgungsbehörden oder der - hierzu verpflichteten - Berliner Dienststellen zu relevanten Ausschlüssen von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge liegen nicht vor.

Die regelmäßige Tilgung einer Eintragung erfolgt nach drei Jahren. Vorzeitig (frühestens nach sechs Monaten möglich) getilgt waren davon nur unter zehn Eingetragene. Zur Löschung wegen falscher Angaben kam es in nur drei Fällen.

Bei über 18.000 Abfragen berechtigter Stellen im Jahre 2010, davon bei über 7.000 Faxabfragen über 11.000 im Wege der automatisierten Abfrage, kam es zu 19 „Treffern“, d.h. einer Übereinstimmung der vier personenbezogenen Daten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort). Die Wirkkraft des Gesetzes wird nach Anschauung aller Beteiligten durch diese nur scheinbar geringe Anzahl nicht beeinträchtigt.

Anlaufschwierigkeiten gab es im Hinblick auf das Mitteilungsverhalten der Verfolgungsbehörden, bis standardisierte Formblätter für die Mitteilungen vorlagen. Darin sind auch standardisierte Angaben zur Höhe von Strafen oder Auflagen enthalten, um den Vergabestellen einen Anhaltspunkt für ihr Ausschlussverhalten zu geben. Bewährt haben sich enge Kontakte zu der für die Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten zuständigen Abteilung bei der Staatsanwaltschaft. Auch das Abfrageverhalten der Vergabestellen war zunächst uneinheitlich. Inzwischen ist das Korruptionsregister allgemein etabliert.



Besondere Aufmerksamkeit erforderte die Lösung datenschutzrechtlicher und technischer Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung der automatisierten Abfrage anstelle der mit einigem händischem Aufwand verbundenen Faxabfrage. Die Vergabestellen sind an einer möglichst umgehenden Antwort ihrer Abfrage interessiert. Die gesetzliche Ermächtigung für eine spezielle Rechtsverordnung (KRV) ist hilfreich; Entwurf und Lösung der mit ihr verbundenen Probleme erforderten einige Vorbereitung.

Zu Ihrer Verwendung sind Texte von Gesetz und bisheriger Rechtsverordnung sowie einige ergänzende Unterlagen beigelegt.

## 2. Bemerkungen zum hessischen Entwurf

2

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

Die nachfolgenden Überlegungen speisen sich aus bisherigen Erfahrungen mit den Berliner Regelungen und wollen sich im wesentlichen auf Zweckmäßigkeit beschränken. Redaktionell wären gewiss einige Harmonisierungen erforderlich (z.B. § 5 Absatz 2 „meldende“ statt „mitteilende Stelle o.ä).

- a) Aus Berliner Sicht zu begrüßen ist der Ansatz, nach parallelen Regelungen in NRW und entsprechenden Absichten etwa in Bremen oder Thüringen zumindest den Versuch eines Ersatzes für eine – eigentlich gebotene - bundesrechtliche Regelung anzugehen.
- b) Zu einzelnen Themen:

### **Datenübermittlung (§ 3)**

Die nach der Begründung zu Absatz 1 vorgesehene Zuständigkeit der OFD Frankfurt am Main bedarf ggf. einer gesetzlichen Zuweisung.

Die Berliner Datenschutzregeln erfordern für ein automatisiertes Abfrageverfahren (hier Absatz 2) eine die Einzelheiten regelnde Rechtsverordnung mit Festlegung des Datenempfängers, der Datenart, und des Abrufzwecks und Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle. Personenbezogene Daten dürfen für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum automatisierten Abruf nicht bereitgehalten werden. Je nach hessischer Rechtslage wäre an eine entsprechende gesetzliche Ermächtigung zu denken. Falls so in Hessen geregelt, müsste weiterhin eine ausführliche Verfahrensbeschreibung erarbeitet werden.

Es ist ohne nähere Kenntnis bestehender weiterer Regelungen nicht erkennbar, an welcher Fallgestaltung im Zusammenhang mit dem Gesetzeszweck Absatz 4 ausgerichtet ist.

### **Eintragungsvoraussetzungen (§ 4)**

Der hessische Entwurf sieht nach der Begründung zu Absatz 1 eine abschließende Aufzählung von Straftaten und Verstößen vor. Dies dient einerseits zwar der Rechtsklarheit, andererseits hätte ein offener Katalog den Vorteil, dass bei Neuregelungen im Strafrechtsbereich das Gesetz nicht nachgeführt werden müsste.



In Berlin bewährt hat sich hierzu das bei der Staatsanwaltschaft entwickelte Formular mit eingehenden Hinweisen für den Bearbeiter, welche Fälle der zentralen Informationsstelle mitzuteilen seien.

In jedem Falle wäre bei abschließendem Katalog eine Harmonisierung mit den – bei der Eignungsprüfung europarechtlich zwingend zu berücksichtigenden - Delikten nach § 6a VOB/A und § 6 EG VOL/A erforderlich.

Einer rechtsförmlichen oder auf Praktikabilität gerichteten Prüfung zugänglich erscheinen in Absatz 2 die frühen Mitteilungsanlässe nach den Nummern 1 (Anklagezulassung) und 5 (gerichtliche Feststellung dringenden Tatverdachts). Es wäre zudem ein entsprechendes Mitteilungsverhalten durch die Zuständigen oder Betroffenen begleitend zu regeln. Das gälte auch für Nummern 8 und 9.

### **Mitteilungspflicht (§ 5)**

Fahrverbindungen:

-  3, 7 Fehrbelliner Platz
-  101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

Die in Absatz 4 vorgesehene Anhörung Betroffener vor einer Mitteilung durch die mitteilende Stelle erscheint jedenfalls für den Bereich der Mitteilungen von Verfolgungsbehörden nicht erforderlich und auch unpraktisch. Rechtsstaatlich geboten dagegen ist eine Anhörung Betroffener vor einem aufgrund der Mitteilung beabsichtigten Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge.

### **Eintragungsgegenstand (§ 6)**

Zu erwägen ist eine – aus § 6a Absatz 1 letzter Satz VOB/A und dem entsprechenden EG-Richtlinientext entnommene – nähere Beschreibung der Angaben zu einem von dem Rechtsverstoß betroffenen Unternehmen (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 2 KRG Bln n.F.).

Weiterhin könnte eine besondere datenschutzrechtliche Ermächtigung für die öffentlichen Auftraggeber zur Datenerhebung zum Zwecke der Abfrage erwogen werden (vgl. § 6 Absatz 3 KRG Bln n.F.).

### **Abfragepflicht (§ 7)**

Unterschiedliche Wertgrenzen nach Absatz 1 je nach Auftragsart können in der Praxis zu gewissen Irritationen führen, insbesondere bei gemischten Verträgen. Anwenderfreundlicher wäre ein einheitlicher Wert.

### **Tilgung (§ 9)**

In Absatz 1 finden sich analoge Fragestellungen wie beim Katalog der Eintragungsvoraussetzungen nach § 3: Zu regeln ist eine Mitteilungspflicht z.B. für die Einstellung eines eingeleiteten Ermittlungs- oder Strafverfahrens nach Nummer 5. Ob dies in der Praxis in nennenswertem Umfang gelänge, darf jedenfalls gefragt werden.

Absatz 2 sieht eine vorzeitige Tilgung vor, ohne den hierfür Zuständigen ausdrücklich zu benennen. In Betracht kommt die zentrale Informationsstelle aufgrund einer Vorbeurteilung der mitteilenden Stelle. Ein actus contrarius zur Eintragung sollte insoweit analog zum Eintragungsverfahren erfolgen.

Bewährt hat sich eine Klarstellung der frühest möglichen vorzeitigen Tilgung. In Berlin beträgt die Mindesteintragungsfrist sechs Monate (vgl. § 8 Absatz 2 Nummer 3 KRG Bln n.F.).

Zu weiteren Auskünften steht der Unterzeichner in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr und des Innenausschusses des Hessischen Landtags zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Groth

Fahrverbindungen:

U 3, 7 Fehrbelliner Platz  
101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

**Gesetz**  
**zur Einrichtung und Führung eines Registers**  
**über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin**  
**(Korruptionsregistergesetz – KRG)**

Vom 19. April 2006\*

§ 1

Zielsetzung

Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention richtet das Land Berlin eine zentrale Informationsstelle ein, die zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über die Unzuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen ein Register führt (Korruptionsregister). Ziel des Korruptionsregisters ist es, die öffentlichen Auftraggeber bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu unterstützen. Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind alle in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber.

§ 2

Informationsstelle und Korruptionsregister

(1) Die zentrale Informationsstelle wird bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingerichtet. Ihr obliegt die Führung des Korruptionsregisters. Die zentrale Informationsstelle trifft selbst keine Entscheidungen über Vergabeabschlüsse.

(2) Das Korruptionsregister kann in Form einer automatisierten Datei geführt werden. Die Datenübermittlung an die abfragenden Stellen kann im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

§ 3

Eintragungsvoraussetzungen

(1) In das Korruptionsregister sind beim Nachweis korruptionsrelevanter oder sonstiger Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr, namentlich vor dem Hintergrund von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbswidriger Absprachen und sonstiger Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen, Eintragungen vorzunehmen. Einzutragen sind insbesondere Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften:

1. § 331 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsannahme),
2. § 332 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit),
3. § 333 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung),
4. § 334 des Strafgesetzbuchs (Bestechung),
5. § 335 des Strafgesetzbuchs (besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung),

---

Datum: Verk. am 3. 5. 2006, GVBl. S. 358

**7102–10**

6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
  7. § 298 des Strafgesetzbuchs (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),
  8. § 266 a des Strafgesetzbuchs (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
  9. § 266 des Strafgesetzbuchs (Untreue),
  10. § 265 b des Strafgesetzbuchs (Kreditbetrug),
  11. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug),
  12. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
  13. § 108 e des Strafgesetzbuchs (Abgeordnetenbestechung),
  14. § 370 der Abgabenordnung (Steuerhinterziehung),
  15. §§ 19, 20, 20 a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
  16. § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes,
  17. § 404 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (ungenehmigte Beschäftigung von Ausländern),
  18. §§ 15, 15 a, 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (illegale Beschäftigung),
  19. §§ 5, 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes,
  20. §§ 8 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.
- (2) Der für die Eintragung erforderliche Nachweis des jeweiligen Rechtsverstoßes gilt als erbracht, wenn
1. eine rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren vorliegt,
  2. ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren vorliegt,
  3. eine endgültige Einstellung gemäß § 153 a der Strafprozessordnung vorliegt oder
  4. unter Berücksichtigung aller Umstände keine vernünftigen Zweifel mehr daran bestehen, dass eine Tat nach Absatz 1 begangen wurde.
- (3) Eintragungen sind ferner vorzunehmen bei Vergabeausschlüssen durch die öffentlichen Auftraggeber, soweit der Ausschluss aus Gründen der Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der natürlichen Person im Zusammenhang mit Rechtsverstößen nach **Absatz 1** erfolgt ist.

**§ 4****Mitteilungspflicht**

Die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden und die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, der Informationsstelle eintragsrelevante Rechtsverstöße im Sinne von **§ 3 Abs. 1 und 2** mitzuteilen, soweit keine anderweitigen gesetzlichen Vorschriften einer Mitteilung entgegenstehen. Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, der Informationsstelle Vergabeausschlüsse im Sinne von **§ 3 Abs. 3** mitzuteilen. Werden Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung entgegenstehen, so ist die Informationsstelle hiervon unverzüglich zu informieren.

## § 5

## Eintragungsgegenstand

(1) Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 vor, so haben die nach § 4 zur Mitteilung verpflichteten Behörden der Informationsstelle folgende Daten zu übermitteln:

1. meldende Behörde,
2. Datum der Meldung,
3. Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Stelle,
4. betroffenes Unternehmen und betroffene Zweigniederlassung (Firma und Name, Rechtsform, Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter, Sitz oder Anschrift des Unternehmens, Registergericht und Handelsregisternummer sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer),
5. Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der betroffenen natürlichen Personen,
6. Anlass für die Meldung, Art der Eintragungsvoraussetzungen,
7. Datum und Dauer des Vergabeausschlusses.

Ist der Rechtsverstoß oder der Vergabeausschluss ausschließlich einer selbständigen Zweigniederlassung eines Unternehmens zuzurechnen, so werden nur die Daten dieses Unternehmensteils in das Register eingetragen.

(2) Erweisen sich Eintragungen als falsch, so ist unverzüglich die Löschung zu veranlassen.

## § 6

## Abfragepflicht

(1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Wert ab 15 000 Euro bei der Informationsstelle nachzufragen, inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bieterinnen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, die Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmerinnen und -unternehmer zu erstrecken, wenn sie dies für erforderlich halten.

(2) Bei geplanten Vergaben unterhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertgrenze kann der öffentliche Auftraggeber bei der Informationsstelle nachfragen, ob Eintragungen zu Bieterinnen und Bieterinnen, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

## § 7

## Weitere Auskünfte

Die Informationsstelle erteilt auf Antrag Auskunft über Eintragungen im Korruptionsregister an:

1. die mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder,
2. die mit der Nachprüfung von Vergabeentscheidungen befassten Vergabekammern,
3. die mit der Entscheidung über Vergaben befassten Gerichte,



**7102–10**

4. die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
5. die mit der Verhütung und Verfolgung von Wirtschaftskriminalität befassten Polizeidienststellen.

Die auskunftsberechtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft begehrt wird. Die Auskunftserteilung muss der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle dienen.

## § 8

## Tilgung

- (1) Die Eintragungen im Korruptionsregister sind nach einer Frist von
  1. einem Jahr, wenn im Falle eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens die Höhe der Geldbuße nicht mehr als 1 000 Euro beträgt,
  2. drei Jahren in allen übrigen Fällen
 zu tilgen.
- (2) Die Tilgung kann bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auf Antrag auch eher erfolgen. Die Zuverlässigkeit kann in der Regel als wiederhergestellt angesehen werden, wenn
  1. die natürliche oder juristische Person durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen Vorsorge gegen die Wiederholung des Rechtsverstoßes getroffen hat und
  2. ein durch den Rechtsverstoß entstandener Schaden ersetzt wurde oder eine rechtsverbindliche Anerkennung der Schadensersatzverpflichtung vorliegt.
- (3) Enthält das Korruptionsregister mehrere Eintragungen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn bei allen Eintragungen die nach Absatz 1 zu wahrenenden Fristen abgelaufen sind oder bezüglich aller Eintragungen die nach Absatz 2 erforderlichen Zuverlässigkeitsnachweise erbracht wurden.
- (4) Wird der Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit bei einem öffentlichen Auftraggeber erbracht, hat dieser der Informationsstelle dies mitzuteilen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem Datum der Rechtskraft der Entscheidung in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 beginnt die Frist mit dem Datum der endgültigen Einstellung, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 4 mit dem Datum der Eintragung.

## § 9

## Unterrichtungspflicht

- (1) Die betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen sind von Eintragungen und Löschungen gemäß § 5 unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Informationsstelle hat darüber hinaus auf Antrag Unternehmen und natürlichen Personen Auskunft über die sie betreffenden Eintragungen im Korruptionsregister zu erteilen.

**7102-10**

§ 10

Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes

Im Übrigen gilt das **Berliner Datenschutzgesetz** sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind.

§ 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Es tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

**7102-10**

– Leerseite –

Der Senat von Berlin  
- Stadt -VI A  
Tel.: 9012 (912) 8550

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

-zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über das automatisierte Abrufverfahren beim Register über  
korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregisterverordnung – KRV)

-----  
Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass  
der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung  
über das automatisierte Abrufverfahren beim  
Register über korruptionsauffällige Unternehmen in  
Berlin (Korruptionsregisterverordnung – KRV)  
Vom

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Einrichtung und Führung eines Registers über  
korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz) vom  
19. April 2006 (GVBl.S. 358) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gesetzes zum  
Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner  
Datenschutzgesetz – BlnDSG) in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991,  
S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007  
(GVBl. S. 598), wird verordnet:

§ 1  
Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Eintragungen im Korruptionsregister dürfen nach Maßgabe dieser Verordnung für einen  
automatisierten Abruf bereitgestellt werden (§ 2 des Korruptionsregistergesetzes).

(2) Die Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 1 bedarf der vorherigen  
Erlaubnis der für die Führung des Korruptionsregisters zuständigen Stelle (zentrale  
Informationsstelle) bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung.

## § 2 Abrufberechtigung

Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 kann öffentlichen Auftraggebern im Sinne von § 1 Satz 3 des Korruptionsregistergesetzes erteilt werden, die nach § 6 des Korruptionsregistergesetzes abfragepflichtig sind und bei denen eine hohe Zahl regelmäßig durchzuführender Abfragen angenommen werden kann.

## § 3 Antragstellung

(1) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 ist über die Leitung der abfragepflichtigen Stelle schriftlich zu beantragen.

(2) Die abfragepflichtige Stelle hat in dem Antrag zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Maßnahmen nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen hat. Sie hat den Verwendungszweck und die Personen zu benennen, die zum Abruf berechtigt sein sollen.

## § 4 Erteilung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis darf nur zur Erfüllung der Zwecke des § 1 des Korruptionsregistergesetzes erteilt werden. In der Erlaubnisbescheinigung ist für jede zum Abruf berechtigte Person eine persönliche Zugangskennung zu vergeben.

(2) Die Erlaubnis ist auf zwei Jahre zu befristen. Nach Fristablauf kann die Erlaubnis auf Antrag längstens für die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung verlängert werden.

(3) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn

1. die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen,
2. die abfragepflichtige Stelle die in § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen hat oder nicht mehr aufrechterhält,
3. die zum Abruf berechtigte Person Eintragungen im Korruptionsregister abgerufen oder die abgerufenen Daten verarbeitet und dabei gegen die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes oder des Korruptionsregistergesetzes verstoßen hat.

## § 5 Abrufverfahren

Abrufbar sind Eintragungen nach § 5 Abs. 1 des Korruptionsregistergesetzes. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit eines Abrufs trägt die abfragepflichtige Stelle.

## § 6 Protokollierung

Die zentrale Informationsstelle hat jeden Abruf so zu protokollieren, dass die abrufende Person, das Datum des Abrufs und die abgerufenen Angaben bestimmbar sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes, der Datensicherung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden.

Sie sind zwei Jahre nach ihrer Protokollierung zu löschen.

§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Berlin, den .

A. Begründung:

## a) Allgemeines:

Nach dem Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358) ist bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eine zentrale Informationsstelle eingerichtet worden, der die Führung des Korruptionsregisters obliegt. In das Register werden korruptionsrelevante oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr eingetragen, §§ 2 und 3 KRG. Das Gesetz sieht in § 6 eine Abfragepflicht für öffentliche Auftraggeber vor, die vor einer Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags stehen und dabei die Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern prüfen müssen. Unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 15.000 Euro steht eine Abfrage im Ermessen der öffentlichen Auftraggeber.

Da es sich bei den Abfragen um ein Massenverfahren handelt, sieht § 2 Abs. 2 KRG die Möglichkeit vor, das Korruptionsregister in Form einer automatisierten Datei zu führen und die Datenübermittlung an die abfragepflichtigen Stellen im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens zu bewerkstelligen. Für ein derartiges Verfahren sind nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG), auf das in § 10 des Korruptionsregistergesetzes verwiesen wird, die Festlegung von Datenempfänger, Datenart und Zweck des Abrufs, darüber hinaus auch Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle in einer Rechtsverordnung festzuschreiben.

Die zentrale Informationsstelle hat vor einer Entscheidung über den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln und auch sonst organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der hier angesprochenen sensiblen Daten gewährleisten (§ 5 Abs. 3 BlnDSG). Sie hat die automatisierte Datenverarbeitung so zu gestalten, dass auch eine umfassende Benachrichtigung der Betroffenen im Sinne von § 16 BlnDSG möglich wird.

## b) Einzelbegründung:

## 1. Zu § 1:

## Absatz 1:

Die Vorschrift regelt aufgrund der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 KRG allgemein, dass das Korruptionsregister in Form einer automatisierten Datei geführt und die Datenübermittlung an die abfragenden Stellen im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen kann.

## Absatz 2:

Dieser Absatz bestimmt, dass der Abruf von Eintragungen in das Korruptionsregister im Wege des automatisierten Abrufverfahrens unter dem Vorbehalt einer Erlaubnis durch die - nach § 2 Abs. 1 des Korruptionsregistergesetzes zuständige – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung steht.

## 2. Zu § 2:

Diese Regelung beschränkt durch die Bezugnahme auf § 1 Abs. 3 und § 6 KRG den Kreis der abrufberechtigten Datenempfänger auf alle öffentlichen Auftraggeber des Landes Berlin im Sinne von § 98 GWB.

Nach § 6 Abs. 1 KRG sind öffentliche Auftraggeber in Berlin verpflichtet, ab einem geschätzten Brutto- Auftragswert von 15.000 € vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge an Bieter und Bewerber bei der zentralen Informationsstelle nach Eintragungen im Korruptionsregister nachzufragen (Beurteilung der Zuverlässigkeit im Rahmen der erforderlichen Eignungsprüfung). Sie sind zur Nachfrage in bezug auf die Zuverlässigkeit von Nachunternehmern berechtigt.

Unterhalb der Wertgrenze sind die öffentlichen Auftraggeber zur Nachfrage berechtigt (§ 6 Abs. 2 KRG).

Das Ergebnis einer Abfrage nach dem Korruptionsregistergesetz entbindet die Vergabestelle nicht von einer eigenen Entscheidung über die Eignung von Bietern und Bewerbern.

Die Erlaubnis zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren kann einem öffentlichen Auftraggeber erteilt werden, wenn er eine hohe Zahl regelmäßig durchzuführender Abfragen gemäß § 6 des Korruptionsregistergesetzes glaubhaft machen kann.

Nicht zum Kreis der möglichen Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren zählen die in § 7 KRG genannten weiteren Stellen. Sie erhalten beantragte Auskünfte nach einer individuellen Prüfung der Berechtigung bei der Informationsstelle.

### 3. Zu § 3:

#### Absatz 1:

Dieser Absatz legt das schriftliche Antragserfordernis für die Erteilung einer Erlaubnis zum automatisierten Abruf fest. Um den Kreis der abfrageberechtigten Kräfte sachgerecht zu bestimmen, hat die jeweilige Leitung dem Antrag zuzustimmen. Hierbei wird es sich in der Regel um die Ebene der Leitung etwa eines Leistungs- und Verantwortungszentrums handeln.

#### Absatz 2:

Von zentraler Bedeutung ist die von der abfragepflichtigen Stelle im Antrag abzugebende Bestätigung, dass sie die erforderlichen Maßnahmen nach § 5 BlnDSG getroffen hat. Der Rückverfolgbarkeit einer Abfrage im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 3 Bln DSG dient es, wenn sie neben dem Verwendungszweck auch die einzelnen Personen benennt, denen die Zugriffsberechtigung erteilt werden soll.



## 4. Zu § 4:

## Absatz 1:

Die nach § 3 beantragte allgemeine Erlaubnis zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren wird nach pflichtgemäßem Ermessen nach Prüfung der Berechtigung erteilt. Mit dem Hinweis auf § 1 KRG wird der Zweck des Abrufs nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BlnDSG festgelegt. Zugleich wird bestimmt, dass aus Gründen der Rückverfolgbarkeit einer Abfrage die Zugriffsberechtigung jeweils auf die einzelnen Personen auszustellen ist. Hierzu dient die persönliche Zugangskennung.

## Absatz 2:

Eine Befristung der Erlaubnis auf zwei Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit ist vorzunehmen, da sich im Bereich der öffentlichen Auftraggeber eine häufige Änderung der Organisationsstruktur beobachten lässt. Wegen des Außerkrafttretens der Verordnung mit dem Ablauf des 31. Dezember 2010 nach § 7 Satz 2 ist eine Verlängerung nur bis zu diesem Zeitpunkt denkbar.

## Absatz 3:

Diese Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis widerrufen werden kann. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen (Nummer 1), wenn der Antragsteller die in § 5 BlnDSG genannten Maßnahmen nicht getroffen hat oder nicht mehr aufrechterhält (Nummer 2) oder die zum Abruf berechtigte Person unter Verstoß gegen die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes Eintragungen im Korruptionsregister abgerufen oder die abgerufenen Daten unter Verstoß wie vorgenannt verarbeitet hat (Nummer 3).

## 5. Zu § 5:

Diese Vorschrift dient der Bestimmung der abrufbaren Eintragungen und damit der Eindeutigkeit der Abfrage. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Abfrage gestattet ist, liegt im Verantwortungsbereich der abfragenden Stelle.

## 6. Zu § 6:

Diese Vorschrift dient mit den zu protokollierenden Angaben über jeden Abruf zugleich dem Recht der Betroffenen, von der datenverarbeitenden Stelle (der zentralen Informationsstelle) Auskunft über die Empfänger von Übermittlungen innerhalb der letzten zwei Jahre zu erhalten (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BlnDSG). Danach ist die Löschung der protokollierten Angaben geboten.

## 7. Zu § 7:

Die Regelung über die Geltungsdauer der Verordnung folgt derjenigen des Korruptionsregistergesetzes (§ 11 Abs. 2 KRG).

**B. Rechtsgrundlage**

§ 2 Abs. 2 des Korruptionsregistergesetzes– KRG vom 19. April 2006 (GVBl.S. 358) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BInDSG) vom 17. Dez. 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598)

**C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen**

Keine

**D. Gesamtkosten**

Als IT- Aufwand fallen an: Zwei Personenmonate für die Erstellung, acht Personentage jährlich für die Pflege sowie für den Serverbetrieb einmalig 10.000 Euro. Beim Betrieb werden mittelfristig Kosten eingespart, die derzeit durch aufwendigen Zeit- und Personaleinsatz bei der Bearbeitung der Abfragen per Fax entstehen.

**E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg****F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

Siehe zu D.

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben: keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: keine

Berlin, den . .

.....

.....  
Senatorin für Stadtentwicklung

**Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

**Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358)**

§ 1

## Zielsetzung

Im Interesse einer effektiveren Korruptionsbekämpfung und -prävention richtet das Land Berlin eine zentrale Informationsstelle ein, die zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über die Unzuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen ein Register führt (Korruptionsregister). Ziel des Korruptionsregisters ist es, die öffentlichen Auftraggeber bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu unterstützen. Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Gesetzes sind alle in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber

## § 2

### Informationsstelle und Korruptionsregister

(1) Die zentrale Informationsstelle wird bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eingerichtet. Ihr obliegt die Führung des Korruptionsregisters. Die zentrale Informationsstelle trifft selbst keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse.

(2) Das Korruptionsregister kann in Form einer automatisierten Datei geführt werden. Die Datenübermittlung an die abfragenden Stellen kann im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

## § 3

### Eintragungsvoraussetzungen

(1) In das Korruptionsregister sind beim Nachweis korruptionsrelevanter oder sonstiger Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr, namentlich vor dem Hintergrund von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, Steuerunehrlichkeit, wettbewerbswidriger Absprachen und sonstiger Verstöße, die den freien Wettbewerb unterlaufen, Eintragungen vorzunehmen. Einzutragen sind insbesondere Verstöße gegen folgende Rechtsvorschriften:

1. § 331 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsannahme),
2. § 332 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit),
3. § 333 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung),
4. § 334 des Strafgesetzbuchs (Bestechung),
5. § 335 des Strafgesetzbuchs (besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung),
  
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 298 des Strafgesetzbuchs (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen),
8. § 266a des Strafgesetzbuchs (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
9. § 266 des Strafgesetzbuchs (Untreue),
10. § 265b des Strafgesetzbuchs (Kreditbetrug),

11. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug),
12. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
13. § 108e des Strafgesetzbuchs (Abgeordnetenbestechung),
14. § 370 der Abgabenordnung (Steuerhinterziehung), 15. §§ 19, 20, 20a, 22 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, 16. § 34 des Außenwirtschaftsgesetzes, 17. § 404 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (ungenehmigte Beschäftigung von Ausländern),
18. §§ 15, 15a, 16 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (illegale Beschäftigung),
19. §§ 5, 6 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, 20. §§ 8 bis 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.

(2) Der für die Eintragung erforderliche Nachweis des jeweiligen Rechtsverstößes gilt als erbracht, wenn 1. eine rechtskräftige Verurteilung in einem Strafverfahren vorliegt, 2. ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren vorliegt, 3. eine endgültige Einstellung gemäß § 153a der Strafprozessordnung vorliegt oder 4. unter Berücksichtigung aller Umstände keine vernünftigen Zweifel mehr daran bestehen, dass eine Tat nach Absatz 1 begangen wurde. (3) Eintragungen sind ferner vorzunehmen bei Vergabeausschlüssen durch die öffentlichen Auftraggeber, soweit der Ausschluss aus Gründen der Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder der natürlichen Person im Zusammenhang mit Rechtsverstößen nach Absatz 1 erfolgt ist

## § 5

### Eintragungsgegenstand

- (1) Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nach § 3 vor, so haben die nach § 4 zur Mitteilung verpflichteten Behörden der Informationsstelle folgende Daten zu übermitteln:
  1. meldende Behörde,
  2. Datum der Meldung,
  3. Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Stelle,
  4. betroffenes Unternehmen und betroffene Zweigniederlassung (Firma und Name, Rechtsform, Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter, Sitz oder Anschrift des Unternehmens, Registergericht und Handelsregisternummer sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer),
  5. Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der betroffenen natürlichen Personen,
  6. Anlass für die Meldung, Art der Eintragungsvoraussetzungen,
  7. Datum und Dauer des Vergabeausschlusses.Ist der Rechtsverstoß oder der Vergabeausschluss ausschließlich einer selbständigen Zweigniederlassung eines Unternehmens zuzurechnen, so werden nur die Daten dieses Unternehmensteils in das Register eingetragen.

## § 6

### Abfragepflicht

- (1) Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Wert ab 15 000 Euro bei der Informationsstelle nachzufragen, inwieweit Eintragungen

im Korruptionsregister zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Die öffentlichen Auftraggeber sind berechtigt, die Nachfragen auch auf etwaige Nachunternehmerinnen und -unternehmer zu erstrecken, wenn sie dies für erforderlich halten.

(2) Bei geplanten Vergaben unterhalb der in Absatz 1 Satz 1 genannten Wertgrenze kann der öffentliche Auftraggeber bei der Informationsstelle nachfragen, ob Eintragungen zu Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen.

## § 7

Weitere Auskünfte Die Informationsstelle erteilt auf Antrag Auskunft über Eintragungen im Korruptionsregister an:

- 1 die mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder,
- 2 die mit der Nachprüfung von Vergabeentscheidungen befassten Vergabekammern,
3. die mit der Entscheidung über Vergaben befassten Gerichte,
4. die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
5. die mit der Verhütung und Verfolgung von Wirtschaftskriminalität befassten Polizeidienststellen.

Die auskunftsberechtigten Stellen haben den Zweck anzugeben, für den die Auskunft begehrt wird. Die Auskunftserteilung muss der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle dienen.

## § 10

Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes. Im Übrigen gilt das Berliner Datenschutzgesetz sinngemäß auch, soweit von diesem Gesetz andere als natürliche Personen betroffen sind.

## § 11

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonat in Kraft

(2) Es tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

**Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung - Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG)**  
Vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991, S. 16, 54), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 486)

## § 5

## Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Jede Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die für sich oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die Beachtung der in Absatz 3 genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Die Art und Weise der Maßnahmen richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.

(2) Werden personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder Akten verarbeitet, so sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, um den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern.

(3) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, so sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. aufzuzeichnen, an welche Stellen wann welche personenbezogenen Daten übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

## § 15

### Automatisiertes Abrufverfahren

(2) Der Senat setzt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren fest. Der Berliner Datenschutzbeauftragte ist vorher zu hören.

Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

## § 16

### Auskunft und Benachrichtigung

(1) Werden personenbezogene Daten in einer Datei gespeichert, so ist dem Betroffenen von der datenverarbeitenden Stelle auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen innerhalb der letzten zwei Jahre.

(2) Werden personenbezogene Daten in einer automatisierten Datei gespeichert, so ist der Betroffene von dieser Tatsache schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung umfasst einen Hinweis auf die Dateibeschreibung nach § 19 Abs.2 sowie die Meldung zum Dateienregister nach § 25 Abs.1 außer in den Fällen des § 25 Abs.1 Sätze 5 und 7. Die Benachrichtigung kann zusammen mit der Erhebung erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zweck der Datensicherung gespeichert sind.

(4) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, so kann der Betroffene bei der datenverarbeitenden Stelle Einsicht in die Akten verlangen. Werden die Akten zur Person des Betroffenen geführt, so hat er sie zu bezeichnen. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, so hat er Angaben zu machen, die das Auffinden der zu seiner Person gespeicherten Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nach verschiedenen Zwecken auch durch Vervielfältigen und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist dem Betroffenen Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen. Im übrigen kann mit Einwilligung des Betroffenen statt Einsicht Auskunft gewährt werden. § 29 Abs.1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1, 2 und 4 gelten nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass die dort gewährten Rechte des Betroffenen hinter dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen; die wesentlichen Gründe sind dem Betroffenen im einzelnen mitzuteilen. Die Entscheidung trifft der Leiter der datenverarbeitenden Stelle oder dessen Stellvertreter. Werden Auskunft oder Einsicht nicht gewährt, so ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er sich an den Berliner Datenschutzbeauftragten wenden kann. Die datenverarbeitende Stelle muss dem Datenschutzbeauftragten die Gründe der Auskunfts- oder Einsichtsverweigerung darlegen.

3. Wv bei GR C eine Woche vor der Senatssitzung - montags - mit Original, Verfügung, ggf. Mitzeichnungen und 40 Kopien für Skzl GSen
4. Von 1. je eine Kopie an GR C ggf. auch an andere Abteilungen sowie an die mitzeichnenden Verwaltungen
5. Wv....(Senatsbeschluss ?)

(hier evtl. Mitzeichnungen aus dem Hause)

GR C \_\_

AbtL

GR C

RefL VI A

GR

GruppenL

PressRef

Bearbeiter

StS\_\_\_\_\_

Sen (E.U.)



# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

66. Jahrgang Nr. 30

Berlin, den 10. Dezember 2010

03227

## Inhalt

1.12.2010	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin</b> ..... 12-1	534
1.12.2010	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Korruptionsregistergesetzes</b> ..... 7102-10	535
1.12.2010	<b>Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Land Berlin (Zensusausführungsgesetz Berlin – ZensusAGBl)</b> ..... 29-4	536
23.11.2010	Verordnung über die Veränderungssperre 3-5/8 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf .....	537
30.11.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr .....	538
30.11.2010	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-4-1B im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg .....	539

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin**  
Vom 1. Dezember 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Berlin

Das Verfassungsschutzgesetz Berlin in der Fassung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 235), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, so wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.“

2. Dem § 36 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Erstes Gesetz**  
**zur Änderung des Korruptionsregistergesetzes**  
Vom 1. Dezember 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Korruptionsregistergesetzes

Das Korruptionsregistergesetz vom 19. April 2006 (GVBl. S. 358) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:  
„9. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen öffentliche Haushalte richtet,“
  - b) Die bisherigen Nummern 9 bis 20 werden die Nummern 10 bis 21.
  - c) In der neuen Nummer 20 wird die Angabe „§§ 5, 6“ durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Angaben zu dem von dem Rechtsverstoß betroffenen Unternehmen sind nur dann mitzuteilen, wenn eine für die Führung der Geschäfte verantwortliche Person selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden dieser Person im Sinne des § 130 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.“
3. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die öffentlichen Auftraggeber können zum Zwecke der Abfrage Daten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erheben.“

4. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:  
„3. seit der Eintragung mindestens sechs Monate verstrichen sind.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Gesetz****zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 im Land Berlin  
(Zensusausführungsgesetz Berlin – ZensusAGBl)**

Vom 1. Dezember 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Zuständigkeit des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und Erhebungsstelle ist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

**§ 2**

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Bezirke fest.

**§ 3**

Erhebungsbeauftragte

Für die Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 sowie 14, 15 und 17 des Zensusgesetzes 2011 vom 8. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter ist jede volljährige Person mit deutscher Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Berlin verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden auf Anforderung von der Hauptverwaltung, den Bezirksverwaltungen sowie der mittelbaren Verwaltung des Landes Berlin geeignete Bedienstete benannt und für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freigestellt; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

**§ 4**

Übermittlung von Daten nach § 14 Absatz 2 Satz 3  
des Zensusgesetzes 2011

Zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Absatz 1 des Zensusgesetzes 2011 übermitteln die für die Bauleitplanung zuständigen Stellen dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg auf Anforderung die zur weiteren Klärung erforderlichen Daten.

**§ 5**

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und  
Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte

des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal Berlins der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 des Zensusgesetzes 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Zensusgesetzes 2011 auch das Kapitel.

**§ 6**

Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen  
des öffentlichen Rechts

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zulässig.

**§ 7**

Ausschluss des Vorverfahrens

Gegen Maßnahmen zur Durchsetzung der Auskunftspflichten nach § 18 des Zensusgesetzes 2011 ist der Widerspruch im Sinne des Achten Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung nicht gegeben.

**§ 8**

Kostenregelung

Die Kosten der Datenübermittlungen an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg werden nicht erstattet.

**§ 9**

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2010

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Dr. L e h m a n n - B r a u n s

Vizepräsident

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Verordnung

### über die Veränderungssperre 3-5/8 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf

Vom 23. November 2010

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Für das Grundstück Prenzlauer Promenade 45, 46 im Bezirk Pankow, Ortsteil Heinersdorf, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

#### § 2

Übersichtspläne mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbezirks der Veränderungssperre liegen zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Pankow, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, aus.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

#### § 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. November 2010

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e  
Bezirksbürgermeister

Dr. Michail N e l k e n  
Bezirksstadtrat für Kultur,  
Wirtschaft und  
Stadtentwicklung

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr**  
Vom 30. November 2010

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

In § 5 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Juni 2009 (GVBl. S. 279) geändert worden ist, wird die Angabe „0,50 €“ durch die Angabe „1,50 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. November 2010

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Ingeborg J u n g e - R e y e r  
Senatorin für  
Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-4-1B im Bezirk**  
**Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg**

Vom 30. November 2010

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan 4-4-1B vom 5. Februar 2010 für die Grundstücke Lise-Meitner-Straße 30, Gaußstraße 5, Gaußstraße 7, 7A, 11, 13, Gaußstraße 9 und Gaußstraße 15, 19 sowie für eine Teilfläche des Grundstücks Gaußstraße 1 (Flurstück 402) im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 4-4 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Charlottenburg, vom 7. Juni 2005 (GVBl. S. 320) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungs- und Vermessungsamt, Fachbereich Stadtplanung sowie im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. November 2010

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Gr ö h l e r  
Stellvertretender Bezirksbürgermeister  
Bezirksstadtrat

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de  
Internet: www.lexisnexus.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG



SenStadt  
VI A 3 / IT 4

30.09.2008  
9012 8527

## **Risikoanalyse / Sicherheitskonzept**

IT-Verfahren, automatisiertes Abrufverfahren für das Berliner  
Korruptionsregister (KR)

Anlage:

Verfahrensbeschreibung für die Anwendung des Gesetzes zur Einrichtung und  
Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin  
(Korruptionsregistergesetz – KRG)

### **1. Hinweise zur Anwendung des KRG**

Diese sind der anliegenden Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.

### **2. Die gesetzlichen und durch Rechtsverordnung festgesetzten Voraussetzungen eines automatisierten Abrufverfahrens**

Im Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige  
Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) wird in § 2 Abs. 2  
bestimmt:

„Das Korruptionsregister kann in Form einer automatisierten Datei geführt  
werden. Die Datenübermittlung an die abfragende Stellen kann im Wege eines  
automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.“

Bezugnehmend auf § 15 Abs. 2 Berliner Datenschutzgesetz – BInDSG hat der Senat  
durch Rechtsverordnung über das automatisierten Abrufverfahren beim Register  
über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregisterverordnung –  
KRV) vom 04. März 2008 die Einzelheiten bei der Einrichtung automatisierter  
Abrufverfahren festgesetzt.

### **3. Die Module des automatisierten Abrufverfahrens**

Das DV-Verfahren besteht aus den 2 Modulen:

#### *1. IT-Verfahren zur Datenpflege der Benutzerdatei und Korruptionsregisterdatei.*

Hier werden die Daten in die Benutzerdatei und die Korruptionsregisterdatei  
eingegeben und gepflegt.

#### *2. Automatisiertes Abrufverfahren, Internet-Auskunftssystem für die Benutzer (Vergabestellen).*

Das ist das Informationssystem für die Ja/Nein Auskunft. Das Auskunftssystem greift auf Benutzerdatei und Korruptionsregister nur lesend zu und schreibt jeden Abruf in der Protokolldatei.

Diese beiden Module arbeiten auf einer gemeinsamen Datenbasis, welche die

- Benutzerdatei
- Korruptionsregisterdatei
- Protokolldatei

sind.

### **3.1. Benutzerdatei**

Eingabeberechtigung: Leitung der Informationsstelle + ein Mitarbeiter

Leseberechtigung: Mitarbeiter der Informationsstelle und Leitung der Informationsstelle

Automatisierte

IT-Verknüpfungen: Korruptionsregisterdatei, automatisiertes Abrufverfahren

Die Benutzerdatei enthält die zum automatisierten Abrufverfahren im Internet berechtigten Personen öffentlicher Stellen im Land Berlin. Dazu werden folgende Daten gespeichert:

- Name und Vorname des Nutzers (ggf. von der Informationsstelle vergebener modifizierter Name)
- Bezeichnung des öffentlichen Auftraggebers
- aktuelles Passwort des Nutzers (verschlüsselt)
- Benutzernummer

### **3.2 Korruptionsregisterdatei**

Eingabeberechtigung: Leitung der Informationsstelle + ein Mitarbeiter

Leseberechtigung: Mitarbeiter der Informationsstelle und Leitung der Informationsstelle

Automatisierte

IT-Verknüpfungen: Benutzerdatei, Automatisiertes Abrufverfahren, Protokolldatei

Nach Meldung der Staatsanwaltschaft werden folgende Daten von den betroffenen natürlichen und juristischen Personen gespeichert.

- Rechtsverstoß gem. § 3 Abs. 1 KRG,
- Status des Verfahrens gem. § 3 Abs 2 KRG,
- Eintragung gem. § 3 Abs. 3 KRG,
- Meldende Behörde,
- Datum der Meldung,
- Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Behörde, Betroffenes Unternehmen und betroffene Zweigniederlassung (Firma und Name, Rechtsform, Name und Vornamen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden

- Gesellschafter, Sitz oder Anschrift des Unternehmens, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der betroffenen natürlichen Person,
- Anlass für die Meldung, Art der Eintragungsvoraussetzungen,
  - Datum und Dauer des Vergabeausschlusses,
  - Eintragsnummer

Die zur Mitteilung verpflichteten Behörden gemäß § 4 KRG (Mitteilungspflicht) melden die Daten gemäß § 5 Abs. 1 KRG (Eintragungsgegenstand) und gem. § 3 KRG (Eintragungsvoraussetzungen) auf dem Postweg. Diese Daten werden von der Leitung oder einem Mitarbeiter der Informationsstelle in die elektronisch geführte Korruptionsregisterdatei eingegeben und die Paperware als Unternehmensakte archiviert.

Von der Leitung der Informationsstelle werden auch Löschungen gem. § 5 Abs. 2 KRG (falscher Eintrag) und gem. § 8 Abs. 2 KRG (Tilgung bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit) in die Korruptionsregisterdatei eingegeben. Tilgungen gemäß § 8 Abs. 1 KRG (Tilgung nach Fristablauf) werden automatisch getilgt, d.h. die Daten werden als getilgt markiert und im automatisierten Abrufverfahren entfällt der Hinweis auf einen Eintrag. Gem. § 8 Abs. 1 und 2 getilgte Eintragsdaten werden soweit sie für die datenverarbeitende Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind gelöscht, spätestens nach zwei Jahren, bzw. sobald das KRG außer Kraft getreten ist.

Auch Löschungen gem. § 5 Abs. 2 werden als gelöscht markiert und entfallen im automatisierten Abrufverfahren. Daten zu Löschungen gem. § 5 Abs. 2 KRG bleiben ausschließlich zur Revisionsfähigkeit von Auskünften beschränkt verfügbar. Wurde innerhalb von drei Monaten vor dem Lösungsdatum (Sperrung der Daten im automatisierten Abrufverfahren) abgefragt, so werden die Abfragenden über die Löschung schriftlich informiert. Danach werden die Daten in der Korruptionsregisterdatei endgültig gelöscht, spätestens jedoch 3 Monate nach Sperrung der Daten im automatisierten Abrufverfahren. Eine Leseberechtigung für die Protokolldatei des automatisierten Abrufverfahrens wird der Leitung der Informationsstelle zuzüglich einer weiteren Person mit ergänzender Zugangskennung (Vier-Augen-Prinzip) übertragen.

Eine Löschung der Abrufprotokolle zu Löschungen gem. § 5 Abs. 2 und Tilgungen gem. § 8 Abs. 1 und 2 erfolgt nach zwei Jahren.

### **3.3 Auskunft für Abfragepflichtige gem. § 6 KRG**

Der Auskunftsberechtigte des öffentlichen Bereichs und Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren (Abfragepflichtiger gem. § 6 KRG) erhält im Falle einer Eintragung eine Ja/Nein – Auskunft. Dabei werden lediglich der Name, Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum der verantwortlich handelnden Person des jeweiligen Unternehmens auf Übereinstimmung mit den Daten der Korruptionsregisterdatei verglichen. Es wird nur eine Übereinstimmung oder Fehlanzeige beauskunftet (Ja / Nein). Alle übrigen gespeicherten Daten bleiben von der Auskunft unberührt. Die eingetragenen Daten sind für den Benutzer auch bei einer Ja-Auskunft nicht einsehbar.

### **3.4. Automatisiertes Abrufverfahren im Internet mit Protokolldatei für Abrufe**

Eingabeberechtigung:	keine
Leseberechtigung:	Leitung der Informationsstelle zuzüglich einer weiteren Person, Vier-Augen-Prinzip durch ergänzende Zugangskennung
Automatisierte IT-Verknüpfungen:	lesend: Benutzerdatei, Korruptionsregisterdatei schreibend: Protokolldatei

In der Benutzerdatei registrierte berechnigte Nutzer des öffentlichen Bereichs im Land Berlin können mit dem automatisierten Abrufverfahren einen Unbedenklichkeitshinweis zur Zuverlässigkeit über Bieterinnen und Bieter, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenzielle Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer einschließlich sämtlicher an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen einfach und schnell erlangen.

Der Auskunftsberechtigte des öffentlichen Bereichs und Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren (Abfragepflichtiger gem. § 6 KRG) gibt, nachdem er sich mit Benutzername und Passwort angemeldet hat, den Namen, den Vornamen, den Geburtsort und das Geburtsdatum der verantwortlich handelnden Person des potenziellen Auftragnehmers ein. Hierzu erhält er eine Ja/Nein - Auskunft.

Der Abruf wird einschließlich sämtlicher Daten der Anfrage und der Auskunft in der Protokolldatei für Abrufe gespeichert und erhält eine automatisch generierte Bearbeitungsnummer, die auch in der Auskunft mitgeteilt wird.

Eine Leseberechtigung für die Protokolldatei des automatisierten Abrufverfahrens wird der Leitung der Informationsstelle zuzüglich einer weiteren Person mit ergänzender Zugangskennung (Vier-Augen-Prinzip) übertragen. Protokollierte Abrufe sind von diesen auffindbar mit den Suchkriterien, Benutzernummer und Abrufdatum sowie bei natürlichen Personen, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und bei juristischen Personen Name des Unternehmens.

Eine Löschung der Abrufprotokolle zu Löschungen gem. § 5 Abs. 2 und Tilgungen gem. § 8 Abs. 1 und 2 erfolgt nach zwei Jahren.

## **4. Sicherheitskonzept**

Das Vorgehen zur Erarbeitung des Sicherheitskonzeptes orientiert sich am IT-Sicherheitshandbuch des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

### IT-Sicherheit

IT-Systeme sind generell bedroht durch den **Verlust der Verfügbarkeit, der Integrität und der Vertraulichkeit** (Grundbedrohungen), wobei im einzelnen bedeutet:

**Verfügbarkeit:** Bereitstellung der Daten und Funktionen eines IT-Systems innerhalb einer vorgegeben Zeit.

**Integrität:** Unversehrtheit, Korrektheit, Widerspruchsfreiheit sowie die Vollständigkeit von Informationen, die nur von den dazu Befugten in zulässiger Weise modifiziert werden können.

**Vertraulichkeit:** Informationen dürfen nur den dazu Befugten zugänglich sein und weder unbefugt gewonnen noch ungewollt offenbart werden.

Aus den Grundbedrohungen erwachsen Risiken. Risiko ist das Produkt aus dem Wert eines Schadens und der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines solchen Schadens. IT-Sicherheit ist der Zustand eines IT-Systems, in dem die Risiken durch angemessene Maßnahmen reduziert sind. Untragbare Risiken sind durch geeignete Maßnahmen vollständig zu vermeiden.

Die Angemessenheit der Sicherheitsmaßnahmen bedeutet, dass der Aufwand für eine Sicherheitsmaßnahme nicht größer sein darf als das damit zu vermindern Risiko.

Datenschutz umfasst alle die Vorkehrungen und Maßnahmen, die auf die Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bürger gerichtet sind.

#### **4.1. Sicherheitsziele**

Für die IT-Verfahren, das Korruptionsregister als automatisierte Datei zu führen und dem automatisierten Abrufverfahren, lassen sich in Bezug auf die IT-Sicherheit folgende Ziele formulieren:

1. Die Unversehrtheit (Integrität) der bei der Informationsstelle (Korruptionsregister) gespeicherten Daten und der beauskunfteten Daten ist zu gewährleisten.
2. Die unbefugte Kenntnisnahme oder der Missbrauch der personenbezogenen Daten und der Daten zum Unternehmen ist sicher auszuschließen.
3. Die weitgehende Verfügbarkeit der Systeme während zwischen 7- und 19 Uhr ist sicherzustellen.
4. Die Zuordnung des Ursprungs der personenbezogenen Daten und der Daten des Unternehmens ist sicherzustellen (Authentizität).
5. Die Revisionsfähigkeit der abgefragten personenbezogenen Daten und der Daten des Unternehmens ist sicherzustellen (Revisionsfähigkeit).
6. Die Transparenz der Verfahrensweise bei der Verarbeitung personenbezogener Daten muss vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sein, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz)

#### **4.2. Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen zur Führung des Korruptionsregisters als automatisierte Datei und dem automatisierten Abrufverfahren bilden folgende Gesetze und Verordnungen:

1. Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG).

2. Berliner Datenschutzgesetz -BlnDSG- in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) .
3. Verordnung über das automatisierten Abrufverfahren beim Register über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregisterverordnung – KRV) vom 04. März 2008.

Das BlnDSG verlangt bei der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten technische und organisatorische Maßnahmen, um die folgenden Anforderungen zu gewährleisten:

- Vertraulichkeit
- Integrität
- Verfügbarkeit
- Authentizität
- Revisionsfähigkeit
- Transparenz

#### **4.3. Schutzbedürftigkeit**

Das IT-Verfahren besteht aus den schutzbedürftigen Modulen:

- Korruptionsregisterdatei
- Automatisiertes Abrufverfahren Intra- / Internet mit Benutzerdatei sowie Protokolldatei für Abrufe

#### **Modul Korruptionsregisterdatei**

Das Modul Korruptionsregisterdatei wird in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Fachbereich VI A betrieben. Die Datenhaltung erfolgt im Netz der SenStadt.

#### **Modul Benutzerdatei**

Das Modul Benutzerdatei wird in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Fachbereich VI A betrieben. Die Datenhaltung erfolgt im Netz der SenStadt.

#### **Modul Automatisiertes Abrufverfahren im Internet mit Registraturdatei/Protokolldatei für Abrufe**

Das Modul automatisiertes Abrufverfahren ist mit den Modulen Benutzerdatei und Korruptionsregisterdatei verknüpft. Die Benutzerdatei erschließt den Zugang zum automatisierten Abrufverfahren.

#### **4.4. Tabelle der Schutzbedürftigkeit und deren Bewertung**

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kriterien der Schutzbedürftigkeit und deren Bewertung zusammengestellt. Die Werte beschreiben die beim Verlust der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit möglichen Schäden. Für den materiellen Schaden ist der Verlust an Arbeitszeit zum Maßstab genommen worden, der bei Behinderung, Verzögerung oder dem Stillstand von Vergabeentscheidungen bei den Abfragepflichtigen nach § 6 KRG bzw. von Verwaltungsabläufen bei auskunftsberechtigten Stellen nach § 7 KRG (Vergabekammern, Gerichte,

Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen sowie mit Vergabeentscheidungen befassten öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder) eintreten kann.

Ferner ist in der Tabelle der direkte materielle Verlust und der Ansehensverlust der natürlichen oder juristischen Person bei mangelhafter Datenintegrität der Auskunft als schutzbedürftiges Kriterium bewertet.

Ziel der Schutzbedarffeststellung ist es für jede zu untersuchende IT-Anwendung zu entscheiden, welchen **Schutzbedarf** sie bezüglich Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Revisionsfähigkeit und Transparenz besitzt.

### Bewertungsskala für die Schutzbedürftigkeit

Schadenswerte Kriterien	0 unbedeutend	1 gering	2 mittel	3 erheblich	4 groß
direkter materieller Schaden	unwesentliche Beträge	bis 250,- €	bis 5.000,- €	bis 100.000,- €	über 100.000,- €
Beeinträchtigung der Verwaltungstätigkeit	geringfügige Störung	Verzögerung bis zu einem Personentag	Verzögerung bis zu einer Woche	Verzögerung vieler Wochen	Verzögerung vieler Monate
Beeinträchtigung der Vergabetätigkeit	geringfügige Störung	-	Verzögerung bis zu einem Personentag	Verzögerung bis zu einer Woche	Verzögerung bis zu einem Monat (Zuschlagsfrist überschritten)
Verletzung des Datenschutzes oder anderer gesetzlicher Regelungen	-	Verletzung von Normen ohne Folgeschäden; Offenbarung interner Informationen ohne erkennbaren Wert für Dritte	Rechtsverletzung mit geringen Folgeschäden, Offenbarung personenbezogener Daten geringer Schwere	Gesetzesverletzung mit erheblichen Schäden z.B. Offenbarung vertraulicher oder personenbezogener Daten im Einzelfall	Schwerwiegende oder systematische Verletzung von Gesetzen z.B. des Datenschutzes
Minderung der Qualität von Auskünften		Geringfügige Fehler in den Daten (Tenor der Auskunft bleibt erhalten)	Einzelner Fehler in den Datenbeständen (ohne Auswirkung auf die Vergabeentscheidung)	Ernste Fehler in den Datenbeständen (falsches Unternehmen registriert / Vergabeausschluss)	Fehler in den Datenbeständen mit schwerwiegenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Folgen
Ansehensverlust für die Berliner Verwaltung und die Politik	Keiner	Keiner	Ansehensverlust im Einzelfall (Verwaltungsinternen)	Ansehensverlust bei einer begrenzten Öffentlichkeit (Firmen)	Ansehensverlust in der breiten Öffentlichkeit (Presse)
Unzutreffend	Ansehensverlust	Ansehensverlust	Erschwerte	Wettbewerbsau	Wettbewerbsau

beauskunftete Eintragungsdaten	des Unternehmens und der betroffenen Personen	des Unternehmens und der betroffenen Personen	Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge	sschluss bei einem öffentlichen Auftrag Berlins	sschlüsse vom Land Berlin und bundesweit durch Vermerk im PQ-System Insolvenzgefahr
Insgesamt unberechtigter Eintrag:	Ansehensverlust des Unternehmens und der betroffenen Personen	Ansehensverlust des Unternehmens und der betroffenen Personen	Erschwerte Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge	Wettbewerbsau sschluss bei einem öffentlichen Auftrag Berlins	Wettbewerbsau sschlüsse vom Land Berlin und bundesweit durch Vermerk im PQ-System. Insolvenzgefahr

#### **4.5 Bewertung der Schadensfolgen**

Die einzelne Schadensfolgen sind nummeriert (Snn). Die Bewertung nach dem oben beschriebenen Bewertungsmaßstab wird angegeben.

##### Vertraulichkeit

(S1) Der Verlust der Vertraulichkeit personenbezogener Daten stellt einen schwerwiegenden Gesetzesverstoß dar.

Bewertung 4

##### Integrität

(S2) Die Verfälschung von Einzeldaten in den Modulen Benutzerdatei, Korruptionsregisterdatei und dem automatisierten Abruf mindert die Qualität und kann zu Regressansprüchen von Betroffenen oder Wettbewerbsteilnehmern und zu Fehlentscheidungen im Verwaltungshandeln sowie Vergabeentscheidungen führen. Verfälschte Einzeldaten bzw. insgesamt unberechtigte Registrierungen gehen insbesondere zu Lasten betroffener Unternehmen.

Bewertung: 2 - 3

##### Verfügbarkeit

(S3) Der komplette Verlust der Daten sämtlicher Module einschließlich der elektronischen Sicherheitskopien stellt den größten denkbaren Schaden im IT-Verfahren dar. In Abhängigkeit von der Anzahl der registrierten natürlichen oder juristischen Personen sowie der Benutzer würde die Wiederherstellung der Dateien mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden sein. Unwiederbringlich wäre die Protokolldatei der automatisierten Abrufe. Dem gesetzlichen Auftrag könnte erst nach Aufbau einer neuen Benutzerdatei und Übertragung der Registrierungsakten (Paperware) in die Korruptionsregisterdatei entsprochen werden. Bis zur Verknüpfung der Internetanwendung des automatisierten Abrufs mit der Benutzerdatei und der Korruptionsregisterdatei wären Anfragen und Auskünfte per Fax oder auf dem Postweg mit einem unvorhergesehen und sehr hohen Personalaufwand zu bearbeiten.

Bewertung: 3 - 4

(S4) Der Verlust von Einzeldaten in den Modulen Benutzerdatei, Korruptionsregisterdatei und dem automatisierten Abruf mindert die Qualität und kann zu Regressansprüchen von Betroffenen oder Wettbewerbsteilnehmern und zu Fehlentscheidungen im Verwaltungshandeln führen.



Bewertung: 3

(S5) Der Verlust der Benutzerdatei kann das automatisierte Abrufverfahren blockieren, die Verfälschung zu unberechtigter Benutzung des automatisierten Abrufverfahrens führen.

Bewertung: 2

(S6) An die Verfügbarkeit des automatisierten Abrufverfahrens im Internet ist ein hoher Anspruch zu stellen, da die Vergabestellen kurzfristig im Vergabeverfahren die Auskünfte zur Zuverlässigkeit über Bieterinnen und Bieter, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenzielle Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer einschließlich sämtlicher an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen benötigen. Ausfälle von mehr als einer Woche sind nicht tolerierbar. Sämtliche Anfragen der Berliner Vergabestellen wären in diesem Fall von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Informationsstelle zu bearbeiten. Auch jene Anfragen, die bereits durch eine negative Auskunft („Es liegen keine Eintragungen vor“) im Internet beantwortet wären. Da diese voraussichtlich den weit überwiegenden Anteil ausmachen werden, würde ein Ausfall der Internetauskunft zu einer personell nicht zu kalkulierenden Belastung für die Informationsstelle führen.

Bewertung: 2 - 3

(S7) Die Nichtverfügbarkeit der Pflegefunktion der von der Informationsstelle (Korruptionsregister) bearbeiteten Module (Benutzerdatei, Korruptionsregisterdatei) ist bis zu einem Monat tolerierbar. Danach sinkt die Akzeptanz der zuständigen Mitarbeiter aufgrund des erhöhten Aufwands an „Handarbeit“ und es ist mit Qualitätseinbußen zu rechnen.

Bewertung: 2

(S8) Für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Informationsstelle darf die Nichtverfügbarkeit der Recherchefunktion in den Modulen Benutzerdatei, Korruptionsregisterdatei 2 Tage nicht überschreiten. Eine längere Nichtverfügbarkeit bedingt einen höheren Arbeitsaufwand bei der Bearbeitung von Anfragen, der aufgrund personeller Engpässe zu Verzögerungen bei der Beantwortung führen kann. Ferner ist mit Qualitätseinbußen zu rechnen. Verwaltungshandeln wird dadurch verzögert, Vergabeentscheidungen behindert und das Ansehen der Verwaltung beschädigt.

Bewertung: 2

#### **4.6. Bedrohungs- und Risikoanalyse**

In der **Bedrohungsanalyse** werden ausgehend von der ermittelten Schutzbedürftigkeit die relevanten Bedrohungen für alle für die Anwendung erforderlichen „Objekte (Hard- und Software, Daten, Datenträger, Infrastruktur, Dokumente, Kommunikationsnetze sowie Personen) ermittelt und die relevanten Bedrohungen bestimmt.

In der anschließenden **Risikoanalyse** werden, aufbauend auf den vorliegenden Bewertungen der Schutzbedürftigkeit, die möglichen Schäden bei Eintritt der einzelnen Bedrohungen bewertet. Es wird jeweils nur der maximale Schaden angegeben. Hierbei werden die möglichen Schadenswerte (1 bis 4) der

Bewertungsskala und die Häufigkeitswerte addiert und aus der Summe die nicht tolerierbaren Risiken (gleich oder größer 5) abgeleitet.

Der **Schadenswert** wird wie folgt unterteilt:

- S1 – gering
- S2 – mittelmäßig
- S3 – erheblich
- S4 – groß

Der **Häufigkeitswert** wird wie folgt unterteilt:

- 0 – nicht zu erwarten
- 1 – nicht auszuschließen
- 2 – hin und wieder möglich
- 3 – öfter möglich
- 4 – häufig

Bei der Beurteilung der Schadens- und Häufigkeitswerte wird hier zunächst davon ausgegangen, dass keinerlei besondere Sicherheitsmaßnahmen, die über den üblichen Standard bei SenStadt hinausgehen, realisiert sind. Es werden die Risiken unterteilt in tolerierbare und nicht tolerierbare.

Die Ergebnisse der Bedrohungs- und Risikoanalyse werden in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Zu den Bedrohungen werden dabei jeweils noch die Grundbedrohungen der Objekte angegeben.

Die nicht tolerierbaren Risiken sind in der letzten Spalte durch eine fortlaufende Nummerierung (Rnn) gekennzeichnet.

Die folgende Tabelle beschreibt, wann ein Risiko als untragbar angesehen wird.

Schadenswert	Häufigkeit
groß (4)	Ab nicht auszuschließen (1)
erheblich (3)	Ab hin und wieder möglich (2)
mittelmäßig (2)	Ab öfter möglich (3)
gering (1)	Ab häufig (4)

**Tabelle : Untragbare Risiken**

### Bedrohungs- und Risikoanalyse

Schadenswert	= S
Häufigkeitswert	= H
Nicht tolerierbares Restrisiko	= NtR
Korruptionsregister	= KR

Bedrohung	Grundbedrohung	Bedrohtes Objekt	S	H	N t R
<b>Hardware</b>					
Technisches Versagen	Verfügb.	PC (KR) Server	2 3	2 2	R 1
Diebstahl	Verfügb.	PC (KR),	3	1	

	Vertraul.				
Auswerten benutzter Ressourcen	Vertraul.	PC (KR) Hauptspeicher, Sicherheitsspeicher	3	1	
Auswerten der kompromittierten Abstrahlung	Vertraul.	Bildschirme in der Informationsstelle	4	0	
<b>Software</b>					
Programmfehler	Verfügb. Integrität Vertraul.	gesamte Anwendung	3	2	R2
Mangelhafte Rechtedifferenzierung	Verfügb. Integrität Vertraul.	Benutzerdatei	2	2	R3
		Korruptionsregisterdatei	3	2	
		Internetauskunft	2	2	
		Protokolldatei	2	2	
Manipulation	Verfügb. Integrität	Anwendungssoftware	4	0	
Computerviren u. andere Schadensprogramme	Verfügb. Integrität	PC (KR) Server	3	2	R4
<b>Datenträger</b>					
Fehler	Integrität	Platten	3	1	
Mangelhafte Lagerung, Alterung, Beschädigung	Integrität	Sicherungsmedien	3	1	
Unkontrollierte Weitergabe	Vertraul.	Sicherungsmedien	3	1	
Diebstahl	Vertraul.	Alle Datenträger	3	1	
Mangelhafte Entsorgung	Vertraul.	Alle Datenträger	2	2	
<b>Kommunikation</b>					
Technische Ausfälle	Verfügb.	LAN	2	2	
		Router	2	2	
Unberechtigter Zugang	Verfügb.	Wiring Center	2	2	
Übermittlungsfehler	Integrität	Anwendungsdaten	4	0	
Überlastung	Verfügb.	LAN, MAN	3	1	
Manipulation	Vertraul. Verfügb.	LAN, MAN-Konfiguration	3	1	
Abhören	Vertraul.	LAN, MAN	4	0	R 5
		Internet	3	2	
<b>Infrastruktur</b>					
Höhere Gewalt, Terroranschläge	Verfügb.	Gesamte Infrastruktur	4	0	
Stromausfall	Verfügb. Integrität	Hardware	3	1	
Überspannung	Verfügb. Integrität	Hardware	3	2	R6

Feuer	Verfügb. Integrität	Serverräume Übrige Infrastruktur	3 3	1 1	
Unkontrollierter Zutritt	Vertraul. Verfügb. Integrität	Serverräume Arbeitsräume	3 3	1 1	
<b>Personen</b>					
Ausfall	Verfügb.	Administrator / Anwendungssystembetr. Anwender (KR)	3 2	1 2	
Kriminelle Absicht	Vertraul. Verfügb. Integrität	Administrator / Anwendungssystembetr. Anwender (KR) Dritte	3 3 3	1 1 1	
Weitergabe interner Kenntnisse	Vertraul.	Administrator / Anwendungssystembetr. Anwender (KR)	3 3	1 1	
Unachtsamkeit	Verfügb. Integrität	Administrator / Anwendungssystembetr. Entwickler Anwender (KR)	3 3 3	1 1 1	
Mangelnde Kenntnis	Vertraul. Verfügb. Integrität	Administrator / Anwendungssystembetr. Anwender (KR)	3 3	1 1	
Unzulässige Recherche	Vertraul.	Administrator / Anwendungssystembetr. Entwickler Anwender (KR)	3 3	1 1	
<b>Paperware</b>					
Unvollständige oder unaktuelle Dokumentation	Verfügb.	Programmanwendungs- dokumentation	3	1	
Unberechtigte Einsichtnahme, Diebstahl	Vertraul.	Ausdrucke	3	1	
Unzureichende Entsorgung	Vertraul.	Ausdrucke	3	1	
<b>Anwendungsdaten</b>					
Manipulation	Integrität	Benutzerdatei Korruptionsregisterdatei Autom. Abrufv. Internet Protokolldat.	3 2 3	1 1 1	
Fehlerhafte Erfassung oder Verfälschung	Integrität Verfügb.	gesamte Anwendung .  Autom. Abrufv. Internet Protokolldat.	3  2	2  1	R7
Unberechtigtes (Mit-)lesen	Vertraul.	Bildschirm	3	1	
Unberechtigtes	Vertraul.	Von Eintragungsdaten	3	1	

Kopieren					
Nachlässige Passwortbehandlung	Integrität Vertraul	Internetauskunft PC (KR)	3 2	2 2	R 8

#### **4.7 Sicherheitsmaßnahmen**

Sicherheitsmaßnahmen dienen der Reduzierung der Risiken auf ein erträgliches Maß. Die Maßnahmen sind in Bezug auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit ausgewählt worden. Es werden auch Maßnahmen für geringere Risiken aufgeführt, die mit sehr geringem Aufwand einen Beitrag zur Verringerung des Risikos darstellen.

#### **Zugriffsschutz**

(M1) Zugriffsschutz auf das automatisierte Abrufverfahren :

Die Zugangsberechtigung zum automatisierten Abrufverfahren muss nachweislich der öffentlichen Vergabe dienen und ist schriftlich mit Unterschriften des Antragstellers und des Fachvorgesetzten an die Informationsstelle zu richten. Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er die erforderlichen Maßnahmen nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen hat.

Der ggf. modifizierte Benutzername und das Passwort für den Erstzugang werden von der Informationsstelle vergeben und dem berechtigten Benutzer postalisch übermittelt.

Der Zugang mit dem Erstpasswort ist auf einen Zugang begrenzt und muss bei diesem sofort geändert werden. Danach ist vom Benutzer jeweils vierteljährlich ein Passwortwechsel vorzunehmen.

Die Zugangsberechtigung zum automatisierten Abrufverfahren ist jeweils auf zwei Jahre begrenzt und muss jeweils durch schriftlichen Antrag verlängert werden.

Der Zugriff auf das automatisierte Abrufverfahren im Internet wird nur durch die Eingabe des Benutzernamens und des Passwortes ermöglicht.

Soweit der fristgerechte Passwortwechsel nicht erfolgt bzw. soweit die zweijährige Zugangsberechtigung ohne Verlängerungsantrag abgelaufen ist, wird die Zugangsberechtigung des Nutzers gesperrt.

(R 8)

(M2) Sämtliche Datenübertragungen im automatisierten Abrufverfahren werden über HTTPS verschlüsselt. Als Verschlüsselungsmethode wird RC4 mit 128-Bit Verschlüsselung eingesetzt.

(R 5)

(M3) Zugriffsschutz auf die Datenbestände der Informationsstelle :

Die Datenbanken sind mit differenzierten Zugriffsrechten ausgestattet.

Eine Eingabeberechtigung für die IT-Module der Informationsstelle

(Benutzerdatei, Korruptionsregisterdatei) erhält die Leitung der

Informationsstelle zuzüglich ein Mitarbeiter. Die übrigen Dienstkräfte der

Informationsstelle erhalten lediglich eine Leseberechtigung. Für die

Protokolldatei für die automatisierten Abrufe werden nur Leserechte im Vier-

Augen-Prinzip eingeräumt.

(R 3)

(M 4) Eingabe- und Leseberechtigungen der Dienstkräfte der Informationsstelle sind geschützt durch Benutzername und Passwort.

(R 3)

(M 5) Bei längerer Benutzungsunterbrechung des PC schaltet der Bildschirm auf Bildschirmschoner. Erneute Anmeldung erfolgt durch Passworteingabe.

### **Zugangsregelungen**

(M6) Die File-Server, Wiring Center und Router sind in gesicherten Räumen aufzustellen, zu denen Unbefugte keinen Zugang haben. Die Türen sind nur durch Schlüssel oder von innen zu öffnen. Die Schlüsselverwaltung hat so zu erfolgen, dass eine Herausgabe an Unbefugte ausgeschlossen ist.

(M7) Die Türen und Fenster müssen einbruchssicher sein und vor Anschlägen schützen (keine von außen zugänglichen Fenster, ggf. einwurfhemmendes Glas oder Folien, keine Hinweisschilder).

(M8) Räume, in denen informationstechnische Geräte (APC, Drucker) stehen, sind bei Abwesenheit verschlossen zu halten. Es ist zu gewährleisten, dass Schlüssel nur an die jeweils Berechtigten ausgegeben werden.

(M9) Bildschirme und Drucker sind so aufzustellen, dass ein Mitlesen vertraulicher Daten durch Unbefugte nicht möglich ist.

### **Datensicherung**

(M11) Täglich findet durch die IT-Stelle eine Datensicherung des - Datenbestandes statt. Durch die räumliche Trennung der Sicherungsdaten und der Fileserver wird ein hoher Sicherheitsgrad für die Sicherungsdaten gewährleistet. Die Daten werden nach dem Vater-/ Sohn-Prinzip gesichert. Eine Wochensicherung wird 10 Wochen aufbewahrt. Plattenspiegelungen werden von der IT-Stelle Sen Stadt generell nicht eingesetzt, da die vorhandene Sicherungssoftware über umfangreiche Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Daten verfügt.

(R 1)

### **Gewährleistung der Verfügbarkeit der Hardware**

(M12) Durch die Umsetzung als strukturierte Verkabelung wird von vornherein die Ausfallwahrscheinlichkeit der Verkabelung reduziert.

(M13) Die Fileserver werden mit einer unterbrechungsfreien Stromversorgung und mit einem Überspannungsschutz ausgestattet. Kurzfristige Ausfälle können überbrückt, längerfristige ordnungsgemäß behandelt werden. Zugleich werden die

elektronischen Bauteile geschont und ihre Lebensdauer verlängert. Die Kosten sind demgegenüber gering. (R 1, R 6)

(M14) Die Endgeräte und Wiring Center sind über gesondert abgesicherte Stromkreise zu versorgen. (R 1, R 6)

(M15) Auf den PC's und dem Verfahrensserver wird ständig eine aktuelle Virenschutzsoftware eingesetzt. (R 4)

(M16) Die Serverräume sind an vorhandene Brandmeldeanlagen anzuschließen.

(R 1)

**(M17)** Die Grundregeln des vorbeugenden Brandschutzes sind zu beachten. (R 1)

### **Softwareentwicklung und Abnahme**

(M18) Alle Programmteile müssen einem sorgfältigen Abnahmetest unterzogen werden. Dazu ist ein eigenständiges Testsystem zu installieren, das sämtliche Funktionstests ermöglicht. Bei Einsatz neuer Programmversionen sind die Tests (soweit erforderlich) zu wiederholen. Erst nach Freigabe der Programme dürfen sie zum Einsatz kommen.

(M19) Zum Test dürfen keine realen personenbezogenen Daten benutzt werden.

(R 2)

(M20) Programme dürfen nur freigegeben werden, wenn eine ordnungsgemäße Anwender-, Administration- und Programmdokumentation vorliegt.

### **Entsorgung**

(M21) Besondere Aufmerksamkeit ist für auszusondernde oder defekte Datenträger erforderlich, sofern diese personenbezogene oder vertrauliche Daten enthalten (oder enthalten haben). Die sensiblen Informationen sind durch vollständiges Überschreiben, durch intensive physische Zerstörung oder durch Durchflutungslöschen unlesbar zu machen. Defekte Festplatten werden durch neue ersetzt (wegen datenschutzrechtlicher Risiken keine Reparaturen).



(M22) Es sind klare Verantwortlichkeiten für die Entsorgung von vertraulichen Papieren festzulegen. Für Aktenvernichter ist DIN 32 757 zu beachten (Sicherheitsstufe 3).

### **Schutz der Kommunikationsnetze**

(M23) LAN und MAN sind so zu gestalten, dass die Administration und Konfiguration nur den damit Beauftragten möglich ist. Beim MAN muss der rufende Partner immer zweifelsfrei identifizierbar sein. Ein Eindringen von Hackern in das MAN muss verhindert werden, d.h. ein Zugang Unbefugter von öffentlichen Netzen aus ist zuverlässig auszuschließen.

(M24) Für Unbefugte ist der Zugang zu den Endgeräten des lokalen Netzes und deren Benutzung zu verhindern. Wenn gemäß der Empfehlungen des Verkabelungshandbuchs ein sternförmiger Anschluss der Endgeräte erfolgt, wird jeder PC über eine separate Leitung mit dem Wiring Center verbunden, an der kein weiterer Anschlusspunkt existiert. Momentan nicht benutzte Leitungen sind abzuklemmen. Mindestens zu fordern ist die Verwendung eines separaten logischen Segments. Damit wird auch das Risiko der Überlastung des lokalen Netzes ausgeschaltet. (R 5)

(M25) Der Server für das Auskunftsverfahren wird durch Firewalls (beim ITDZ und Sen Stadt) gegen Angriffe aus dem Internet gesichert. Es werden nur Zugriffe auf Port 80 (HTTP) und Port 443 (HTTPS) zugelassen. (R 5)

### **Personelle Maßnahmen**

(M27) Es sind Vertretungsregelungen für die Administratoren und Anwendungssystembetreuer sowie die Dokumentation der notwendigen Arbeitsabläufe erforderlich. Wichtige Passwörter sind an geeigneter Stelle verschlossen zu hinterlegen.

(M28) Kritische Funktionen der Administration des Betriebssystems oder der Datenbank, die detaillierte Fachkenntnisse erfordern, werden nur von entsprechend ausgebildeten Experten von den IT-Stellen wahrgenommen.

(M29) Externe Personen, die im Serverraum arbeiten (Reinigungskräfte, Handwerker), sind über den sachgerechten Umgang mit der Informationstechnik zu belehren.

(M30) Das reibungslose und ordnungsgemäße Funktionieren der Anwendung ist nur gegeben, wenn die dazu eingesetzten Personen die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen besitzen. Der Schulung der Anwender und insbesondere der Aus- und Fortbildung der Administratoren ist die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen. (R 7)

(M31) Durch eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze und des Programms sollen menschliche Fehlhandlungen vermieden werden. Durch

weitgehende Plausibilitätskontrollen und Integritätsbedingungen im Programm sowie aussagekräftige Fehlermeldungen werden Fehler bei der Dateneingabe weitgehend reduziert. Durch eine benutzerfreundliche grafische Oberfläche, die Bereitstellung von Auswahllisten anstelle einzugebender Schlüssel und Texte sowie eine integrierte Hilfsfunktion werden Fehlbedienungen weiter eingeschränkt. (R 7)

### Gegenüberstellung der Maßnahmen und Risiken

In der Entscheidungstabelle „Gegenüberstellung der Maßnahmen und Risiken“ werden den in der Risikoanalyse festgestellten Risiken (Zeilen) die gegen sie zu ergreifenden Maßnahmen (Spalten) gegenübergestellt. Die Übersicht macht deutlich, gegen welche Risiken welche Maßnahmen eingesetzt werden. Insgesamt zeigt die Tabelle die Lückenlosigkeit des Sicherheitskonzepts.

### Entscheidungstabelle Gegenüberstellung der Maßnahmen und Risiken

	M1	M2	M3	M4	M5	M6	M7	M8	M9	M10	M11	M12	M13	M14	M15	M16
R1											x		x	x		x
R2																
R3			x	x												
R4															x	
R5		x														
R6													x	x		
R7																
R 8	x															

### Entscheidungstabelle Gegenüberstellung der Maßnahmen und Risiken (Teil 2)

	M17	M18	M19	M20	M21	M22	M23	M24	M25	M26	M27	M28	M29	M30	M31
R1	x														
R2		x	x												
R3															
R4															
R5								x	x	x					
R6															
R7														x	x
R 8															

## **Datenschutzkonzept**

In diesem Kapitel werden unter dem Blickwinkel des Datenschutzes noch einmal alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zusammenfassend aufgeführt. Dabei wird zu jedem der in § 5 (2) BInDSG genannten Regelungsbereiche auf die im vorangegangenen Abschnitt formulierten Maßnahmen verwiesen.

Personenbezogene Daten im Verfahren KRG sind die Stammdaten der betroffenen natürlichen Personen (Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Adresse,).

### *Vertraulichkeit*

Es ist geeignet zu gewährleisten, dass „nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können“.

Die Regelungen zum Zugriffsschutz auf dem Server wirken unabhängig davon, über welche Datenübertragungseinrichtung ein Zugang zum System erlangt wird. Die Identifizierung und Authentifikation des Nutzers muss generell vor jeder anderen Aktion im Betriebssystem oder der Anwendung erfolgen.

Die Zugriffsregelungen auf Betriebssystemebene und innerhalb der Anwendung gestatten eine differenzierte Vergabe der Zugriffsrechte auf die Daten. Es ist Aufgabe der fachlichen Administratoren, die Differenzierung der Zugriffsrechte der Programmanwender auf die Daten entsprechend ihrer Erfordernisse auszugestalten. Auszusondernde oder defekte Datenträger werden unlesbar gemacht, sofern diese verfahrensbezogene Daten enthalten (oder enthalten haben).

### *Integrität*

Es ist geeignet zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben.

Der Zugriffsschutz sichert zugleich die Integrität der Daten, indem verhindert wird, dass die Integrität der Daten von Fremden verletzt wird. Darüber hinaus wird durch Tests die vollständige Verarbeitung der Daten gewährleistet.

### *Verfügbarkeit*

Es ist geeignet zu gewährleisten, dass „personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können“.

Das Verfahren KRG unterliegt einem Datensicherungskonzept. Redundanzen mindern das Risiko eines Ausfalls einzelner technischer Komponenten.

### *Authentizität*

Es ist geeignet zu gewährleisten, dass „jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können“.

Die Daten des KRG werden nur von berechtigten Behörden gemeldet und manuell mit großer Sorgfalt eingegeben.

### *Revisionsfähigkeit*

Es ist geeignet zu gewährleisten, dass „festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat“.

Die Stammdaten der natürlichen und juristischen Personen werden von den Berechtigten in der KRG- Stelle eingetragen. Die Daten sind durch Kennung und Passwort des jeweiligen Nutzers geschützt.

Sofern personenbezogene Daten aus dem KRG abgefragt werden, protokolliert das System diesen Zugriff.

*Transparenz*

Es ist geeignet zu gewährleisten, dass „die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können“.

Die Verarbeitung der Daten der natürlichen und juristischen Personen ist im Dokument „Verfahrensbeschreibung KRG“ dokumentiert.

**Restrisikoanalyse**

Bedrohung	Grundbedrohung	Bedrohtes Objekt	S	H	N t R
<b>Hardware</b>					
Technisches Versagen	Verfügb.	PC (KR) Server	2 3	2 1	
Diebstahl	Verfügb. Vertraul.	PC (KR),	3	1	
Auswerten benutzter Ressourcen	Vertraul.	PC (KR) Hauptspeicher, Sicherheitsspeicher	3	1	
Auswerten der kompromittierten Abstrahlung	Vertraul.	Bildschirme in der Informationsstelle	4	0	
<b>Software</b>					
Programmfehler	Verfügb. Integrität Vertraul.	gesamte Anwendung	3	1	
Mangelhafte Rechtedifferenzierung	Verfügb. Integrität Vertraul.	Benutzerdatei Korruptionsregisterdatei Internetauskunft Protokolldatei	2 3 2 2	2 1 2 2	
Manipulation	Verfügb. Integrität	Anwendungssoftware	4	0	
Computerviren u. andere Schadensprogramme	Verfügb. Integrität	PC (KR) Server	3	1	
<b>Datenträger</b>					
Fehler	Integrität	Platten	3	1	
Mangelhafte Lagerung, Alterung, Beschädigung	Integrität	Sicherungsmedien	3	1	
Unkontrollierte Weitergabe	Vertraul.	Sicherungsmedien	3	1	
Diebstahl	Vertraul.	Alle Datenträger	3	1	
Mangelhafte Entsorgung	Vertraul.	Alle Datenträger	2	2	
<b>Kommunikation</b>					
Technische Ausfälle	Verfügb.	LAN Router	2 2	2 2	
Unberechtigter Zugang	Verfügb.	Wiring Center	2	2	
Übermittlungsfehler	Integrität	Anwendungsdaten	4	0	
Überlastung	Verfügb.	LAN, MAN	3	1	
Manipulation	Vertraul.	LAN, MAN-Konfiguration	3	1	

	Verfügb.				
Abhören	Vertraul.	LAN, MAN Internet	4 3	0 1	
<b>Infrastruktur</b>					
Höhere Gewalt, Terroranschläge	Verfügb.	Gesamte Infrastruktur	4	0	
Stromausfall	Verfügb. Integrität	Hardware	3	1	
Überspannung	Verfügb. Integrität	Hardware	3	1	
Feuer	Verfügb. Integrität	Serverräume Übrige Infrastruktur	3 3	1 1	
Unkontrollierter Zutritt	Vertraul. Verfügb. Integrität	Serverräume Arbeitsräume	3 3	1 1	
<b>Personen</b>					
Ausfall	Verfügb.	Administrator / Anwendungssystembetr. Anwender (KR)	3 2	1 2	
Kriminelle Absicht	Vertraul. Verfügb. Integrität	Administrator / Anwendungssystembetr. Anwender (KR) Dritte	3 3 3	1 1 1	
Weitergabe interner Kenntnisse	Vertraul.	Administrator / Anwendungssystembetr. Anwender (KR)	3 3	1 1	
Unachtsamkeit	Verfügb. Integrität	Administrator / Anwendungssystembetr. Entwickler Anwender (KR)	3 3 3	1 1 1	
Mangelnde Kenntnis	Vertraul. Verfügb. Integrität	Administrator / Anwendungssystembetr. Anwender (KR)	3 3	1 1	
Unzulässige Recherche	Vertraul.	Administrator / Anwendungssystembetr. Entwickler Anwender (KR)	3 3	1 1	
<b>Paperware</b>					
Unvollständige oder unaktuelle Dokumentation	Verfügb.	Programmanwendungs- dokumentation	3	1	
Unberechtigte Einsichtnahme, Diebstahl	Vertraul.	Ausdrucke	3	1	
Unzureichende Entsorgung	Vertraul.	Ausdrucke		1	

<b>Anwendungsdaten</b>					
Manipulation	Integrität	Benutzerdatei	3	1	
		Korruptionsregisterdatei	2	1	
		Autom. Abrufv. Internet Protokolldat.	3	1	
Fehlerhafte Erfassung oder Verfälschung	Integrität Verfügb.	gesamte Anwendung	3	1	
		Autom. Abrufv. Internet Protokolldat.	2	1	
Unberechtigtes (Mit-)lesen	Vertraul.	Bildschirm	3	1	
Unberechtigtes Kopieren	Vertraul.	Von Eintragungsdaten	3	1	
Nachlässige Passwortbehandlung	Integrität Vertraul	Internetauskunft	3	1	
		PC (KR)	2	2	

Nach Festlegung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erfolgte eine Restrisikoanalyse.

**Fazit:**

**Durch die beschriebenen Maßnahmen lassen sich die auftretenden Risiken insgesamt beherrschen und mit vertretbarem Aufwand auf ein tolerierbares Maß reduzieren**

Untragbare Risiken werden vollständig vermieden.

SenStadt  
VI A 3

Stand 30.09.2008  
9012 8527

## **Verfahrensbeschreibung für die Anwendung des Gesetzes zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG)**

0. Vorbemerkungen,
1. Pflichten der Vergabestellen und deren Entscheidungsverantwortung
2. Voraussetzungen zum automatisierten Abrufverfahren: Risikoanalyse und Sicherheitskonzept, Rechtsverordnung
3. Umfang der Datenübermittlung bei dem automatisierten Abrufverfahren
4. Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren
5. Abfragepflicht gem. § 6 KRG
6. Protokollierung der automatisierten Abrufe
7. Meldungen gem. § 4 KRG an die Informationsstelle
8. Auskunft für Abfragepflichtige gem. § 6 KRG
9. Auskunft für Abfrageberechtigte gem. § 7 KRG (kein automatisiertes Abrufverfahren)
10. Unterrichtungen gem. § 9 KRG
11. Aktenführung
12. Verfahren der Eintragungen von Meldungen der Meldebehörden
13. Verfahren der Abfragen vor Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens
14. Datensatzbeschreibung von Benutzerdatei, Korruptionsregisterdatei und Protokolldatei sowie deren Verknüpfung

### 0. Vorbemerkungen.

Nach über zweijähriger Erfahrung bei der Anwendung des Korruptionsregistergesetzes

Ist es geboten, diese Erkenntnisse bei der weiteren Ausgestaltung des Verfahrens, insbesondere der des automatisierten Abrufverfahrens zu berücksichtigen.

In einer Anlaufphase konnten aufgrund unvollständiger Mitteilungsdaten keine Eintragungen vorgenommen werden. Nach erfolgreichen Abstimmungen mit der meldenden, für Wirtschaftsstrafsachen zuständigen Berliner Staatsanwaltschaft, liegen mit Stand vom September 2008 nunmehr 1.620 Eintragungen vor. Davon 1.407 Eintragungen zu natürlichen Personen, ohne mitgeteilten aktuellen Bezug zum Geschäftsverkehr und 213 juristische Personen. Von der Berliner Staatsanwaltschaft wird prognostiziert, dass deren Mitteilungen nach einer Anlaufphase bis Mitte 2009 zu einer Anzahl von durchschnittlich 2.000 bis 3.000 Eintragungen beim Korruptionsregister führen kann.

Die Anzahl der Abfragen gem. § 6 KRG belief sich vor Umstellung der Abfrage auf den potenziellen Auftragnehmer pro Monat auf ca. 2.500 Abfragen, wobei noch nicht alle Behörden, wie vorgeschrieben, Abfrage hielten. Es wäre dann mit einer Verdoppelung der Abfragen zu rechnen gewesen. Nach diesem alten Verfahren wurde die Abfrage als Bestandteil der Eignungsprüfung durchgeführt und erstreckte



sich daher auf sämtliche Teilnehmer am Wettbewerb. Angefragt wurde daher ausschließlich zu Unternehmen (juristischen Personen). In Anlehnung an Artikel 4a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft (MEG II) und der nunmehr bundesrechtlich geregelten Vereinfachung hinsichtlich der Eignungsprüfung wird ab 5. Dezember 2007 (siehe Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 11 / 2007) die Abfragepflicht auf den potenziellen Auftragnehmer beschränkt. Für die Eignungsprüfung genügt zunächst eine Eigenerklärung der Bieter und Bewerber, dass ihnen eine Eintragung in das Korruptionsregister nicht bekannt ist. Damit verbunden ist die Selbstverpflichtung im potentiellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort) aller verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) bekannt zu geben. Eine Einwilligung der betroffenen Personen ist hierzu erforderlich. Die Betroffenen sind auf die Art und den Umfang der Datenverarbeitung hinzuweisen. Die Erklärung des Bieters schließt den Vollzug der Einwilligung der Betroffenen ein.

Nach derzeitigen Stand (September 2008) beläuft sich die Anzahl auf monatlich ca. 2.500 Anfragen nach natürlichen Personen.

Da die bisherigen Meldungen der Staatsanwaltschaft überwiegend natürliche Personen gem. § 5 Nr. 5 KRG betreffen, liefen die Abfragen nach dem alten Verfahren, die sich ausschließlich auf Unternehmen beschränkten, ins Leere. Die Vergabestellen können in einer frühen Phase des Vergabeverfahrens nur bedingt über personenbezogene Daten der im Unternehmen verantwortlich handelnden Personen verfügen. Eine Abfrage zu im Unternehmen verantwortlich handelnden Personen ist jedoch dringend geboten, da die im Korruptionsregister eingetragenen natürlichen Personen ohne erkennbaren Bezug zum Geschäftsverkehr zum Zeitpunkt der Abfrage erneut verantwortlich handelnd in einem Unternehmen tätig sein können. Diese Abfrage ist jedoch erst für den potenziellen Auftragnehmer zweckmäßig, da dieser auch angesichts des in Aussicht stehenden Auftrages eher bereit sein dürfte, die personenbezogenen Daten mitzuteilen. Mit der Beschränkung der Abfragepflicht auf den potenziellen Auftragnehmer, unter Einbeziehung der verantwortlich Handelnden des Unternehmens, wird die Auskunft aussagekräftiger und der bürokratische Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren verringert. Da nach Schätzungen der Anteil von Nachunternehmen an der Auftragserfüllung mehr als 30 v. H. des Auftragsvolumens ausmachen, ist es geboten, diese in das Verfahren der Abfrage einzubeziehen. Das gleiche gilt für im Zuge der Arbeitnehmerüberlassung beteiligte Personalleasingunternehmen. Für die Abfragepflicht gilt die Wertgrenze gemäß § 6 KRG (15.000 €). Soweit beabsichtigt ist, Nachunternehmen oder Personalleasingunternehmen bei der Auftragserfüllung zu beteiligen, sind von den dort verantwortlich handelnden Personen Einverständniserklärungen abzugeben, deren personenbezogene Daten dem Auftraggeber vor Auftragsbindung bekannt zu geben. Diese Erklärungen schließen den Vollzug der Einwilligungen ein.

## 1. Pflichten der Vergabestellen und deren Entscheidungsverantwortung

Mit dem Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsauffällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) vom 19. April 2006 (GVB. S. 358) ist bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung eine zentrale Informationsstelle eingerichtet worden, der die Führung des

Korruptionsregisters obliegt. In das Register werden korruptionsrelevante oder sonstige Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr eingetragen, §§ 3 i.V. mit 5 KRG. Das Gesetz sieht in § 6 KRG eine Abfragepflicht für öffentliche Auftraggeber vor, die vor einer Entscheidung über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags stehen und dabei die Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potentiellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern prüfen müssen. Unterhalb eines geschätzten Auftragswerts von 15.000 Euro liegt es im Ermessen der öffentlichen Auftraggeber, ob sie eine Abfrage halten wollen. In der Begründung zum Gesetz (Einzelbegründung zu § 2 KRG) wird darauf hingewiesen, „dass die Informationsstelle keine Entscheidungen über Vergabeausschlüsse trifft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde bewusst davon abgesehen, im Falle der Eintragung eine ausnahmslose Vergabesperre für das Unternehmen vorzusehen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Vergabevoraussetzungen im Sinne von § 97 GWB obliegt den öffentlichen Auftraggebern und kann und soll ihnen nicht abgenommen werden.“ Zur Bewertung einer Eintragung beim Korruptionsregister benötigt die Vergabestelle folglich Angaben zum Eintragungsgegenstand gem. § 5 KRG i.V. mit den Eintragungsvoraussetzungen gem. § 3 KRG und den Tilgungsfristen gem. § 8 Nr. 1 KRG. Die Angaben sollen sich auch auf im Unternehmen verantwortlich handelnde Personen erstrecken.

Eine Eintragung beim Korruptionsregister ist nicht zwangsläufig ein K.o.-Kriterium hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern sowie Bewerberinnen und Bewerbern und führt nicht automatisch zum Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb.

Hinzu kommt, dass bei EU-weiten Vergaben im Wettbewerb unterlegene Bieter/Bieterinnen und Bewerber/Bewerberinnen vor Vertragsschluss über die Gründe des Ausschlusses zu informieren sind. Im Zuge einer Novellierung des nationalen Vergaberechts ist eine vergleichbare Mitteilungspflicht auch unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht auszuschließen. Im Falle eines Ausschlusses von der Teilnahme am Wettbewerb aufgrund von Eintragungen im Korruptionsregister sind dem unterlegenen Wettbewerbsteilnehmer folglich die Angaben zum Eintragungsgegenstand gem. § 5 KRG i.V. mit den Eintragungsvoraussetzungen gem. § 3 KRG mitzuteilen. Eine vergleichbare Informationspflicht gegenüber unterlegenen Wettbewerbsteilnehmern wird im Freistaat Sachsen bereits praktiziert.

Um den bürokratischen Aufwand auf die Zielsetzung des Gesetzes zu begrenzen, wird in der weiteren Anwendung des Gesetzes die Pflicht zur Abfrage reduziert. Bisher wurde für jeden Teilnehmer am Wettbewerb bei der Informationsstelle abgefragt. Da in Abstimmung mit SenJust sowie der meldenden Staatsanwaltschaft die Nennung der Wettbewerbsteilnehmer in § 1 Satz 2 KRG nicht als Aufzählung sondern als Wahlmöglichkeit zu lesen ist, kann die Abfrage bei der Informationsstelle auch auf den potenziellen Auftragnehmer beschränkt werden. Die Wahlmöglichkeit obliegt der Vergabestelle. Um dennoch im Vorfeld die Zuverlässigkeit und damit die Eignung bewerten zu können, sollen Bewerber um einen öffentlichen Auftrag eine Eigenerklärung abgeben, die sich nicht nur auf bereits im Korruptionsregister erfasste Delikte beschränkt, sondern auch auf Fallkonstellationen schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens.

Die Bewerbungsbedingungen enthalten daher folgende Erklärung:

Ich erkläre / Wir erklären : / , dass

- mir / uns ist kein aktueller Verstoß und kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) im Hinblick auf § 21 SchwarzArbG und § 6 AEntG bekannt ist,
- mir / uns nicht bekannt ist, dass im Berliner Korruptionsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betrifft.
- Soweit beabsichtigt ist, Nachunternehmen an der Auftragserfüllung zu beteiligen, ich / wir eine gleichlautende Erklärung von diesen einhole(n).
- ich / wir zum Zwecke der Abfrage beim Korruptionsregister gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes (Bln DSG) einwillige(n), im potenziellen Auftragsfall personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich handelnden Personen (Geschäftsführer, gesetzliche Vertreter) zu benennen sowie deren Zustimmung einhole(n), die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne Einwilligung und Zustimmung kann der Zuschlag nicht erteilt werden.
- Soweit im potenziellen Auftragsfall Nachunternehmen an der Auftragserfüllung beteiligt werden sollen, werde(n) ich / wir von diesen eine gleichlautende Einwilligung sowie deren Zustimmung einholen, die erforderlichen Daten an den öffentlichen Auftraggeber weiterzuleiten. Ohne diese schriftlichen Einwilligungen und Zustimmungen können Nachunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber abgelehnt werden.

Die Erhebung und weitere Verarbeitung der Daten dient der Aufgabenerfüllung nach dem Berliner Korruptionsregistergesetz vom 19. April 2006 (GVBl S. 358)

Soweit unter Beachtung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) beabsichtigt ist, Personalleasingunternehmen an der Auftragserfüllung zu beteiligen, sind entsprechende Erklärungen und Einwilligungen auch von diesen einzuholen.

Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber

- Name und Vornamen der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens,
- Name und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter bei Personengesellschaften,
- Geburtsdatum und Geburtsort der vorgenannten Personen

Soweit beabsichtigt ist, Nachunternehmen bzw. Personalleasingunternehmen an der Auftragserfüllung zu beteiligen, werden nach deren Benennung von diesen entsprechende Daten vom öffentlichen Auftraggeber gefordert.

Falls eine Überprüfung der o. g. Personen durch eine Anfrage bei der Informationsstelle ergibt, dass zu der Person Eintragungen im Korruptionsregister vorliegen und diese beim potenziellen Auftragnehmer oder den vorgesehenen Nach- bzw. Personalleasingunternehmen verantwortlich handelt, wäre die Eignung des

jeweiligen Unternehmens in Frage gestellt und das Unternehmen zur Stellungnahme aufzufordern. In Fallkonstellationen eines vom Bewerber erklärten anhängigen Verfahrens vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens kann die Vergabestelle zusätzlich eine Abfrage beim Hauptzollamt Berlin, Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) halten. Die Abfrage bei der FKS ist grundsätzlich bei jedem Auftragswert ab 30.000 € möglich (siehe Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 09 / 2007 vom 5. Juni 2007). Als Erleichterung für die Vergabestellen ist geplant, die o. a. personenbezogenen Daten bei einer Eintragung beim Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) zu fordern und in der ULV-Auskunft anzuzeigen. Nicht im ULV eingetragene Unternehmen wären durch die Verdingungsunterlagen zu verpflichten, diese Daten spätestens vor Vertragsschluss beizubringen.

## 2. Voraussetzungen zum automatisierten Abrufverfahren: Rechtsverordnung, Risikoanalyse und Sicherheitskonzept,

Da es sich bei den Abfragen um ein Massenverfahren handelt, sieht § 2 Abs. 2 KRG die Möglichkeit vor, das Korruptionsregister in Form einer automatisierten Datei zu führen und die Daten an die abfragenden Stellen im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens zu übermitteln. Ein derartiges Verfahren ist nach § 15 Abs. 2 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) in einer Rechtsverordnung unter Nennung von Datenempfänger, Datenart und Zweck des Abrufs sowie von Maßnahmen zur Datensicherung und Kontrolle festzulegen. Die Rechtsverordnung erfolgt zugleich wegen der Inbezugnahme des Berliner Datenschutzgesetzes in § 10 des Korruptionsregistergesetzes. Die Rechtsverordnung wurde mit Senatsbeschluss Nr. S-1039/2008 vom 04.03.2008 erlassen und vom Parlament am 10.04.2008 zur Kenntnis genommen.

Die zentrale Informationsstelle hat vor einer Entscheidung über den Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln und auch sonst organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der hier angesprochenen sensiblen personenbezogenen Daten gewährleisten (§ 5 Abs. 3 und 5 BlnDSG). Sie hat die automatisierte Datenverarbeitung so zu gestalten, dass auch eine umfassende Benachrichtigung der Betroffenen im Sinne von § 16 BlnDSG möglich wird.

## 3. Umfang der Datenübermittlung bei dem automatisierten Abrufverfahren

Aufgrund der Flut von Anfragen bei der Informationsstelle ist geplant, das zur Zeit noch händische Verfahren per Fax durch das automatisierte Abrufverfahren zu ersetzen. Aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrung der Informationsstelle wird die bisherige Praxis der Abfrage per Fax sinngemäß auch beim automatisierten Abrufverfahren zur Anwendung kommen. Bezug nehmend auf die in der Anfrage mit Name, Vorname, Geburtsort und Geburtsdatum bezeichneten natürlichen Person erhält der Anfragende jeweils die Auskunft, inwieweit eine Eintragung zu dieser Person vorliegt, als Ja/Nein- Auskunft. Weitere Auskünfte sind im automatisierten Abrufverfahren nicht vorgesehen. Im Falle einer positiven Auskunft – Ja, es liegen

Eintragungen vor – obliegt es der Vergabestelle per Fax nachzufragen, welche Eintragungen vorliegen. Die Eintragsdaten werden dem Anfragenden dann per Post in Form einer Kopie der Mitteilung der Staatsanwaltschaft zugesendet.

Vom Gesetzgeber kann nicht nur eine Ja/Nein- Auskunft beabsichtigt gewesen sein, da eine Ja-Auskunft nicht zwangsläufig ein K.-o.-Kriterium bei der Auftragsvergabe bedeutet. Die Entscheidung über die auftragsbezogene Bedeutung einer Eintragung liegt im Sinne des Gesetzes bei der Vergabestelle. Die Vergabestelle benötigt daher sämtliche Eintragsdaten beim Korruptionsregister. Diese sind in der Mitteilung der Staatsanwaltschaft enthalten. Mitteilungen von Vergabestellen gemäß § 3 Abs. 3 KRG liegen bisher nicht vor.

#### 4. Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren

Die Benutzerdatei enthält die zum automatisierten Abrufverfahren im Intranet/Internet berechtigten Personen öffentlicher Stellen im Land Berlin. Die Gruppen der berechtigten Datenempfänger im Land Berlin, innerhalb des öffentlichen Bereichs (§12 BlnDSG) sind durch die Rechtsverordnung festgelegt worden. Dies sind die Vergabedienststellen der Hauptverwaltungen und der Bezirke sowie nachgeordnete Verwaltungen Berlins. Soweit die Eigenbetriebe und öffentlichen Einrichtungen Berlins, die Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Krankenhäuser, die städtischen Wohnungsbaugesellschaften und die Oberfinanzdirektion Berlin gemäß Satzung Aufgaben öffentlichen Interesses wahrnehmen, können diese ebenfalls am automatisierten Abrufverfahren teilnehmen.

Im der Korruptionsregisterverordnung – KRV wird die Abrufberechtigung im automatisierten Abrufverfahren auf öffentliche Auftraggeber gem. § 98 GWB begrenzt, soweit diese gem. § 6 KRG abfragepflichtig sind und bei denen eine hohe Zahl regelmäßig durchzuführender Abfragen angenommen werden kann (§ 2 KRV).

Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nehmen nicht am automatisierten Abrufverfahren teil. Die Anzahl der am automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Personen soll für jede Vergabestelle auf max. 10 Nutzer begrenzt werden.

Die Zugangsberechtigung und Passwortvergabe erfolgt personenbezogen. Mit dem Antrag auf die Nutzungsberechtigung für das automatisierte Abrufverfahren muss dargelegt werden, dass der Zweck von Auskünften ausschließlich der Entscheidung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Aufgabenerfüllung der anfragenden Stelle zu dienen hat. Ferner sind die Nutzungsbedingungen, u.a. keine Weitergabe des Passwortes und der Auskunft an Dritte, unterschriftlich vom Antragsteller/Nutzer zu bestätigen und der Antrag vom Fachvorgesetzten mitzuzeichnen. Die abfragepflichtige Stelle hat ferner unterschriftlich zu bestätigen, dass sie die erforderlichen Maßnahmen nach § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes getroffen hat.

Das Passwort für einen ersten Systemzugang des Teilnehmers am automatisierten Abrufverfahren wird von der Leitung der Informationsstelle vergeben. Vom Nutzer des automatisierten Abrufverfahrens ist das Passwort beim ersten Systemzugang zu wechseln. Beim weiteren Zugriff ist ein vierteljährlicher Passwortwechsel erforderlich.

Mit der Benutzerdatei wird die personenbezogene Berechtigung der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren von der Leitung der Informationsstelle frei- bzw. abgeschaltet. Die Berechtigung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren läuft automatisch nach 2 Jahren ab. Eine Verlängerung der Berechtigung ist schriftlich bei der Informationsstelle zu beantragen. Soweit die Voraussetzungen zur Berechtigung der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren entfallen sind, ist dies vom Berechtigten der Informationsstelle mitzuteilen und es erfolgt eine Abschaltung der Zugriffsberechtigung. Der Ablauf der zweijährigen Berechtigungsfrist wird dem Benutzer im letzten Quartal im Zusammenhang mit einer Abfrage angezeigt. Soweit keine Verlängerung von der Informationsstelle in die Benutzerdatei eingetragen wird, wird der Berechtigungsstatus nach Ablauf der zweijährigen Berechtigungsfrist automatisch gesperrt. Diese Sperrung erfolgt auch, soweit das Passwort nicht fristgerecht geändert wird.

Da das Gesetz den Kreis der Abfragepflichtigen auf die öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB bezieht, schließt dies auch Auftraggeber außerhalb des Intranet der Berliner Verwaltung mit ein. Eine Beschränkung des automatisierten Abrufverfahrens ausschließlich auf den Teilnehmerkreis im Intranet würde zu einer Flut von Anfragen per Fax von Abfragepflichtigen führen, die diesem Netz nicht angeschlossen sind. Es ist daher eine Lösung beabsichtigt, die eine Auskunft per Internet ermöglicht.

Die Berechtigung am automatisierten Abrufverfahren ist personenbezogen unter Anerkennung der Benutzungsbedingungen schriftlich bei der Informationsstelle zu beantragen und wird dort nach pflichtgemäßem Ermessen nach Prüfung der Berechtigung mit einer Vergabe des Benutzernamens und eines Passwortes erteilt. Beim Benutzernamen sind Name und Vorname anzugeben, das Passwort muss mindestens 6 Buchstaben, ohne Umlaute umfassen.

Eine rechnergebundene Kennung für die Abfrage ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit abzulehnen, u.a. aus Gründen der ständigen Veränderung der Personalstruktur, dem laufend erforderlichen Austausch veralteter Hardware sowie dem erheblichen administrativen Aufwand.

Eine Befristungsregelung mit einer Zweijahresfrist wird für sachdienlich erachtet, da sich im Bereich der öffentlichen Auftraggeber eine häufige Änderung der Organisationsstruktur beobachten lässt. Nach Fristablauf kann die Erlaubnis jeweils um weitere zwei Jahre verlängert werden. Soweit die Voraussetzungen zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren nicht mehr vorliegen, kann die Berechtigung personenbezogen oder für die gesamte auftraggebende Stelle widerrufen werden. Näheres regelt die Korruptionsregisterverordnung (§ 4 KVO). Die Rechtsverordnung besagt:

Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden, insbesondere wenn

1. die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen,
2. die abfragepflichtige Stelle die in § 5 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Maßnahmen nicht getroffen hat oder nicht mehr aufrechterhält,
3. die zum Abruf berechtigten Person Eintragungen im Korruptionsregister abgerufen oder die abgerufenen Daten verarbeitet und dabei gegen

Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes oder des Korruptionsregistergesetzes verstoßen hat.

Nicht zum Kreis der Abrufberechtigten beim automatisierten Verfahren zählen die in § 7 KRG genannten weiteren Stellen. Sie erhalten beantragte Auskünfte nach einer individuellen Prüfung der Berechtigung bei der Informationsstelle.

#### 5. Abfragepflicht gem. § 6 KRG

Teilnehmer am Wettbewerb bzw. an der Auftragserfüllung Beteiligte (Nachunternehmen, Personalleasingunternehmen) werden verpflichtet eine Eigenerklärung abzugeben (siehe unter Nr. 1, Seite 4) . Die Abfragepflichtigen gem. § 6 KRG überprüfen diese Erklärung für den potenziellen Auftragnehmer bzw. an der Auftragserfüllung Beteiligte (Nachunternehmen, Personalleasingunternehmen) durch eine Abfrage beim Korruptionsregister. Für die elektronische Abfrage gelten folgenden Pflichtfelder:

- Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter sowie
- bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter,
- Geburtsdatum und Geburtsort der vorgenannten Personen.

Eine eindeutige Identifizierung der vorgenannten Personen ist nur möglich, soweit die Vergabestelle über deren Daten, das sind Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort verfügt.

Die entsprechenden Daten sind dem Auftraggeber mitzuteilen, aufgrund in der Eigenerklärung abgegebenen Zusicherung. Die Nennung der natürlichen Personen ist unabdingbar, da bisher insbesondere natürliche Personen im Korruptionsregister eingetragen wurden. Eine Beschränkung der Abfrage auf juristische Personen würde im wesentlichen ins Leere laufen, insbesondere wenn im Korruptionsregister eingetragene betroffene Personen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KRG erneut in Unternehmen verantwortlich handelnd tätig sind. Bisher wurden weit überwiegend natürliche Personen im Korruptionsregister eingetragen. Auch ist von einem starken Wechsel der Stammdaten des Unternehmens auszugehen, während die Identifikationsdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort) der verantwortlich Handelnden eines Unternehmens weitestgehend unverändert bleiben.

#### 6. Protokollierung der automatisierten Abrufe

Jeder Abruf ist so zu protokollieren, dass die zugriffsberechtigten Personen (Benutzernummer), das Datum des Abrufs, die Daten der Anfrage (Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum der verantwortlich Handelnden) sowie die abgerufenen Angaben (Ja / Nein) bestimmbar sind. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes, der Datensicherung und der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Auch Fehlanzeigen (Es liegt kein Eintrag vor) und Falscheingaben werden

protokolliert. Das Protokoll enthält ferner die generierte Abrufnummer und ggf. die Eintragsnummer.

Löschungen gem. § 5 Abs. 2 KRG werden in der Korruptionsregisterdatei als gelöscht markiert und entfallen im automatisierten Abrufverfahren. Daten zu Löschungen gem. § 5 Abs. 2 KRG bleiben ausschließlich zur Revisionsfähigkeit von Auskünften beschränkt verfügbar. Wurde innerhalb von drei Monaten vor dem Lösungsdatum (Sperrung der Daten im automatisierten Abrufverfahren) abgefragt, so werden die Abfragenden per E-Mail gebeten erneut abzufragen. Identifikationsmerkmal für die Erstabfrage ist die Nummer dieser Abfrage. Danach werden die Daten in der Korruptionsregisterdatei endgültig gelöscht, spätestens jedoch 3 Monate nach Sperrung der Daten im automatisierten Abrufverfahren.

Eine Leseberechtigung für die Protokolldatei des automatisierten Abrufverfahrens wird der Leitung der Informationsstelle zuzüglich einer weiteren Person mit ergänzender Zugangskennung (Vier-Augen-Prinzip) übertragen. Protokollierte Abrufe sind von diesen mit den verschiedenen Suchkriterien (u. a. Abrufnummer, Eintragsnummer, Abrufdatum, Name der eingetragene Person) auffindbar.

Eine Löschung der Abrufprotokolle zu Löschungen gem. § 5 Abs. 2 KRG und Tilgungen gem. § 8 Abs. 1 und 2 KRG erfolgt nach zwei Jahren.

Für die Papierakten gelten bei Löschungen bzw. Tilgungen die gleichen Fristen der Vernichtung wie für die elektronisch gespeicherten Daten.

## 7. Meldungen gem. § 4 KRG an die Informationsstelle

Die zur Mitteilung verpflichteten Behörden gemäß § 4 KRG (Mitteilungspflicht) melden die Daten gemäß § 5 Abs. 1 KRG (Eintragsgegenstand) und gem. § 3 KRG (Eintragungsvoraussetzungen) auf dem Postweg. Ein Meldeformular steht (unter SenStadt, Korruptionsregister) im Internet zur Verfügung. Folgende Daten sind in das Meldeformular einzutragen:

- Meldende Behörde,
- Datum der Meldung,
- Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Stelle,
- betroffenes Unternehmen und betroffene Zweigniederlassung (Firma und Name; Rechtsform; Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter; bei Personengesellschaften Name und Vorname der geschäftsführenden Gesellschafter, Sitz oder Anschrift des Unternehmens, Registergericht und Handelsregisternummer sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer),
- Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der betroffenen natürlichen Personen,
- Anlass für die Meldung/Art der Eintragungsvoraussetzungen,
- Datum und Dauer des Vergabeausschlusses

Diese Daten werden von der Leitung der Informationsstelle in die elektronisch geführte Korruptionsregisterdatei eingegeben und die Paperware als Eintragsakte archiviert. Die Eintragung erhält eine fortlaufende Eintragsnummer.



Von der meldenden Berliner Staatsanwaltschaft wird ein eigenes Meldeformular mit gleichen Daten verwendet.

Vom Leiter der Informationsstelle werden auch Löschungen gem. § 5 Abs. 2 KRG (falscher Eintrag) sowie Tilgungen gem. § 8 Abs. 1 KRG (Datum des Ablaufs der Eintragungsfrist) und gem. § 8 Abs. 2 KRG (Datum der Tilgung bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit) in die Korruptionsregisterdatei eingegeben. Nach Ablauf der Frist der Eintragung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1. und 2. KRG erfolgt der Hinweis zur Tilgung automatisch in der Korruptionsregisterdatei.

Im Falle der beabsichtigten Löschung gem. § 5 Abs. 2 KRG werden die Daten erst in der Korruptionsregisterdatei als gesperrt markiert und sind somit nicht mehr im automatisierten Abrufverfahren verknüpft. Sobald die ergangenen Abrufe um den Hinweis auf die Löschung ergänzt wurden, werden die Daten in der Korruptionsregisterdatei vollständig gelöscht, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Datum der Sperrung.

Im Falle der Tilgung gem. § 8 Abs. 1 und 2 KRG werden die Daten in der Korruptionsregisterdatei als gesperrt gekennzeichnet. und sind somit nicht mehr mit dem automatisierten Abrufverfahren verknüpft.

Gem. § 8 Abs. 1 und 2 KRG getilgte Eintragungsdaten werden soweit sie für die datenverarbeitende Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind gelöscht, spätestens nach zwei Jahren, bzw. sobald das KRG außer Kraft getreten ist (31.12.2010).

Für die Papierakten gelten bei Löschungen bzw. Tilgungen die gleichen Fristen der Vernichtung wie für die elektronisch gespeicherten Daten.

Das Korruptionsregister wird numerisch gegliedert und mit verschiedenen Suchfunktionen ausgestattet:

- Zu § 5 Abs 1 Nr. 4 KRG: Unternehmensname, Name und Vorname der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter.
- Zu § 5 Abs 1 Nr. 5 KRG: Name, Geburtsdatum, Geburtsort der betroffenen Personen

Dienstkräfte der Informationsstelle erhalten eine Leseberechtigung für die Korruptionsregisterdatei.

### 8. Auskunft für Abfragepflichtige gem. § 6 KRG

Der Auskunftsberechtigte des öffentlichen Bereichs und Teilnehmer am automatisierten Abrufverfahren (Abfragepflichtiger gem. § 6 KRG) hat Angaben zu folgenden Pflichtfeldern einzugeben:

Für natürliche Personen

- Namen und Vornamen der gesetzlichen Vertreter sowie

- bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter.
- Geburtsdatum und Geburtsort der vorgenannten Personen.

Soweit zu den o. a. Daten keine Eintragung vorliegt, wird dies dem Abfragepflichtigen gemeldet (Nein, es liegen keine Eintragungen zu den Personen vor). Die in der Korruptionsregisterdatei gespeicherten Daten werden in der Auskunft nicht angezeigt.

Soweit Eintragungen vorliegen (Ja, es liegen Eintragungen zu der Person vor), obliegt es dem Abfragepflichtigen die konkreten Eintragsdaten abzufordern. Diese werden ihm anhand der Mitteilung der Staatsanwaltschaft auf dem Postweg zugesendet. Die Mitteilungen der Staatsanwaltschaft enthalten folgende Daten:

- Eingetragene Rechtsverstöße (§ 3 Abs. 1 KRG),
- Nachweis des jeweiligen Rechtsverstößes (§ 3 Abs. 2, 3 KRG),
- Beginn und Ende der Eintragung – Tilgung (Datum gem. § 3 Abs. 2, 3 bzw. Tilgungsfrist gem. § 8 Abs. 1 KRG),
- Hinweise zur Straftat und deren Schwere,
- soweit die Eintragung der natürlichen Person in Verbindung mit der Eintragung einer juristischen Person steht, geht dies aus der Mitteilung der Staatsanwaltschaft hervor.

Die Eintragung von juristischen Personen ohne Bezug zu einer ebenfalls eingetragenen natürlichen Person ist nicht möglich. Mögliche und überwiegende Fallkonstellation ist jedoch die Eintragung natürlicher Personen ohne anhängende juristische Person. Soweit das Unternehmen, in dem der Rechtsverstoß im Geschäftsverkehr festgestellt wurde, zum Zeitpunkt der Verurteilung der natürlichen Person nicht mehr existiert, wird es auch nicht von der Staatsanwaltschaft zur Eintragung gemeldet.

Die Abfragemöglichkeit wird daher ausschließlich auf natürliche Personen abgestellt. Dadurch ist die im Korruptionsregister eingetragene natürliche Person auch bei einem Wechsel in ein anderes Unternehmen oder einer Firmenneugründung im Korruptionsregister auffindbar. Bei alleiniger Abfrage nach Unternehmen wäre die eingetragene natürliche Person, die ggf. in ein anderes Unternehmen gewechselt ist, im System nicht auffindbar. Die Auskunft über Unternehmen, in denen die eingetragene natürliche Person nicht mehr tätig ist, in dem jedoch der Rechtsverstoß begangen wurde, ist somit möglich. Diese Auskunft ist für den öffentlichen Auftraggeber zur Beurteilung der Schwere der Verfehlung erforderlich.

Der Vorgang - elektronische Anfrage und Auskunft - wird in der Protokolldatei für Abrufe gespeichert und erhält eine automatisch generierte Bearbeitungsnummer die auch in der Auskunft angezeigt wird. Die Eintragsnummer des Korruptionsregisters wird der Protokollierung zugefügt.

Nicht im automatisierten Abrufverfahren eingegangene Anfragen (per Fax oder per Post) erhalten manuell eine Bearbeitungsnummer und werden einschließlich der Auskunft nach dem Anfangsbuchstaben des Unternehmens bzw. des Namens der betroffenen Person alphabetisch in der Eintragsakte abgelegt.

### 9. Auskunft für Abfrageberechtigte gem. § 7 KRG (kein automatisiertes Abrufverfahren)

Anträge von Stellen nach § 7 KRG (u. a. Staatsanwaltschaften, Gerichte, Vergabestellen des Bundes und der Länder) auf Auskunft aus dem Korruptionsregister sind auf dem Postweg an die Informationsstelle zu senden. Die Bearbeitung erfolgt „manuell“ durch die Mitarbeiter der Informationsstelle. Es werden der Zweck der Anfrage und der Zusammenhang zur Aufgabenerfüllung der abfragenden Stelle geprüft. Die Auskunft wird mit den Daten wie unter Nr. 8 erteilt und an die anfragende Stelle per Post gesendet. Die Ablage erfolgt wie unter Nr. 8.

### 10. Unterrichtungen gem. § 9 KRG

Betroffene Unternehmen sind gemäß § 9 Abs. 1 KRG (Unterrichtungspflicht) von Eintragungen und Löschungen gemäß § 5 KRG zu unterrichten (Postweg). Diese enthalten das Datum der Mitteilung gemäß § 4 KRG, die Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 3 KRG und die Tilgung gemäß § 8 KRG. Kopien der Unterrichtungen werden in der Eintragungsakte abgelegt.

Ferner werden die gem. § 9 Abs. 2 KRG beantragten Auskünfte erteilt (Postweg) und Kopien in der Eintragungsakte abgelegt.

### 11. Aktenführung

Die in Papierform geführten Dokumente der Eintragungsakten einschließlich Auskünfte und Schriftverkehr sind gemäß Sicherheitsstufe 3, DIN 32 757 zu entsorgen. Für die Entsorgung gelten die Tilgungs- und Löschungsfristen der elektronisch gespeicherten Daten (Korruptionsregister- und Protokolldatei).

### 12. Verfahren der Eintragungen von Meldungen der Meldebehörden

Die Staats- oder Staatsanwaltschaft meldet postalisch im verschlossenen Briefumschlag an die Informationsstelle die geforderten Angaben gemäß § 5 KRG im Form eines gemeinsam entwickelten Fragebogens (Siehe Anlage: Meldung der Staatsanwaltschaft). Dieser wird von der Leiterin der Informationsstelle geöffnet und auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Sind die Angaben vollständig, erfolgt eine weitere Überprüfung der Aktenzeichen und der dazu gemeldeten natürlichen Person. Damit soll eine Doppeleintragung von identischen Verurteilungen vermieden werden. Ist die natürliche Person jedoch schon im Korruptionsregister eingetragen aber unter einem anderen Aktenzeichen bzw. mit einer differierenden Straftat, so wird sie erneut eingetragen, wenn erkennbar ist, dass es sich um eine noch nicht gemeldete Verurteilung handelt. Damit soll dargestellt werden, dass Wiederholungstäter, auch wenn es sich um Kleindelikte handelt, im Grunde keine Besserung oder Gesetzestreue zeigen. Diese Mehrfacheintragungen der unterschiedlichen Verurteilungen soll auch den Vergabestellen beim Ausfüllen ihres Ermessensspielraumes behilflich sein.

Die gemeldete natürliche Person sowie das evt. dazu gemeldete Unternehmen erhalten eine KRG-Nr. und werden in eine derzeit geführte Exel-Tabelle eintragen.

KRG-Nr.	Ein-gang	Name	Vor-name	Geb.-datum	Geb.-ort	Geb.-land	Strasse	Ort	AZ Sta	Til-gung	§ Rechts verstoß

Die KRG-Nr. ist wie folgt aufgebaut:

07/0152/00: 07 = Jahr der Eintragung

0152 = natürl. Person

00 = nur natürl. Person

07/0152/01 07 = Jahr der Eintragung

0152 = natürl. Person

01 = dazugehörendes eingetragenes Unternehmen

Eine Eintragung eines Unternehmens ohne eine dazugehörige natürliche Person ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Exel-Liste wird in regelmäßigen Abständen nach Namen sortiert ausgedruckt, um den händischen Abgleich mit den abgefragten Daten der Vergabestelle besser vergleichen zu können.

Nach der Eintragung in die Exel-Liste erfolgt eine Mitteilung an den Betroffenen über die Eintragung auf normalem Postweg. Die Mitteilung an Unternehmen erfolgt mit dem Hinweis in der Anschrift – Geschäftsleitung vertraulich -. Als Anlage ist eine Mustermitteilung beigelegt. Allen Betroffenen wird eine Kopie des Gesetzestextes beigelegt.

Ggf. gehen daraufhin in der Informationsstelle die schriftlichen Anträge auf vorzeitige Tilgung ein.

### 13. Verfahren der Abfragen vor Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens

Die Vergabestelle schickt ein vollständig ausgefülltes Abfrageformular an die Informationsstelle (Siehe Anlage Abfrage nach § 6 KRG). Hier nun erfolgt der Abgleich der abgefragten Daten mit den erfassten Daten in der Exel-Tabelle. Kann eine Übereinstimmung der Daten zweifelsfrei festgestellt werden, erhält die Vergabestelle das Abfrageformular via Fax zurück mit dem Hinweis, dass mindestens eine Eintragung vorliegt und weitere Auskünfte auf gesonderte schriftliche Anfrage erteilt werden. Fragt die Vergabestelle daraufhin erneut gesondert nach, erhält sie die komplette Meldung der Staatsanwaltschaft. Diese enthält unter E 100 Erläuterungen zum Delikt, so z.B. mitgeteilte Sachverhalte, Tatzeiträume und Anschriften der evt. zwischenzeitlich insolventen Unternehmen. Des weiteren erhält die Vergabestelle den Hinweis von der Informationsstelle den Betroffenen, so es zum Ausschluss von der Vergabe kommen sollte, noch einmal anzuhören.

## 15. Datensatzbeschreibung von Benutzerdatei, Korruptionsregisterdatei und Protokolldatei sowie deren Verknüpfung

Die **Benutzerdatei** enthält:

- Benutzernummer
- Name und Vorname des Nutzers (ggf. von der Informationsstelle vergebener modifizierter Name)
- Bezeichnung des öffentlichen Auftraggebers
- aktuelles Passwort des Nutzers (verschlüsselt)
- Telefon-Nr., , E-Mail-Adresse

Die Benutzerdatei ist verknüpft mit der Protokolldatei und der Korruptionsregisterdatei. Vom Nutzer veränderte Passwörter (verschlüsselt) werden in der Benutzerdatei gespeichert. Die Zugang des Nutzers zur Abfrage erfolgt über seine Identifikation bei der Benutzerdatei. Die Daten des Nutzers in der Nutzerdatei werden bei einer Abfrage im Protokoll der Abfrage übernommen und in der Protokolldatei gespeichert.

Die **Korruptionsregisterdatei** enthält folgende Daten:

Eintragungsvoraussetzungen gem. § 3 KRG, Eintragungsgegenstand gem. § 5 KRG und Tilgungsfristen gem. § 8 KRG. Folgende Daten können gem. KRG eingetragen werden:

- Rechtsverstoß gem. § 3 Abs. 1 KRG,
- Status des Verfahrens gem. § 3 Abs 2 KRG,
- Eintragung gem. § 3 Abs. 3 KRG,
- Meldende Behörde,
- Datum der Meldung,
- Aktenzeichen des Vorgangs der meldenden Behörde,
- Betroffenes Unternehmen und betroffene Zweigniederlassung (Firma und Name, Rechtsform, Name und Vornamen der gesetzlichen Vertreter, bei Personengesellschaften Namen und Vornamen der geschäftsführenden Gesellschafter, Sitz oder Anschrift des Unternehmens,
- Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift der betroffenen natürlichen Person,
- Anlass für die Meldung, Art der Eintragungsvoraussetzungen,
- Datum und Dauer des Vergabeausschlusses,
- Eintragsnummer

Eine Verknüpfung mit dem automatisierten Abrufverfahren besteht mittels legitimierten Zugang über die Benutzerdatei ausschließlich in Form einer Ja / Nein-Auskunft. Konkrete Eintragsdaten der Korruptionsregisterdatei sind mittels eines automatisierten Abrufs nicht einsehbar. Die Ja / Nein – Auskunft wird im Protokoll aufgenommen und in der Protokolldatei gespeichert.

Die **Protokolldatei** enthält Protokolle sämtlicher Abrufe. Die Protokolle enthalten jeweils die Daten

- Benutzernummer (verschlüsselt)
- Datum der Abfrage
- Auskunft (Ja / Nein)

- GGf. Nummer der Eintragung
- Nummer der Abfrage

Das Internetauskunftssystem hat durch die Ja / Nein- Auskunft ausschließlich mittelbaren lesenden Bezug zur Korruptionsregisterdatei. Zur Protokolldatei besteht keine Leseberechtigung.

Anlagen:

- Abfrage nach § 6 / Auskunft nach § 7 KRG (vor Einführung eines automatisierten Abrufverfahrens)
- Musterformular: Mitteilung der Staatsanwaltschaft Berlin



## **Deutsche Gesellschaft für Internationale Entwicklung (GIZ) GmbH**

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein hessisches Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Hessisches Korruptionsbekämpfungsgesetz)**

Wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg unseres Unternehmens sind nicht nur Preis und Qualität unserer Dienstleistungen, sondern auch unser guter Ruf, unsere Integrität. In der GIZ haben wir einen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltenden Verhaltenskodex, die "**Grundsätze integeren Verhaltens**" (GiV) entwickelt. Damit hat sich die GIZ ein ethisches Normen- und Regelwerk gegeben, das das Handeln aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt und zur Korruptionsbekämpfung beiträgt. Auf die Einhaltung der GiV werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Arbeitsverträgen verpflichtet. Die Grundsätze integeren Verhaltens werden den Kolleginnen und Kollegen zu Beginn ihrer Tätigkeit in Schulungsveranstaltungen vermittelt.

**Bei der Vergabe von Aufträgen unterzeichnen die Auftragnehmer der GIZ eine Integritätsvereinbarung.** Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Auftragnehmern das Integritätssystem der GIZ darzulegen und sie zu verpflichten, die Inhalte dieses Systems zu beachten und Vorkehrungen zu treffen, um die Einhaltung der Verhaltenskodizes durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer zu überwachen.

Korruptionsbekämpfung ist gerade auch bei Beschaffungsprozessen von Bedeutung. Die Entwicklungszusammenarbeit hat hierbei eine besondere Verantwortung. Transparenz in Beschaffungsprozessen ist uns ein besonderes Anliegen und wir unterstützen die Bemühungen, der Korruption entgegenzuwirken.

Als juristische Person des Privatrechts (GmbH), die sich zu 100% im Eigentum der Bundesregierung befindet, haben wir eine besondere Verantwortung für die Verwendung der öffentlichen Mittel. In Bezug auf das geplante hessische Korruptionsregistergesetz fragen wir uns, welche Auswirkungen die Einbeziehung öffentlicher Auftraggeber im Eigentum des Bundes auf die Haushaltsautonomie und damit auch wirtschaftliche Betätigung des Bundes haben. Wir freuen uns, wenn diese Frage im Rahmen der Anhörung geklärt wird, damit wir rechtssicher und unsere Verantwortung berücksichtigend handeln können.

.